

Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Sonneberg

Erstauswertung 2025



empirica

Auftraggeber

Landkreis Sonneberg

Auftragnehmer

empirica ag
Büro: Bonn
Kaiserstraße 29, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 91 48 9-0
Fax: (030) 884 795-17
www.empirica-institut.de

Bearbeitung

Tim Paffrath, Petra Heising

Projektnummer

202405653

Bonn, 25. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	iii
1. Vorbemerkungen	1
1.1 Aufgabenverständnis	1
1.2 Aufbau des Berichts	2
1.3 Regionale Einordnung des Landkreises	2
2. Angemessene Nettokaltmieten (Grundmieten)	4
2.1 Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung	4
2.2 Arbeitsschritt 2: Lokalspezifische Aufbereitung der Datenbasis	6
2.2.1 Datengrundlage: Mieten verfügbarer Wohnungen.....	6
2.2.2 Filtersetzung und Fallzahl	8
2.3 Arbeitsschritt 3: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen im LK Sonneberg.....	9
2.3.1 Mietspektrum im LK Sonneberg (Lesebeispiel)	9
2.3.2 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) für den LK Sonneberg	12
2.4 Arbeitsschritt 4: Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle.....	14
2.5 Arbeitsschritt 5: Ergebnis: Richtwerttabelle für den LK Sonneberg	15
3. Angemessene Nebenkosten.....	16
3.1 Datenquellen zur Höhe der Wohnnebenkosten.....	16
3.2 Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen im LK Sonneberg.....	17
3.2.1 Datengrundlage und Fallzahlen	17
3.2.2 Kalte Nebenkosten (Betriebskosten).....	18
3.2.3 Warme Nebenkosten (Heizkosten).....	21
4. Beurteilung der Angemessenheit im LK Sonneberg.....	25
4.1 Ergebnistabellen für den LK Sonneberg (Übersicht).....	25
4.2 Verschiedene Prüfschemata zur Beurteilung der Angemessenheit	26
4.3 Prüfschema im LK Sonneberg	27
5. Ausblick und Aktualisierung.....	29
5.1 Entwicklung der Marktmieten im LK Sonneberg	29
5.2 Entwicklung der Energiepreise für Mieter (Stand Januar 2025).....	30
ANHANG	32
1. Das empirica-Konzept.....	32

1.1	Kern der Analyse	32
1.2	Basisanalyse: Die fünf Arbeitsschritte des empirica-Konzepts	35
1.3	Ergänzende Leistungsbausteine.....	36
2.	Anhang zu Kap. 1: Wohnungsbestand im LK Sonneberg (Zensus 2022)	37
3.	Anhang zu Kap. 2 (Grundmiete)	39
3.1	Details zu Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung.....	39
3.1.1	Physische Angemessenheit: Angemessene Wohnungsgrößen	39
3.1.2	Räumliche Angemessenheit: Bildung von Vergleichsräumen	40
3.1.3	Festlegung von Vergleichsräumen im LK Sonneberg (Stand 2025)	42
3.1.4	Qualitative Angemessenheit: Abgrenzung des unteren Marktsegments	46
3.2	Details zu Arbeitsschritt 2: Eckwerte der empirica-Preisdatenbank	48
3.3	Details zu Arbeitsschritt 4: Plausibilisierung für den LK Sonneberg	49
3.3.1	Qualitätsbeschreibung angemessener Wohnungen	49
3.3.2	Überprüfung von Verfügbarkeit und Mindeststandard	53
3.4	Details zu Arbeitsschritt 5: Basistabelle LK Sonneberg - Erstauswertung 2025	56
4.	Anhang zu Kap. 4 (Beurteilung der Angemessenheit)	57
4.1	Anhang zu Kap. 4.2 (Vor- und Nachteile verschiedener Prüfschemata).....	57
4.1.1	Offene Fragen bei der Bruttomietenprüfung	57
4.1.2	Vorteile der Nettokaltmietenprüfung	58
4.2	Anhang zu Kap. 4.3 (Alternative Prüfschemata für den LK Sonneberg)	59
4.2.1	Möglichkeit 1: Komponentenprüfung (ggf. auch mit Klimabonus)	59
4.2.2	Möglichkeit 2: Eng oder weit gefasste Bruttokaltmiete	62
4.2.3	Möglichkeit 3: Eng oder weit gefasste Bruttowarmmiete.....	65
5.	Anforderungen an ein KdU-Konzept	67
5.1	Einfache und systematische Herleitung (Anforderung von empirica).....	67
5.2	Schlüssiges Konzept (Anforderungen des Bundessozialgerichts)	68
6.	Erfahrungen aus der Praxis	70
6.1	Inhaltlicher Austausch mit Sozialrichtern	70
6.2	Fachbeiträge zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen	71
6.3	Sozialgerichtliche Bestätigungen aus drei Instanzen	72
6.4	Referenzliste	78

KURZFASSUNG

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, jedoch nur soweit sie **angemessen** sind (§ 22 SGB II). Zuständige Leistungsträger sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 6 SGB II). Der **Landkreis Sonneberg** hat in diesem Zusammenhang hier nun erstmals das Forschungs- und Beratungsinstitut *empirica* mit der Herleitung von Angemessenheitsgrenzen beauftragt.

Ziel des empirica-Konzepts ist es, Transparenz über die **aktuellen Verhältnisse an den lokalen Mietwohnungsmärkten** zu schaffen und auf dieser Basis Mietobergrenzen für Hilfeempfänger festzulegen, zu denen bedarfsdeckende Wohnungen auch tatsächlich aktuell vor Ort anmietbar sind. Datengrundlage der **Erstausswertung 2025** für den Landkreis Sonneberg sind die Mieten öffentlich inserierter Wohnungen der zwölf Quartale I/2022 bis IV/2024.

Der gesamte Landkreis Sonneberg wird als ein großer Vergleichsraum betrachtet (Seite 5). Die Mietobergrenzen werden für **fünf Haushaltsgrößen** so festgelegt, dass Bedarfsgemeinschaften jeweils **ein Drittel** der öffentlich inserierten Wohnungen in der für sie angemessenen Größe im Landkreis anmieten können. Damit lässt sich ihr Unterkuftsbedarf decken.

Für jede Haushaltsgröße wird das relevante **Mietspektrum** durch eine aufsteigende Linie dargestellt, so dass die Richtwerte direkt ablesbar sind (Abbildung 1). Die Mietspektrenkurven zeigen wertungsfrei die aktuellen Verhältnisse am lokalen Mietwohnungsmarkt, wie sie sich für jeden Wohnungssuchenden (z. B. beim Blick ins Internet) darstellen. Die abgelesenen Richtwerte bilden eine **Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten** im Landkreis Sonneberg zum Stand 2025 (Abbildung 4a).

Außerdem werden Einzeldaten zu Nebenkosten von **inserierten** Mietwohnungen im Landkreis Sonneberg ausgewertet: Auch die Streuung der kalten und warmen Nebenkosten (Euro/m²) wird als Kurve dargestellt und daran neben dem Mittelwert (Median) auch ein

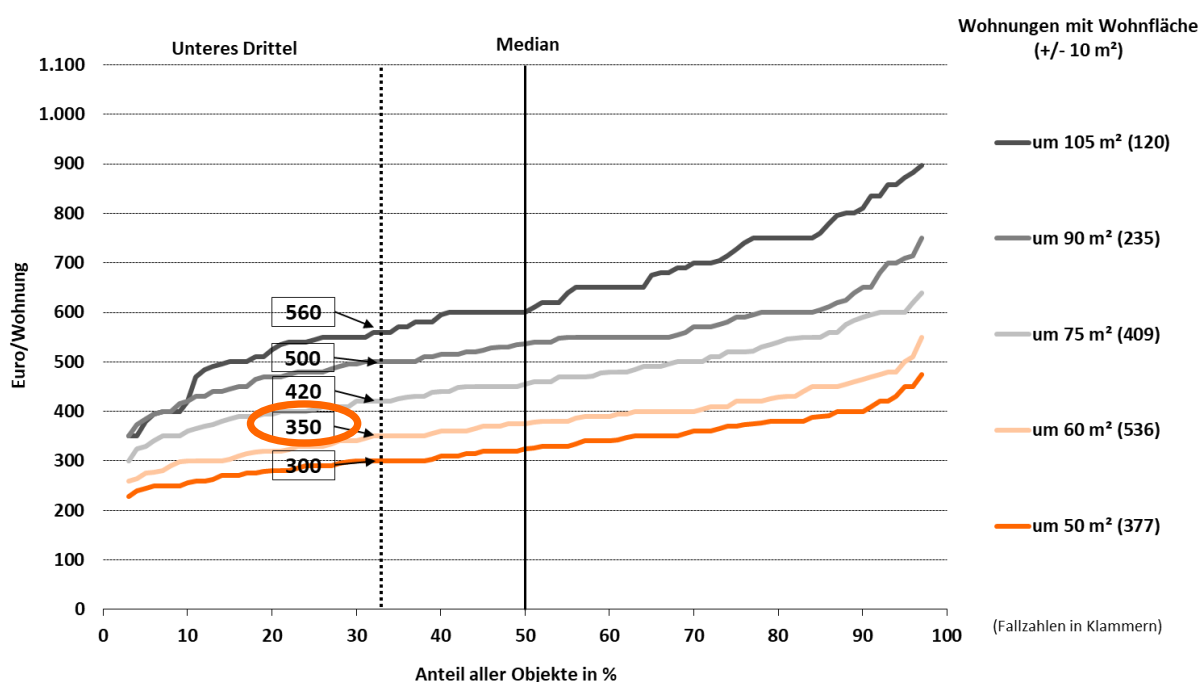
Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten ausgewiesen (Abbildung 2 und Abbildung 3). Multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche ergeben sich daraus entsprechende Höchstwerte für jede Haushaltsgröße (Abbildung 4b).

Aus der Ergebnisübersicht (Seite 25) erstellt der Leistungsträger das **Prüfschema** (Seite 27): Die Wohnkosten eines konkreten Haushalts sind natürlich angemessen, wenn jede einzelne Komponente (Grundmiete, kalte und warme Nebenkosten) für sich genommen angemessen ist (**Komponentenprüfung**). Der Landkreis Sonneberg kann die Bedarfe für Unterkunft und Heizung als angemessen ansehen, solange die **Nettokaltmiete** die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten nicht übersteigt und die **Nebenkosten nicht auffallend** hoch sind. Andernfalls können weitere Prüfschritte folgen (Einzelfallprüfung).

Angesichts der sich ändernden **Energiepreise** sollten konkrete Heizkostenabschläge zunächst **preisbereinigt** werden, bevor sie mit in Euro ausgedrückten Angemessenheitsgrenzen verglichen werden; das geht mit dem empirica-MEPI (Seite 30).

Fazit der Erstausswertung 2025: Die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten im Landkreis Sonneberg zum Stand 2025 liegen je nach Haushaltsgröße bei 300 bis 560 Euro/Wohnung (Abbildung 4a). Nebenkosten werden bis zur Nichtprüfungsgrenze in ihrer tatsächlichen Höhe anerkannt (Abbildung 4b).

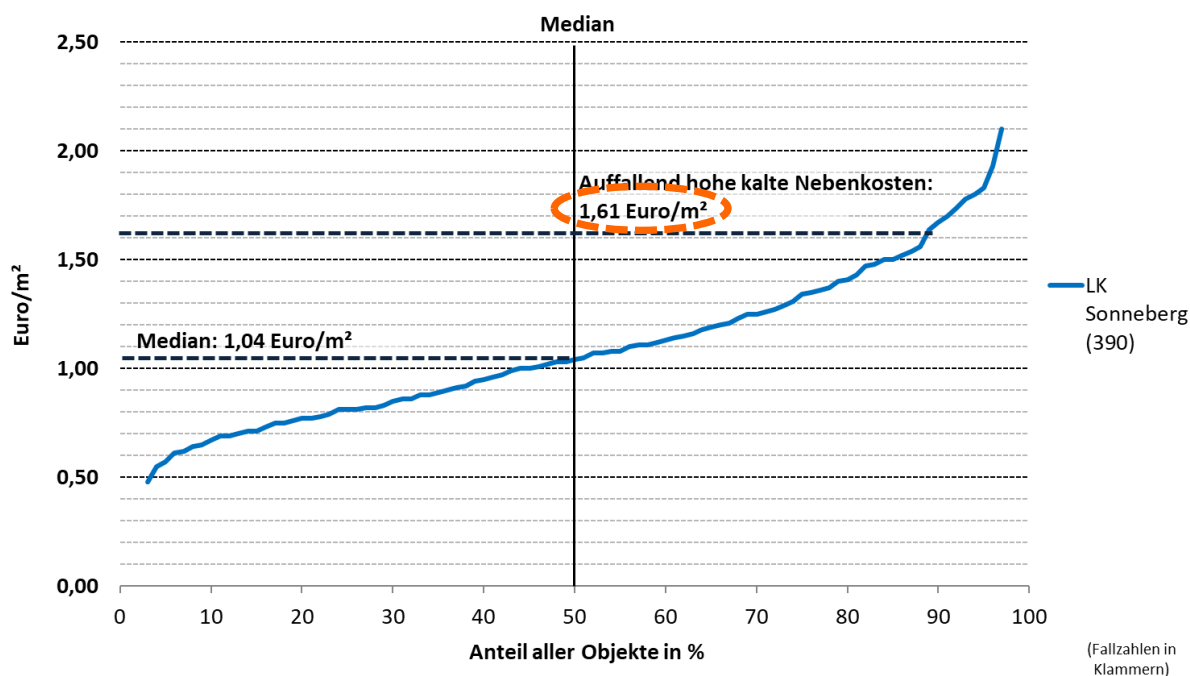
Die **konkrete Angemessenheit** lässt sich leicht überprüfen: Eine Internetsuche zeigt schnell, welche konkreten Wohnungen aktuell im Landkreis Sonneberg anmietbar sind – und welche davon unterhalb der Richtwerte liegen. Zu beachten ist, dass nicht jede Wohnungsgröße jederzeit überall angeboten wird und dass es darüber hinaus noch weitere Wohnungsangebote gibt, die nicht öffentlich inseriert werden. Bedarfsgemeinschaften haben zur Wohnungssuche mehrere Monate Zeit.

Abbildung 1: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen im LK Sonneberg, 2024*

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: vgl. Abbildung 10 (Seite 11): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

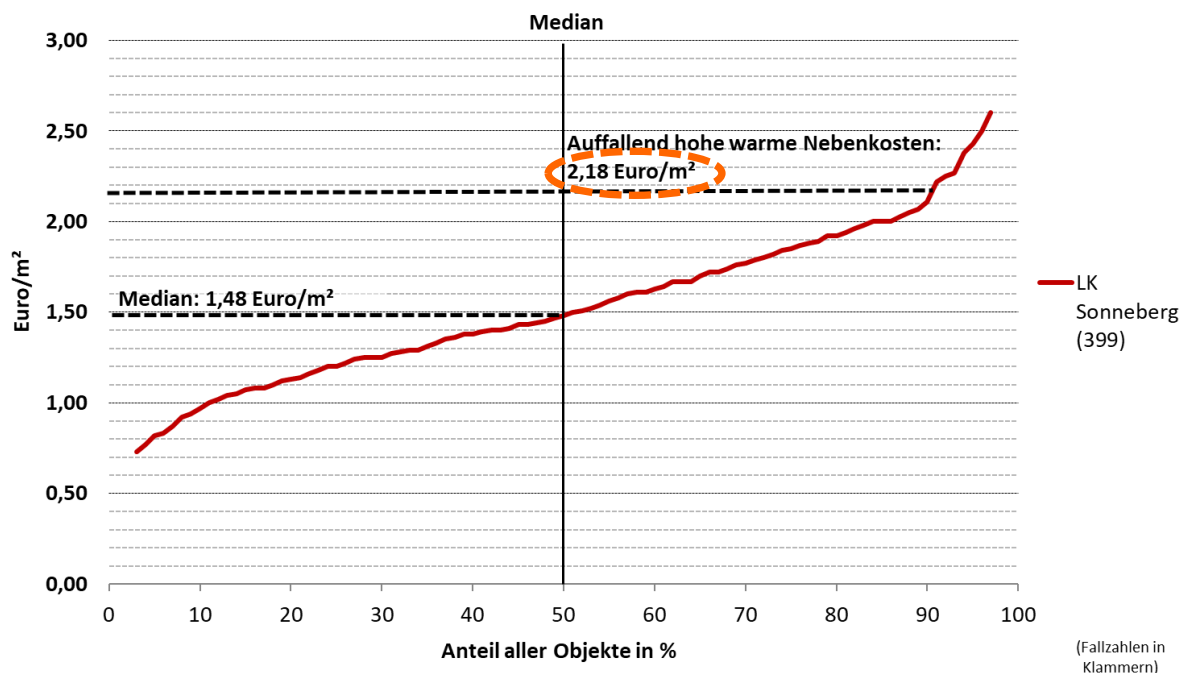
Abbildung 2: Streuung der kalten Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten in Euro/m²; ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: vgl. Abbildung 14 (Seite 18) und Abbildung 16 (Seite 20): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdatenbank)

empirica

Abbildung 3: Streuung der warmen Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**



* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten in Euro/m². ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: vgl. Abbildung 19 (Seite 22) und Abbildung 21 (Seite 23): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 4: Prüfschema: Richtwerttabelle für angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung im LK Sonneberg (Stand 2025)

(a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten:

	Angemessene Nettokaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen Haushalt	2-Personen Haushalt	3-Personen Haushalt	4-Personen Haushalt	5-Personen Haushalt
LK Sonneberg	300	350	420	500	560

(b) Nichtprüfungsgrenzen für kalte und warme Nebenkosten:

	Grenzwert für auffallend hohe kalte NK (Euro/m ²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme NK (Euro/m ²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²		50 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
LK Sonneberg	1,61	80	100	120	140	170	2,18	110	130	160	200	230

Quelle: (a) Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale III/2021 bis II/2023, unteres Drittel; (b) Grenzwerte hier: in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personenhaushalte. Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet.

Quelle: vgl. Abbildung 25 (Seite 27). empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

1. Vorbemerkungen

1.1 Aufgabenverständnis

Das Sozialgesetzbuch (SGB) soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (§ 1 SGB I). Wohnkosten („Bedarfe für Unterkunft und Heizung“) werden in ihrer tatsächlichen Höhe finanziert, allerdings nur soweit sie angemessen sind (§ 22 SGB II). Kreise und kreisfreie Städte sind als Leistungsträger zuständig, den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit auszufüllen. Der **Landkreis Sonneberg** hat empirica in diesem Zusammenhang erstmals mit der Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) im Landkreis Sonneberg (Erstausswertung 2025) beauftragt.

Angemessenheit von
Unterkunftskosten

Das empirica-Konzept zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen zeichnet sich durch Transparenz, Einfachheit und Marktnähe aus: Im Vordergrund steht, dass zu den ermittelten Mietobergrenzen auch wirklich Wohnungen verfügbar sind, die (1.) den Wohnbedarf decken, aber (2.) nicht unangemessen teuer sind. Dazu wird das Mietspektrum anmietbarer Wohnungen als aufsteigende Linie dargestellt und über die Festlegung einer Mietobergrenze ein gewisser Teil davon (optisch ablesbar) auch für Bedarfsgemeinschaften zugänglich gemacht. Zudem kann dargestellt werden, ab welcher Höhe Nebenkostenzahlungen vor Ort auffallend hoch sind.

empirica-Konzept

Die dargestellten Kurven in Arbeitsschritt 3 (ab Seite 6) bilden wertungsfrei die **aktuellen Verhältnisse am lokalen Mietwohnungsmarkt** ab, wie es vom Bundessozialgericht verlangt wird und wie sie sich auch für Wohnungssuchende (z. B. beim Blick ins Internet) darstellen. Der Kurvenverlauf hängt allein von der Wohnungsmarktsituation vor Ort ab (und nicht vom verwendeten Konzept). Nur mit Kenntnis dieser *aktuellen* Verhältnisse lassen sich die Kosten für Unterkunft und Heizung auf ein angemessenes Maß beschränken.

Einfachheit und
Aktualität

Beim empirica-Konzept werden die Mietobergrenzen im Sinne der Leistungsempfänger so hoch gewählt, dass dazu auch wirklich ein bestimmter Anteil an Wohnungen anmietbar ist. Die erforderlichen Daten liegen bei empirica bereits vor und können auf Wunsch um weitere Daten ergänzt werden. Das **Bundessozialgericht** (BSG) hat das empirica-Konzept am 17.09.2020 bestätigt (Seite 72). Es wird inzwischen in über 60 der 400 Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland verwendet (ab Seite 77). Leistungsträger können in der Praxis offenbar gut mit den Werten arbeiten. Das ist uns wichtig. Die **Erfahrungen** aus **über 300 Gutachten** zum Thema fließen auch in die vorliegenden Auswertungen **für den Landkreis Sonneberg** mit ein.

Erfahrung

Eine gute Methodik ist auch effizient: Die Herleitung von Angemessenheitsgrenzen wird nicht allein dadurch besser, dass möglichst *viele* Daten (z. B. veraltete Bestandsmieten) erhoben werden, sondern möglichst *aktuelle*. Selbst schlüssig hergeleitete Mietobergrenzen können (irgendwann) zu niedrig sein. Auch für Bedarfsgemeinschaften selbst ist nicht das Konzept wichtig, sondern das Ergebnis: Zu den ermittelten Mietobergrenzen müssen **bedarfsdeckende Wohnungen** des einfachen Standards **aktuell vor Ort anmietbar** sein! Nur dann sind die Mietobergrenzen (noch) gut gewählt. Daher stellt das empirica-Konzept diese Frage in den Vordergrund und konzentriert sich auf die dafür erforderlichen Auswertungen. Es ist systematisch für alle Wohnungsmärkte anwendbar – für ländliche und städtische Regionen, Hochpreis- und Niedrigpreisregionen sowie Schrumpfs- und Wachstumsregionen. Weitere Informationen zum empirica-Konzept sind online abrufbar: www.empirica-institut.de/thema/regional-stadt-und-quartiersentwicklung/schluessiges-konzept-kosten-der-unterkunft/

Effizienz und
Schlüssigkeit

1.2 Aufbau des Berichts

Die Herleitung von Richtwerten für angemessene **Nettokaltmieten** erfolgt im Rahmen des empirica-Konzepts in fünf Arbeitsschritten (**Kap. 2**). Über die Darstellung der Nebenkostenstreuung werden anschließend auch Obergrenzen für angemessene **Nebenkosten** hergeleitet (**Kap. 3**). Das letztliche Prüfschema, d. h. die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auf Basis der vorliegenden Auswertungen, legt der Leistungsträger fest (**Kap. 4**).¹ Mieten können sich ändern. Daher wird auch der Trend der Mieten – und aus aktuellem Anlass auch die Entwicklung der Energiepreise in Deutschland – aufgezeigt (**Kap. 5**). Der Kern der Analyse und die Details zu den Auswertungen sind im **Anhang** dargestellt.

Mögliche spätere **Aktualisierungen der Richtwerte** im Rahmen des empirica-Konzepts sind keine simplen Indexfortschreibungen, sondern erfolgen in gleicher Detailliertheit wie die hier vorliegende Erstausswertung: Die neuen Mietspektrenkurven werden dabei mit den bisherigen (hier in der Erstausswertung dargestellten) Mietspektrenkurven in der gleichen Abbildung dargestellt, so dass auf einen Blick erkennbar ist, wie hoch die Richtwerte in welchem Vergleichsraum bei welchen Wohnungsgrößen inzwischen sein müssen, um den Wohnbedarf weiterhin zu decken. Entsprechend der Mietänderungen – und nur dann! – werden die Richtwerte im Rahmen einer Aktualisierung angepasst. Das ist leicht nachvollziehbar und zielgenauer als eine einfache Indexfortschreibung.

Jedes Kapitel beginnt mit Erläuterungen zur Methodik, wie sie in allen empirica-Gutachten zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen angewendet wird. So profitiert jeder Leistungsträger von Antworten auf Fragen und Anmerkungen, die auch andernorts zum empirica-Konzept gestellt wurden.

Die konkreten Ergebnisse für den Landkreis Sonneberg sind zum schnelleren Auffinden mit Randstrichen markiert. Die Eckpunkte aller Auswertungen werden in Ergebnistabellen festgehalten (Abbildung 24, Seite 25. Das Ergebnis der vorliegenden **Erstausswertung 2025** sind **Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten** und **Nichtprüfungsgrenzen für kalte und warme Nebenkosten** im Landkreis Sonneberg zum Stand 2025 (Abbildung 25, Seite 27).

Ergebnisse für den
LK Sonneberg

1.3 Regionale Einordnung des Landkreises

Der Landkreis Sonneberg liegt im Südostzipfel Thüringens an der Grenze zu Bayern (Abbildung 5): Im Westen und Norden angrenzend liegen die thüringischen Landkreise Hildburghausen und Saalfeld-Rudolstadt, im Osten und Süden die bayerischen Landkreise Kronach und Coburg, mit der gleichnamigen kreisfreien Stadt Coburg im Zentrum. Im nördlichen Teil ist er von großen Waldgebieten geprägt, die in Ost-West-Richtung von der Bundesstraße B 281 (Eisfeld - Saalfeld) durchquert werden. Die Siedlungsbereiche liegen vor allem im Süden des Landkreises und sind über die B 89 (Meiningen - Kronach) in Nordwest-Südost-Richtung miteinander verbunden. Die überregionale Anbindung erfolgt westlich entlang des Landkreises über die A73 in Nord-Süd-Richtung sowie durch die Bahnlinien RB 41 nach Eisenach, RE 28 nach Bamberg und RE 19 nach Bamberg und Nürnberg. Über Coburg erreicht man mit dem Bahn-Fernverkehr Erfurt.

¹ Vgl. BSG-Urteil vom 18.11.2014 - B 4 AS 9/14 R: „Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass es - im Rahmen der vom BSG anerkannten **Methodenfreiheit** bei der Erstellung von schlüssigen Konzepten - zunächst **Aufgabe der Grundsicherungsträger** ist, für ihren Zuständigkeitsbereich ein schlüssiges Konzept zu entwickeln (...).“ Abrufbar unter: [B 4 AS 9/14 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

Der Landkreis Sonneberg umfasst acht Kommunen, nämlich die fünf Städte Sonneberg, Neuhaus am Rennweg, Steinach, Schalkau und Lauscha sowie die drei Gemeinden Förzitztal, Frankenblick und Goldisthal (Abbildung 6). Der Wohnungsbestand im Landkreis Sonneberg gemäß Zensus 2022 wird im Anhang beschrieben (vgl. Anhang-Kap. 2, ab Seite 37).

Abbildung 5: Regionale Einbindung des LK Sonneberg



Übersichtskarte Landkreis Sonneberg

© GeoBasis-DE / BKG 2024 © OSM 2024

Landkreis Sonneberg Umlandkreise Gemeinden

empirica

empirica

2. Angemessene Nettokaltmieten (Grundmieten)

Die Herleitung der angemessenen Nettokaltmiete erfolgt in *fünf Arbeitsschritten*. Methodik und Aufbau des empirica-Konzepts sind im Anhang-Kap. 1 beschrieben.

2.1 Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung

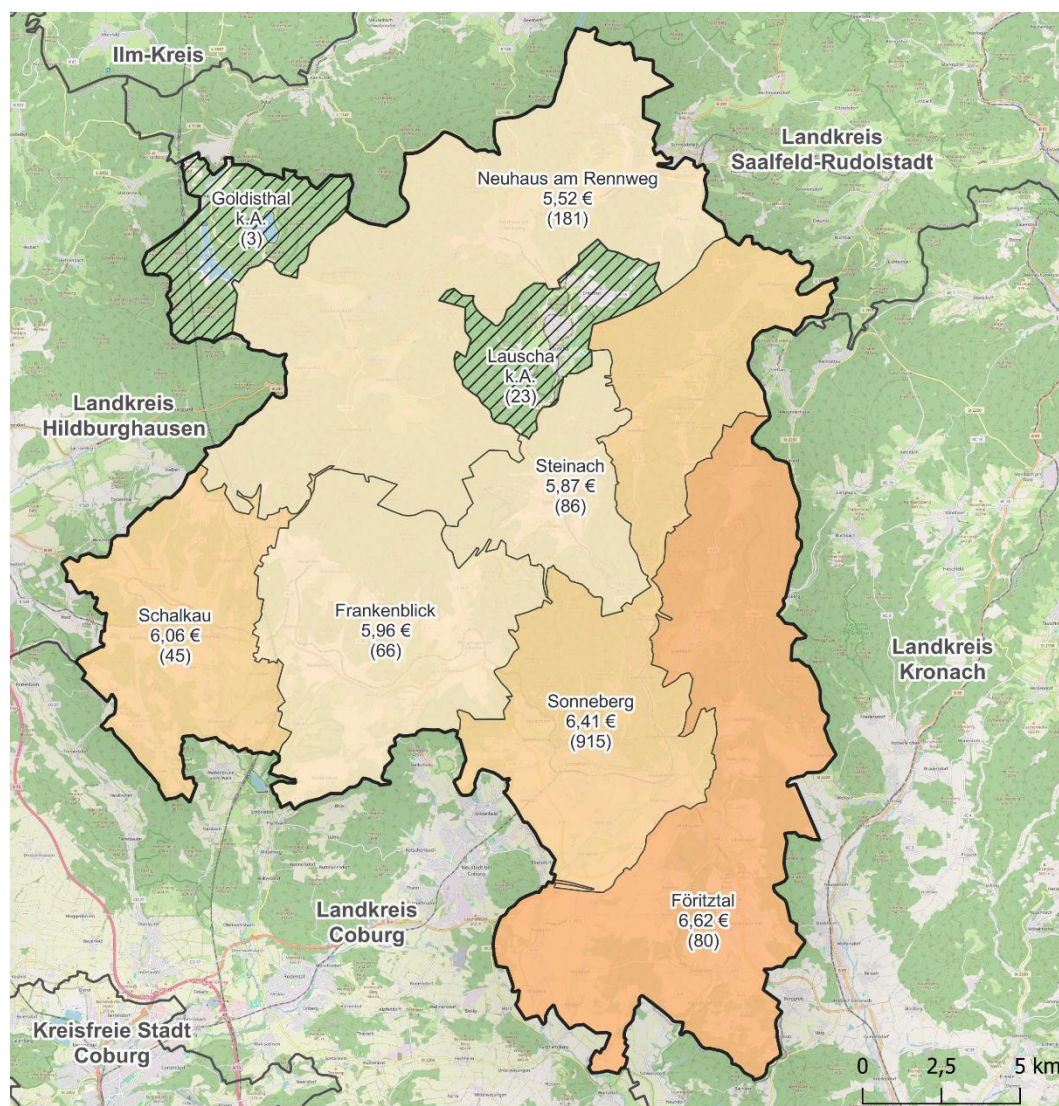
Die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII soll unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnungsmarktsituation vor Ort festgelegt werden. Dazu ist zunächst eine Definition dessen erforderlich, was überhaupt als „angemessene Wohnung“ gelten soll (Arbeitsschritt 1).

Im Rahmen der hier vorliegenden Erstausswertung 2025 definiert der Landkreis Sonneberg die Angemessenheit einer bedarfsdeckenden Unterkunft folgendermaßen:

- **Physische Angemessenheit:** Der Landkreis Sonneberg definiert die physische Angemessenheit folgendermaßen: Als angemessene Wohnungsgröße gelten für einen 1-Personen-Haushalt **50 m²**, für einen 2-Personen-Haushalt **60 m²**, für einen 3-Personen-Haushalt **75 m²**, für einen 4-Personen-Haushalt **90 m²** und für einen 5-Personen-Haushalt **105 m²** Wohnfläche (Details vgl. im Anhang-Kap. 3.1.1, ab Seite 39).
- **Räumliche Angemessenheit:** Der Landkreis Sonneberg betrachtet das gesamte Kreisgebiet als **einen Vergleichsraum** (Abbildung 6): Die Mietunterschiede zwischen den Kommunen sind gering, so dass sie alle zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden können (Details zu den empirica-Grundsätzen bei der Vergleichsraumbildung sowie zur konkreten Vergleichsraumbildung im Landkreis Sonneberg, vgl. Anhang-Kap. 3.1.2 und 3.1.3, ab Seite 40).
- **Qualitative Angemessenheit:** Der Landkreis Sonneberg definiert die qualitative Angemessenheit folgendermaßen: Als angemessenes Marktsegment, zu dem Bedarfsgemeinschaften Zugang haben sollen, gilt das **untere Drittel** des Wohnungsmarkts der verfügbaren Wohnungen (Details vgl. Anhang-Kap. 3.1.4, ab Seite 46).²

² Auch die Anmietbarkeit eines gewissen Mindeststandards wird überprüft (vgl. Arbeitsschritt 4, ab Seite 14).

Abbildung 6: Kommunale Mietniveaus der Gemeinden im LK Sonneberg, 2025*- Karte



Nettokaltmieten in Euro/m² pro Monat (Median)

- k.A. (Fallzahl < 30) 6,00 € bis unter 6,50 €
 5,50 € bis unter 6,00 € 6,50 € bis unter 7,00 €

Datenbasis: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

*Auswertungszeitraum: Quartale IV/2021 bis III/2024; Fallzahlen in Klammern

© GeoBasis-DE / BKG 2024 © OSM 2024

empirica

Quelle: vgl. Abbildung 37 (Seite 43): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdatenbank)

empirica

2.2 Arbeitsschritt 2: Lokalspezifische Aufbereitung der Datenbasis

In Arbeitsschritt 2 wird der Beobachtungsgegenstand näher beschrieben, die Art und Weise der Datenerhebung dokumentiert und auf die Repräsentativität und Validität der Datengrundlage verwiesen.

2.2.1 Datengrundlage: Mieten verfügbarer Wohnungen

Datengrundlage zur Beurteilung von angemessenen Kosten der Unterkunft sind die Mieten *verfügbarer* Wohnungen, also Mieten, zu denen im Auswertungszeitraum tatsächlich Wohnungen angemietet werden konnten.

- Dazu zählen zum einen die Mieten *öffentlich inserierter* Wohnungen (gemäß Wohnungsinseraten in Internet und Zeitung), wie sie zum Beispiel von der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) erfasst werden,
- zum anderen auch Mieten *nicht öffentlich inserierter* Wohnungen, zum Beispiel von örtlichen Wohnungsunternehmen, die ihre Wohnungsangebote nicht alle öffentlich inserieren, sondern auch Wohnungen über Wartelisten vergeben.³

Öffentlich inserierte Wohnungsangebote

Eine repräsentative Stichprobe der Mieten und Kaufpreise **öffentlich inserierter** Immobilien wird in der **empirica-Preisdatenbank** (Basis: VALUE Marktdaten) erfasst. Die VALUE Marktdatenbank, die bis 2021 empirica-systeme Marktdatenbank hieß, stützt sich auf einen ausgewogenen Mix an Datenquellen verschiedenster Vertriebskanäle. Neben großen Immobilienportalen fließen auch spezialisierte Internetquellen (z. B. für Privatanbieter, Genossenschaften oder Wohngemeinschaften) und Printmedien (Kleinanzeigen lokaler, regionaler und überregionaler Zeitungen) ein.

empirica-
Preisdatenbank

Die Daten werden kontinuierlich, deutschlandweit und flächendeckend recherchiert und im Querschnitt (über alle Quellen) und im Längsschnitt (über die Zeit) professionell um **Doppler bereinigt**. Auch die in den Inseraten enthaltenen Wohnwertmerkmale (z. B. Ort, Wohnungsgröße, Baujahr, Ausstattung usw.) werden erfasst.⁴ Auf die VALUE Marktdatenbank (ursprünglicher Name: empirica-systeme Marktdatenbank) wird auch in der Fachliteratur verwiesen.⁵

Nicht öffentlich inserierte Wohnungsangebote

Wenn Wohnungen, etwa aus sozialen Gründen, günstiger angeboten werden, erfolgt die Vergabe häufig nach Warteliste, und einige Wohnungen werden erst gar **nicht öffentlich inseriert**. Diese Angebote können dann auch nicht in der empirica-Preisdatenbank enthalten sein. Gleichwohl sind sie ein Teil des Marktes **verfügbarer Wohnungen**. Daher können

Datensatz von
Wohnungsunterneh-
men

³ Ausdrücklich **nicht** aufgenommen werden lediglich die Mieten von Wohnungen, die „unter der Hand“ zwischen Freunden und Verwandten vermittelt werden. Denn diese sind für das Gros der Bedarfsgemeinschaften nicht zugänglich und sollten daher nicht als Grundlagen für Richtwerte gelten.

⁴ Details der **empirica-Preisdatenbank** sind im Anhang beschrieben (vgl. Anhang-Kap. 3.2, ab Seite 48).

⁵ Vgl. u. a. **Forschungsbericht** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (...), abrufbar unter: [Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung \(bmas.de\)](https://www.bmas.de/SharedDocs/DE/Serviceleistungen/Existenzsicherung/Erhebung/Erhebung-Existenzsicherung-2019.pdf?__blob=publicationFile), vgl. S.181.

grundsätzlich auch noch weitere lokalspezifische Daten in die Auswertung aufgenommen werden. Dieser **Datensatz von Wohnungsunternehmen** kann über den Leistungsträger an empirica weitergeleitet werden und wird dann mit in den Auswertungsdatensatz aufgenommen. Hinweis: Diese (optionale) Aufnahme nicht öffentlich inserierter Wohnungsangebote führt tendenziell zu gleich hohen oder niedrigeren Richtwerten, da Wartelisten nur existieren, wenn Wohnungen **unterhalb der Marktmiete** angeboten werden. Bei Aufnahme dieser Daten wird ihr Einfluss auf die Mietstruktur ebenfalls dargestellt.

Zur Relevanz von Mieten *nicht verfügbarer Wohnungen* (Bestandsmieten)

Neben den Mieten *verfügbarer Wohnungen* (Angebotsmieten) gibt es Mieten vermieteter, also *nicht verfügbarer Wohnungen* (Bestandsmieten). Die Auswertung von Bestandsmieten ist zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen **nicht erforderlich**: Das **Bundessozialgericht** (BSG) hat die **Widersprüche** zur Relevanz von Bestandsmieten **aufgelöst**. Am 17.9.2020 stellte es klar: „Bei der Prüfung des Angemessenheitsbegriffs ist (...) letztlich entscheidend, ob der jeweilige Kläger im konkreten Vergleichsraum eine ‚angemessene‘ Wohnung anmieten kann. (...) Insofern können Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn keine Bestandsmieten erhoben werden (...). Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bestandsmieten ließe sich auch mit der vom BSG anerkannten Metho-
denvielfalt bei der Erstellung schlüssiger Konzepte (...) nicht vereinbaren.“⁶

Auch die **Landessozialgerichte** NRW und Bayern akzeptieren reine Angebotsmietenkonzepte und erläutern dazu: „Das hier gegebene Außerachtlassen von Bestandsmieten ist von der den Grundsicherungsträgern eingeräumten Methodenfreiheit gedeckt und trägt am ehesten dem Umstand Rechnung, dass auch die Leistungsbezieher im Rahmen einer Wohnungssuche auf die aktuellen Angebotspreise verwiesen sind.“⁷

Zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Sonneberg zur Erstauswertung 2025 nur *öffentlich inserierte* Mietwohnungsangebote (Quelle: empirica-Preisdatenbank) in die Auswertung ein. Datengrundlage ist somit die empirica-Preisdatenbank.

Datengrundlage im
LK Sonneberg

⁶ Vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R (Rdnr. 31); abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -.

⁷ Vgl. Landessozialgericht NRW, Urteil vom 5.12.2019 - L 7 AS 1764/18 (abrufbar unter: [L 7 AS 1764/18 | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)) sowie Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 18. Juni 2020 - L 8 SO 270/19. Vgl. Sozialgerichtliche Bestätigungen ab Seite 72.

2.2.2 Filtersetzung und Fallzahl

Zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen werden für jeden Vergleichsraum alle bekannten Mietwohnungsangebote der betrachteten Wohnungsgrößenklassen im gesamten Auswertungszeitraum aus der (ggf. um einen Datensatz von Wohnungsunternehmen erweiterten) empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) herausgefiltert.⁸ Auswertungszeitraum sind je nach Fallzahl die letzten vier, acht oder zwölf Quartale (bis einschließlich des letzten abgelaufenen Quartals), so dass es keine Verzerrungen durch saisonale Schwankungen gibt. Um statistisch relevante Aussagen über das gesamte Mietpektrum treffen zu können, wird darauf geachtet, dass eine Mindestfallzahl von 100 angebotenen Wohnungen für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum erreicht wird.⁹ Bei zu geringer Fallzahl für einzelne Wohnungsgrößen, z. B. in Vergleichsräumen mit ohnehin nur wenigen Mietwohnungen, werden in Einzelfällen Näherungswerte berechnet, deren Herleitung ebenfalls transparent erläutert wird.

Mindestfallzahl

- Auswertungszeitraum:** Zur Richtwertbestimmung in der vorliegenden Auswertung werden sämtliche in empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) enthaltenen Mietwohnungsangebote herausgefiltert, die im Landkreis Sonneberg in den zwölf Quartalen I/2022 bis IV/2024 (also zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024) angeboten wurden.
- Fallzahl:** Im Ergebnis sind damit die Mieten von über 1.360 Mietwohnungsangeboten aus dem Landkreis Sonneberg bekannt (Abbildung 7). Alle damit vorliegenden Mietwohnungsangebote (Rohdaten) werden in der Basistabelle detailliert nach Wohnungsgröße und Nettokaltmiete sortiert dargestellt.¹⁰Abbildung 7 zeigt im Überblick, wie sich diese Mietwohnungsangebote auf die relevanten Wohnungsgrößenklassen verteilen. Zu jeder hier angegebenen Fallzahl (ab Fallzahl 100) werden die Mieten der Höhe nach sortiert und als aufsteigende Linie dargestellt (vgl. Arbeitsschritt 3).
- Mindestfallzahl:** Die Mindestfallzahl von 100 wird im Landkreis Sonneberg für alle Wohnungsgrößenklassen erreicht.

Fallzahlen im
LK Sonneberg

Abbildung 7: Fallzahlen der vorliegenden Auswertung, LK Sonneberg, 2024*

	Angebotsfälle: Mietwohnungen nach Wohnungsgrößen**					alle Wohnungsgrößen***
	um 50 m²	um 60 m²	um 75 m²	um 90 m²	um 105 m²	
LK Sonneberg	377	536	409	235	120	1.367

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. - ** Wohnungsgrößenklasse: +/- 10 m² („um 50 m²“ heißt genauer „40 m² bis unter 60 m²“). - *** Entspricht nicht der Zeilensumme (da alle Wohnungsgrößen). Zur Aufteilung der Fallzahlen auf Wohnungsgrößenklassen vgl. Basistabelle (ab Seite 56).
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdatenbank) empirica

⁸ Angebote für Wohngemeinschaften, möbliertes Wohnen und Wohnen auf Zeit sowie Angebote mit Pauschalmietten werden zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen nicht mit ausgewertet.

⁹ Der relative Standardfehler ist ein Maß für die durchschnittliche Abweichung des Preises in der Stichprobe vom „wahren“ Preis in der Grundgesamtheit. Je kleiner der relative Standardfehler ist, desto genauer kann der unbekannte „wahre“ Preis mit Hilfe der Stichprobe ermittelt werden. Erfahrungsgemäß ist in der empirica-Preisdatenbank der relative Standardfehler <5 %, wenn die Fallzahl min. 100 ist.

¹⁰ Die Basistabelle nennt die Fallzahlen der Rohdaten je Vergleichsraum, aufgelistet nach 5-m²-Schritten der Wohnfläche und 100-Euro-Schritten der verlangten Nettokaltmiete (vgl. Anhang-Kap. 3.4, ab Seite 56). Der Begriff „Mietwohnungsangebote“ umfasst hier auch Miet-Einfamilienhäuser (vgl. letzte Zeile der Basistabelle).

2.3 Arbeitsschritt 3: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen im LK Sonneberg

In Arbeitsschritt 3 wird ermittelt, was die (in Arbeitsschritt 1 definierten) angemessenen Wohnungen auf Basis der (in Arbeitsschritt 2) genannten Daten aktuell vor Ort kosten. Das ist die Mietobergrenze. Denn teurere Wohnungen sind entsprechend nicht mehr angemessen. Die Methodik wird beispielhaft beschrieben (Kap. 2.3.1). Die Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze ist selbstverständlich.

2.3.1 Mietspektrum im LK Sonneberg (Lesebeispiel)

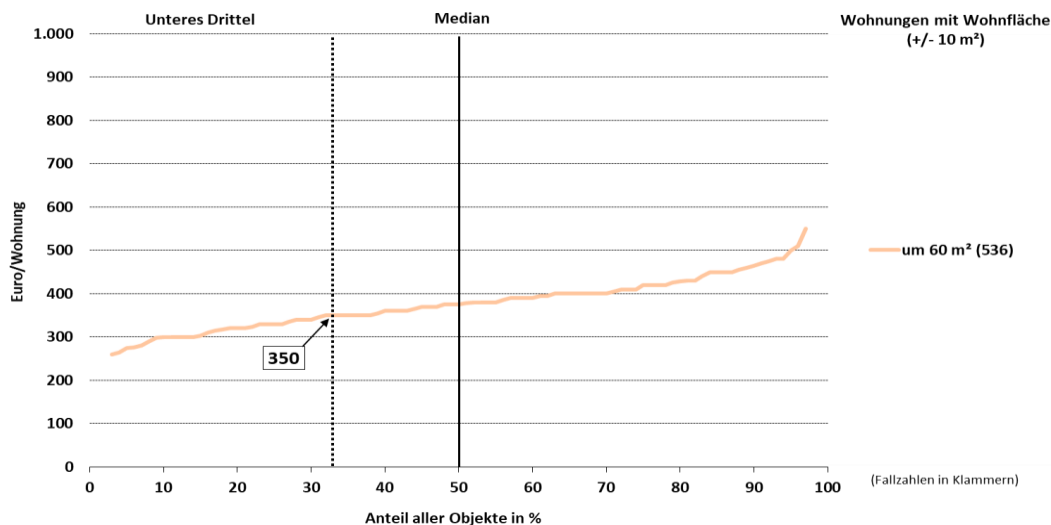
Für jede betrachtete Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum (VR) wird zunächst das *gesamte Mietspektrum* verfügbarer Wohnungen grafisch dargestellt – von der billigsten bis zur teuersten Wohnung. Die jeweiligen Fallzahlen (Abbildung 7) werden auch in der Legende der Auswertungsgrafiken angegeben (Abbildung 8 ff.). Die monatlichen Grundmieten (Nettokaltmieten) dieser im Auswertungszeitraum angebotenen Wohnungen werden *der Höhe nach sortiert* und als Kurve abgebildet. Die Kurve stellt damit das gesamte Mietspektrum *verfügbarer Wohnungen* dieser Größe in diesem Vergleichsraum dar. Insbesondere werden damit die Mieten *aller angebotenen Wohnstandards* erfasst.

Zur Verdeutlichung geschieht dies hier im Lesebeispiel für *ca. 60 m² große Wohnungen im Landkreis Sonneberg*: Ordnet man nämlich alle vorliegenden Mietwohnungsangebote von ca. 60 m² großen Wohnungen, die aus den letzten zwölf Quartalen im Landkreis Sonneberg bekannt sind (vgl. Abbildung 7: Fallzahl 536) nach der Höhe der jeweils verlangten Miete, so ergibt sich eine stete Kurve (Abbildung 8, Fallzahl in der Legende). Der Verlauf der Kurve zeigt die Miethöhen, zu denen jedes dieser 536 Mietobjekte angemietet werden konnte: Die Kurve beginnt hier links bei unter 300 Euro/Wohnung pro Monat (billigste Wohnung) und endet rechts bei über 500 Euro/Wohnung pro Monat (teuerste Wohnung). Da sämtliche Wohnungen etwa gleich groß sind, können Mietunterschiede nur durch Qualitätsunterschiede (Ausstattung, Sanierungszustand, Baujahr, kleinräumige Lage etc.) zustande kommen.

Die dargestellte Kurve bildet sich aus den Miethöhen konkreter Wohnungsangebote. So zeigen die Wohnungsbeispiele in Abbildung 9, dass im Landkreis Sonneberg unter anderem folgende Wohnungen mit ca. 60 m² Wohnfläche angeboten wurden: Für 300 Euro eine 3-Zimmer-Dachgeschosswohnung in Sonneberg aus dem Jahr 1972 mit 60 m² Wohnfläche, die über Balkon, Fliesenboden, Keller und eine Gaszentralheizung verfügt; für 350 Euro eine etwas neuere 2,5-Zimmer-Wohnung in Sonneberg aus dem Jahr 1997 mit 60 m² Wohnfläche, die neben Balkon, Keller und Gaszentralheizung auch einen Laminatboden und einen Garten hat; für 376 Euro eine im Jahr 2022 modernisierte 2,5-Zimmer-Altbauwohnung in Lauscha aus dem Jahr 1905, mit 55 m² Wohnfläche, die neben einem Wannenbad, Keller und Garten auch eine Fußbodenheizung und eine Einbauküche hat; und für 470 Euro eine größere, erst im Jahr 2023 modernisierte 3-Zimmer-Altbauwohnung in Sonneberg aus dem Jahr 1904 mit 70 m² Wohnfläche, die über ein Tageslichtbad und eine Gasetagenheizung sowie ebenfalls über einen Keller und einen Garten verfügt.

Lesebeispiel:
Mietspektrum

Abbildung 8: Lesebeispiel: Mietspektrum ca. 60 m² großer verfügbarer Wohnungen, LK Sonneberg, 2024*

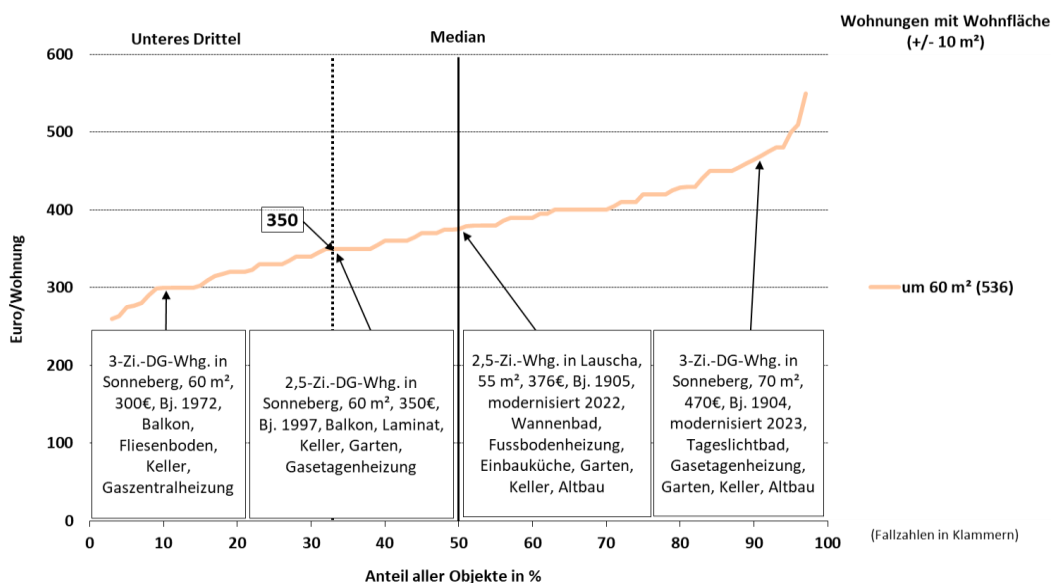


* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 9: Mietspektrum mit Qualitätsbeschreibungen ca. 60 m² großer verfügbarer Wohnungen, LK Sonneberg, 2024*



* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

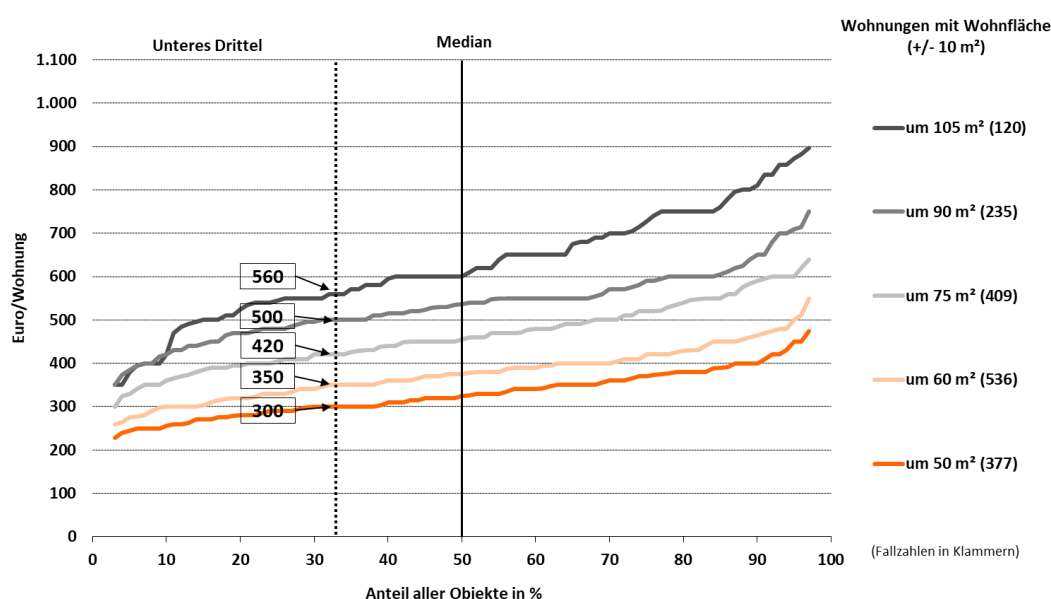
Wenn nun z. B. der Miethöchstwert des **unteren Drittels** (33 %) als angemessen gelten soll, dann lässt sich die dort verlangte Höchstmiete entlang der **33 %-Linie** ablesen (bei ca. 60 m² großen Wohnungen hier z. B. **350 Euro**). Gemäß Abbildung 9 sind dann also die beiden linken Beispielwohnungen angemessen, die beiden rechten aber nicht. Wenn diese Abgrenzung plausibel erscheint, ist 350 Euro ein guter Richtwert, bis zu dem die

Nettokaltniete für eine 2-Personen-Bedarfsgemeinschaft im Landkreis Sonneberg noch als angemessen gelten könnte. Denn er besagt: Mindestens 33 % aller Wohnungsangebote des Auswertungsdatensatzes aus Landkreis Sonneberg mit etwa 60 m² Wohnfläche (also in einer Größe, wie sie für 2-Personen-Haushalte angemessen ist) werden für maximal 350 Euro angeboten. Zu dieser Miethöhe sind also Wohnungen verfügbar und nur Wohnungen in höherer Qualität (gemäß Lage, Ausstattung, Sanierungszustand, Baujahr) kosten mehr.¹¹

Führt man diese Auswertung für alle relevanten Wohnungsgrößenklassen durch und zieht für *alle* Wohnungsgrößenklassen die Grenze beim unteren Drittel, so ergeben sich daraus folgende Richtwerte für den Landkreis Sonneberg (Abbildung 10): Verfügbare, ca. 50 m² große Wohnungen, wie sie für 1-Personen-Haushalte angemessen groß sind, kosten im unteren Wohnungsmarktdrittel bis zu **300 Euro** im Monat, verfügbare, ca. 60 m² große Wohnungen (für 2-Personen-Haushalte angemessen groß) kosten bis zu **350 Euro**, verfügbare, ca. 75 m² große Wohnungen (für 3-Personen-Haushalte angemessen groß) kosten bis zu **420 Euro**, verfügbare, ca. 90 m² große Wohnungen (für 4-Personen-Haushalte angemessen) bis zu **500 Euro** und verfügbare ca. 105 m² große Wohnungen (für 5-Personen-Haushalte angemessen) bis zu **560 Euro**. In der Legende sind die jeweiligen Fallzahlen angegeben. Sie entsprechen den Fallzahlen in Abbildung 7.

Mietspektrum im LK Sonneberg

Abbildung 10: Mietspektrum verfügbarer Wohnungen, LK Sonneberg, 2024*



* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

¹¹ Falls eine großzügigere oder engere Abgrenzung als ein Drittel gewählt werden soll, liegt die zielführende Mietobergrenze entsprechend höher oder niedriger. So lassen sich z. B. auch die Höchstmieten des unteren Fünftels (20 %), des unteren Viertels (25 %) und der unteren Hälfte (50 %) der anmietbaren Wohnungen ablesen. Die entsprechenden Werte werden im Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) ausgewiesen (vgl. Abbildung 11, Seite 13). Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, werden darin sämtliche Richtwerte auf 10 Euro pro Wohnung und Monat gerundet. Die Qualitätsmerkmale angemessener Wohnungen werden in Arbeitsschritt 4 dargestellt (ab Seite 14).

2.3.2 Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) für den LK Sonneberg

Die **Mietspektrenkurven** bilden wertungsfrei das Mietspektrum verfügbarer Wohnungen ab, wie es sich für jeden Wohnungssuchenden, z. B. beim Blick ins Internet, darstellt. Ihr Verlauf zeigt die lokale Wohnungsmarktsituation, unabhängig von der gewählten Mietobergrenze und dem verwendeten Konzept. Der **Grundsicherungsrelevante Mietspiegel (empirica)** nennt die darin ermittelten Eckwerte in der Übersicht (Abbildung 11). Aus den verschiedenen Spalten können die Mietobergrenzen abgelesen werden, die je nach Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegments als Richtwerte gelten könnten. Grundsätzlich gilt: Je großzügiger die Abgrenzung gewählt wird, desto höher die Wohnqualität der Wohnungen, die Bedarfsgemeinschaften anmieten können.

Damit es sich um ein „Konzept“ im Sinne des Bundessozialgerichts handelt, also um ein **systematisches Vorgehen**, sollte für alle Bedarfsgemeinschaften in allen Vergleichsräumen der *gleiche* Teil des Wohnungsmarkts als qualitativ angemessen gelten und entsprechend die *gleiche Spalte* des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels (empirica) herangezogen werden. Damit ist gewährleistet, dass für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen der *gleiche* Anteil des Wohnungsmarktes und damit die gleiche relative Wohnqualität anmietbar ist (z. B. *für alle* das untere Drittel oder *für alle* das untere Viertel usw.). Die Abgrenzung (Spalte des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels) sollte so gewählt werden, dass dazu Wohnungen des einfachen Standards angemietet werden können, die die Daseinssicherung gewährleisten, aber keine Wohnungen des gehobenen Standards (vgl. dazu Arbeitsschritt 4).

Der Landkreis Sonneberg grenzt das untere Marktsegment beim **unteren Drittel** (33 %) aller verfügbaren Wohnungen ab (vgl. Arbeitsschritt 1: Definition der qualitativen Angemessenheit in Kap. 2.1). Die Richtwerttabelle ergibt sich demnach aus den orange markierten Spalten „unteres Drittel“ des Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels (empirica) für den Landkreis Sonneberg (Abbildung 11). Eine entsprechende Überprüfung und Plausibilisierung folgen (Arbeitsschritt 4). Danach werden die hier markierten Werte in die Richtwerttabelle übernommen (Arbeitsschritt 5).

Abgrenzung des unteren Segments im LK Sonneberg

Abbildung 11: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), LK Sonneberg, 2024*

	Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica)																			
	Nettokaltmieten (Euro/Wohnung)																			
	um 50 m² große Mietwohnungen**				um 60 m² große Mietwohnungen**				um 75 m² große Mietwohnungen**				um 90 m² große Mietwohnungen**				um 105 m² große Mietwohnungen**			
	angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Personen				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit drei Personen				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit vier Personen				angemessen für Bedarfsgemeinschaften mit fünf Personen			
	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median	Höchstwert d. unteren Fünftels	Höchstwert d. unteren Viertels	Höchstwert d. unteren Drittels	Median
LK Sonneberg	280	290	300	320	320	330	350	380	400	410	420	460	470	480	500	540	530	550	560	600

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.** Wohnungsgrößen +/- 10 m². Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung pro Monat gerundet.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten).

empirica

2.4 Arbeitsschritt 4: Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle

Die im Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) hervorgehobenen Werte nennen Nettokaltmieten, zu denen angemessen große Wohnungen des unteren Wohnungsmarktsegments angemietet werden können (Abbildung 11). Bevor diese Werte in die „Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten“ übernommen werden (Arbeitsschritt 5), wird in Arbeitsschritt 4 sicherheitshalber noch überprüft, ob zu den ermittelten Richtwerten auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden können, die den Unterkunftsbedarf decken.

Eine Plausibilisierung der Werte erfolgt bei mehreren Vergleichsräumen *räumlich*, bei Aktualisierungen zusätzlich auch *zeitlich*. Die anmietbare Wohnqualität wird auf zwei Arten überprüft: zum einen beispielhaft für eine konkrete Haushaltsgröße in einem konkreten Vergleichsraum über eine *Qualitätsbeschreibung* der zu diesen Mieten anmietbaren, öffentlich inserierten Wohnungen (Quelle: empirica-Preisdatenbank), zum anderen durch den Nachweis der *konkreten Verfügbarkeit* angemessener Wohnungen zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt (Quelle: Immobilienportale als „Online-Stichprobe“). Die Auswertungen dazu sind im Anhang enthalten (vgl. Anhang-Kap. 3.3).

im **Ergebnis** zeigt sich: Die in Abbildung 11 markierten Mietobergrenzen für Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Sonneberg sind

- **niedrig genug**, um gehobenen Wohnstandard auszuschließen: Zu den zu ihnen anmietbaren öffentlich inserierten Wohnungen wird z. B. seltener als zu anderen Wohnungen angegeben, dass sie über einen Balkon oder eine Einbauküche verfügen, oder seltener auch, dass es sich um größere Wohnungen handelt als angemessen wäre (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.1);
- **hoch genug**, so dass die anmietbaren Wohnungen einen gewissen Mindeststandard erfüllen und die Daseinssicherung gewährleistet ist. So können zu den ermittelten Richtwerten z. B. auch Wohnungen mit Einbauküche, Garten, Laminatboden, Fliesenboden oder Aufzug angemietet werden (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.1);
- **Zudem sind zu ihnen Wohnungen konkret verfügbar**: Bereits an nur zwei beliebigen späteren Stichtagen (hier am 13. Und 18. März 2025) wurden zu den ermittelten Mietobergrenzen im Landkreis Sonneberg für alle Haushaltsgrößen angemessen große Wohnungen öffentlich inseriert gefunden (Details vgl. Anhang-Kap. 3.3.2).

Fazit: Die im Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) in der Spalte „unteres Drittel“ markierten Mietobergrenzen (vgl. Abbildung 11) sind also plausibel: Man kann zu ihnen vor Ort konkret Wohnungen anmieten, die den Mindeststandard erfüllen, die Daseinssicherung gewährleisten und keinen gehobenen Standard aufweisen. Das Ziel, die Bedarfe der Unterkunft zu decken und gleichzeitig auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, wird mit diesen Werten offensichtlich erreicht.

2.5 Arbeitsschritt 5: Ergebnis: Richtwerttabelle für den LK Sonneberg

In Arbeitsschritt 5 werden die gezogenen Schlüsse (Richtwerte) dargestellt und begründet: Die gemäß der Arbeitsschritte 1 bis 3 ermittelten Richtwerte werden nach erfolgreicher Plausibilitäts-, Verfügbarkeits- und Qualitätsprüfung (Arbeitsschritt 4) aus dem Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel (Abbildung 11, orange Spalten) in die Richtwerttabelle (Abbildung 12) übernommen.

Erstellung einer
Richtwerttabelle

Die Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten im Landkreis Sonneberg nennt für Bedarfsgemeinschaften verschiedener Größen Richtwerte für die monatliche Nettokaltmiete, bis zu deren Höhe die Bedarfe für eine Unterkunft als angemessen gelten können (Abbildung 12). Die Richtwerte sagen aus, was eine – nach Lage, Größe und Qualität – angemessene Wohnung kostet (Nichtprüfungsgrenze). Teurere Wohnungen sind grundsätzlich „nicht angemessen“. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

Angemessene
Nettokaltmieten
im LK Sonneberg

Abbildung 12: Richtwerttabelle für angemessene Nettokaltmieten im LK Sonneberg (Stand 2025*)

	Angemessene Nettokaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1- Personen- Haushalt	2- Personen- Haushalt	3- Personen- Haushalt	4- Personen- Haushalt	5- Personen- Haushalt
LK Sonneberg	300	350	420	500	560

* Quelle: vgl. Abbildung 11 (Seite 13): Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale I/2022 bis IV/2024, unteres Drittel: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten). **empirica**

Die Herleitung nach dem empirica-Konzept gewährleistet, dass Wohnungen zu diesen Mieten verfügbar sind, aber nur genau Wohnungen des unteren Wohnungsmarktsegments. Damit wird das Ziel der Mietobergrenzen erreicht: Wohnungen mit gehobenem Standard sollen nicht angemessen sein (ihre Miete liegt über dem Richtwert), aber die Verfügbarkeit angemessener Wohnungen ist gegeben.

3. Angemessene Nebenkosten

3.1 Datenquellen zur Höhe der Wohnnebenkosten

Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass *die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes* wiedergegeben werden.¹² Dazu zählen neben der aktuellen örtlichen *Nettokaltmiete* auch die aktuellen örtlichen *Wohnnebenkosten* (Betriebskosten und Heizkosten). Die Grundmiete einer Wohnung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage (Marktpreise). Dies führt dazu, dass attraktivere Wohnungen teurer sind als unattraktive, so dass eine Mietobergrenze für *Nettokaltmieten* einen gehobenen Standard verlässlich ausschließen kann. Zu den „Bedarfen für Unterkunft und Heizung“ (§ 22 SGB II) zählen also auch die sog. kalten und warmen Nebenkosten, die nichts über die Wohnqualität aussagen. Denn hohe und niedrige Nebenkosten gibt es sowohl bei einfachen als auch bei hochwertigen Wohnungen.¹³

Nettokaltmieten und
Bruttomieten

Im Mietvertrag wird vereinbart, welche Nebenkosten vom Mieter zu tragen sind (z. B. Kosten für Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Versicherungen, Allgemeinstrom, Heiz- und Heiznebenkosten und/oder Grundsteuer). Im Gegensatz zur Nettokaltmiete wird die Höhe der Nebenkosten nicht am Markt ausgehandelt, sondern größtenteils von Dritten vorgegeben: über Gebührensatzungen von Kommunen, der Versicherungswahl des Vermieters, dem Effizienzgrad der vom Vermieter ausgewählten Heizung, den Energiepreisen am Weltmarkt usw. Entsprechend schwanken Nebenkosten von Gemeinde zu Gemeinde (Müllgebühren), von Gebäude zu Gebäude (Heizungsart, Sanierungszustand), von Vermieter zu Vermieter (Versicherungen) und von Wohnung zu Wohnung nach Lage im Gebäude (Heizkosten). Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen setzt der Vermieter nach eigenem Ermessen fest; ein Ausgleich erfolgt erst rückwirkend durch die Jahresabrechnung. Ein Mieter kann die Höhe seiner Wohnnebenkosten also kaum beeinflussen. Anders als die Grundmiete sind hohe Nebenkosten (z. B. hohe Grundsteuern oder Müllgebühren) *kein Indiz für einen hohen Wohnstandard*.

Bedeutung der
Wohnnebenkosten

Es gibt verschiedene Datenquellen, die Auskunft über örtliche Wohnnebenkosten geben. Ihre Aussagen liegen im Ergebnis häufig nah beieinander.¹⁴ Mögliche Datenquellen sind z. B. erstens (**Datenquelle 1**) monatliche Einzeldaten von Jobcentern und/oder Sozialämtern über Nebenkostenangaben zu *vermieteten* Wohnungen, die von Bedarfsgemeinschaften vor Ort bewohnt werden,¹⁵ zweitens (**Datenquelle 2**) tagesscharfe Einzeldaten über Nebenkostenangaben zu *inserierten* Wohnungen vor Ort (z. B. aus der empirica-Preisdatenbank, Basis: VALUE Marktdaten) und drittens (**Datenquelle 3**) monatliche Einzeldaten von Wohnungsunternehmen zu den Nebenkosten von Mietwohnungen in ihren Beständen. Die Daten der **Datenquellen 1 bis 3** lassen sich zeitnah für verschiedene Wohnungsgrößen je Vergleichsraum auswerten und auch in ihrer Streuung („auffallend hoch“; „auffallend niedrig“) darstellen. Zudem gibt es den Betriebskostenspiegel des Dt. Mieterbunds, der allerdings nur Durchschnittswerte von Einzelpositionen je Quadratmeter Wohnfläche je Bundesland ausweist und erst zeitverzögert erscheint (**Datenquelle 4**).

Datenquellen zu
Wohnnebenkosten

¹² Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R (Rdnr. 18); abrufbar unter: [B 4 AS 18/09 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

¹³ Quelle: Auszug aus: **empirica-paper Nr. 235** (Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen, dort ab Seite 21); abrufbar unter: https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/empi235phlw.pdf.

¹⁴ Quelle: Auszug aus: **empirica-paper Nr. 259** (Zur Angemessenheit von Wohnnebenkosten: www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/empi259phlwmn.pdf).

¹⁵ Aus den Jobcenterdaten veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit monatlich kreisweite Durchschnittswerte.

3.2 Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen im LK Sonneberg

3.2.1 Datengrundlage und Fallzahlen

Wohnungsbezogene **Einzeldaten über aktuelle örtliche Nebenkosten** von (vermieteten oder inserierten) Mietwohnungen berücksichtigen den tatsächlich vor Ort vorhandenen Wohnungsbestand, also die derzeit dort tatsächlich anfallenden Kommunalgebühren, Grundsteuern und vorhandenen Häuserdämmungen, Heizungsarten usw. Damit sind sie wesentlich präziser als landesweite Betriebs- und Heizkostenspiegel.

Auf der Basis von Einzeldaten kann zudem nicht nur ein Durchschnittswert, sondern das **gesamte Kostenspektrum** abgebildet werden, so dass auch „Ausreißer“ sichtbar werden. Ein Vergleich mit der jeweils „mittleren Wohnung“ (Median) setzt bewusst keine *absoluten* Maßstäbe („ab einem bestimmten Betrag sind Müllgebühren zu hoch...“), sondern erlaubt eine relative Bewertung der Nebenkosten in Bezug auf die hier derzeit „typischen“ Kosten („verglichen mit anderen Wohnungen gleicher Größe vor Ort sind diese Nebenkosten auffallend hoch...“). Die relative Bewertung hat den Vorteil, dass, wenn *überall* im Landkreis hohe Wohnnebenkosten anfallen (z. B. hohe Grundsteuern), diese auch für Bedarfsgemeinschaften als angemessen gelten: Erst wenn sie „auffallend hoch“ sind im Vergleich zu den üblichen Nebenkosten vor Ort, sollte ihre Angemessenheit im Einzelfall überprüft werden.

Der Landkreis Sonneberg verwendet als **Datengrundlage** zur Beurteilung angemessener Nebenkosten die Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen im Landkreis Sonneberg, wie sie in Mietwohnungsinseraten genannt werden (Datenquelle 2, vgl. Seite 16). Es handelt sich um Einzeldaten zu den in Wohnungsinseraten genannten kalten und warmen Nebenkosten gemäß empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten). Der Auswertungszeitraum zur Ermittlung angemessener Nebenkosten umfasst im Landkreis Sonneberg – analog zu den Auswertungen zur Nettokaltmiete (vgl. Kap. 2) – auch hier die zwölf Quartale I/2022 bis IV/2024. In die Auswertung fließen nur Fälle ein, zu denen die Wohnfläche erfasst ist und die Nebenkosten getrennt nach kalten und warmen Nebenkosten ausgewiesen sind. Insgesamt liegen damit für den Landkreis Sonneberg von 390 Mietwohnungen Angaben zu den monatlichen *kalten* Nebenkosten und von 399 Mietwohnungen Angaben zu den monatlichen *warmen* Nebenkosten vor (Abbildung 13).¹⁶

Datengrundlage für Nebenkosten im LK Sonneberg

Abbildung 13: Fallzahlen: Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**

LK Sonneberg	Fallzahlen: Nebenkosten nach Wohnungsgrößen**					alle Wohnungsgrößen***
	um 50 m²	um 60 m²	um 75 m²	um 90 m²	um 105 m²	
Kalte Nebenkosten	107	151	123	[69]	[32]	390
Warme Nebenkosten	110	157	127	[66]	[27]	399

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte bzw. warme Nebenkosten. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. []: Fallzahl <100. *** Wohnungen mit Angabe zu kalten bzw. warmen Nebenkosten und Wohnfläche; entspricht nicht der Zeilensumme (wg. Überschneidungen der Wohnungsgrößenklassen). Wohnungsgrößen: +/- 10 m².
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

¹⁶ Für eine Unterscheidung nach Wohnungsgrößen innerhalb des Landkreises Sonneberg reichen die Fallzahlen hier nicht aus. Daher werden hier die wohnflächenbezogenen Nebenkosten ausgewiesen (in Euro/m²) und anschließend mit der angemessenen Wohnfläche multipliziert.

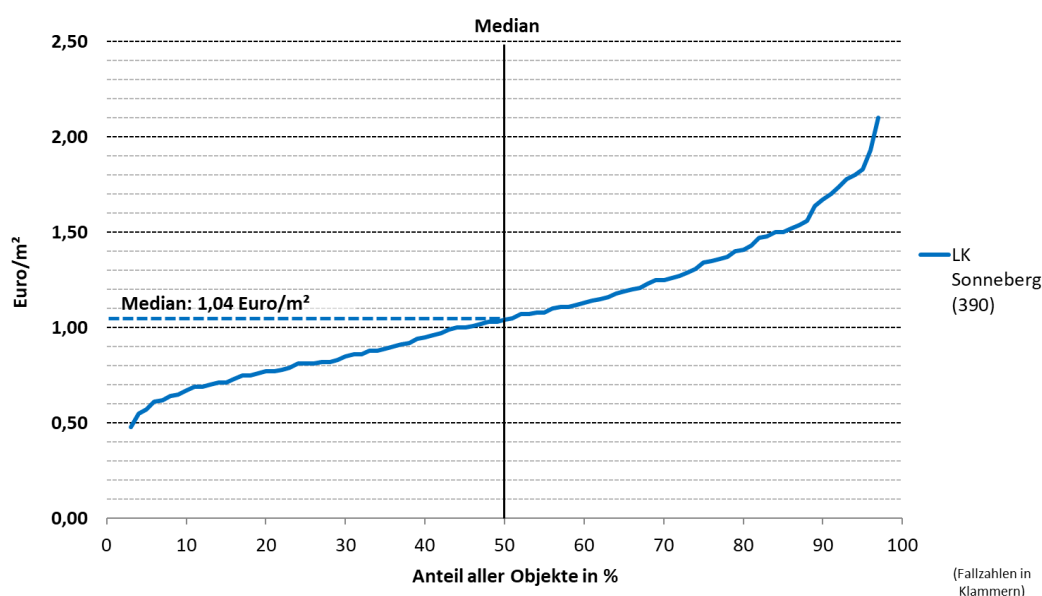
Um Transparenz über die tatsächlichen **Nebenkosten vor Ort** zu schaffen, wird im Folgenden auch die **Streuung der Nebenkosten** als aufsteigende Linie dargestellt (ab Mindestfallzahl 100). Die Streuung wohnflächenbezogenen kalten und warmen Nebenkosten (in Euro/m²) wird so dargestellt, dass sowohl die mittleren als auch die auffallend hohen Nebenkosten („Ausreißer“) direkt ins Auge fallen. Die Eckpunkte der Ergebnisse aus der Nebenkostenauswertung werden im Anschluss in Ergebnistabellen zusammengefasst (Abbildung 24, Seite 25).

3.2.2 Kalte Nebenkosten (Betriebskosten)

Im Landkreis Sonneberg liegen 390 Angaben zu kalten Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen vor (Abbildung 13). Abbildung 14 zeigt beispielhaft die Streuung dieser kalten Nebenkosten pro Quadratmeter Wohnfläche (Euro/m). Sie reichen von unter 0,50 Euro/m² (linker Rand der Kurve) bis über 2,10 Euro/m² pro Monat (rechter Rand der Kurve). Die Unterschiede der im Landkreis Sonneberg sind also groß!

Bandbreite der kalten Nebenkosten im LK Sonneberg

Abbildung 14: Streuung der kalten Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**



* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschlüsse für kalte Nebenkosten in Euro/m². ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Aus der Streuung der kalten Nebenkosten (Abbildung 14) lassen sich die „mittleren kalten Nebenkosten“ (Median) ablesen.

Für die „mittlere Wohnung“ (Median) im Landkreis Sonneberg werden 1,04 Euro/m² verlangt. Multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personen-Haushalte ergeben sich daraus Richtwerte für mittlere kalte Nebenkosten im Landkreis Sonneberg für bestimmte Wohnungsgrößen (Abbildung 15). Lesebeispiel: Die mittleren kalten Nebenkosten (Median) liegen bei 1,04 Euro/m². Multipliziert mit den angemessenen Wohnflächen für 1-Personen-Haushalte (50 m²) ergibt sich daraus ein Richtwert für mittlere kalte Nebenkosten von 50 Euro/Wohnung (auf 10 Euro/Wohnung pro Monat gerundet).

Mittlere kalte Nebenkosten im LK Sonneberg

Abbildung 15: Mittlere kalte Nebenkosten* von inserierten Wohnungen (Median) im LK Sonneberg, 2024**

	Mittlere kalte Nebenkosten - Median (Euro/m ²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
LK Sonneberg	1,04	50	60	80	90	110

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten; Median in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personen-Haushalte. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. - Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

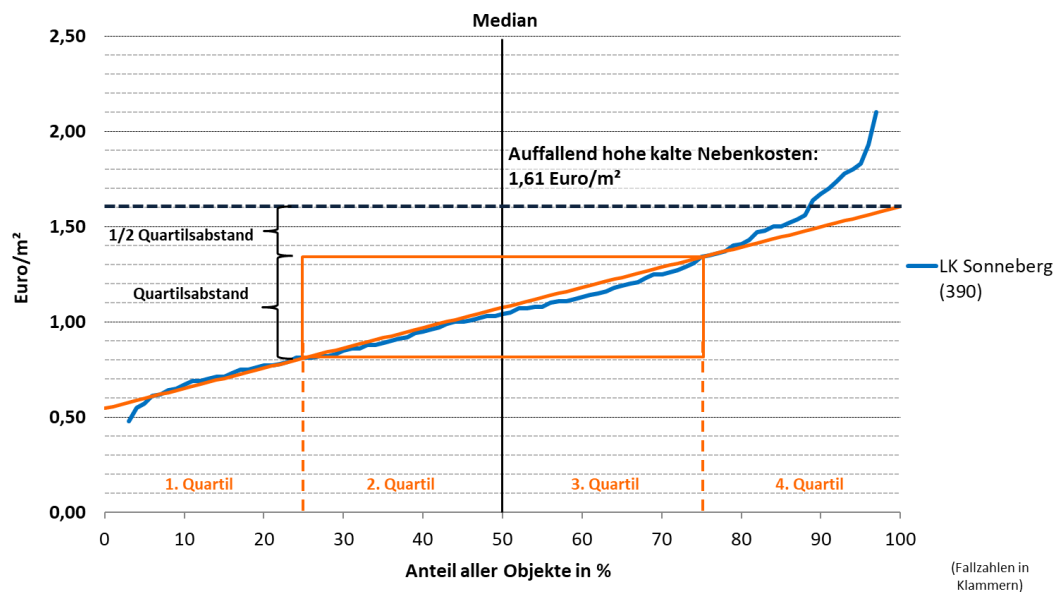
empirica

Der Median ist ein statistisches Maß zur Bestimmung eines Mittelwerts: Er stellt den mittleren Wert aller Beobachtungen (hier: der Nebenkosten von Wohnungen) dar. Er liegt also genau so, dass genau eine Hälfte aller Beobachtungen darüber und eine Hälfte darunter liegt. Wenn der Median als Grenzwert für angemessene kalte Nebenkosten zugrunde gelegt würde, dann lägen per Definition die Nebenkosten von *genau der Hälfte aller Wohnungen* oberhalb dieses Grenzwerts und wären damit unangemessen. Die Angemessenheitsgrenze würde relativ eng gefasst.

Anhand der Streuung lässt sich auch beschreiben, wie hoch die kalten Nebenkosten typischerweise sind und ab welcher Höhe sie im Vergleich zu anderen Wohnungen auffallend hoch ausfallen („Ausreißer“). Auffallend hohe Nebenkosten sind am rechten Rand der Kurve zu finden, und zwar etwa dort, wo bildlich gesprochen die Kurve nicht mehr flach, sondern erstmals steil verläuft. Die statistisch-systematische Herleitung eines **Grenzwerts für auffallend hohe Nebenkosten** kann über die Addition des halben Quartilsabstands erfolgen. Der **Quartilsabstand** entspricht der Höhe des orangen Rechtecks (Abbildung 16): Durch Verlängerung der Diagonalen durch dieses Rechteck nach rechts (bis zum 100. Perzentil) wird der halbe Quartilsabstand auf den Höchstwert des dritten Quartils addiert. Nebenkosten, die höher liegen als der Endpunkt der Diagonalen, können als „auffallend hoch“ bezeichnet werden.¹⁷

Auffallend hohe kalte Nebenkosten

¹⁷ Alternativ kann der Grenzwert für auffallend hohe Nebenkosten auch als ein Vielfaches des Medians ausgedrückt werden (z. B. als 1,5-facher oder doppelter Median). Der Vorteil der Definition über den Quartilsabstand ist, dass nicht nur der Median, sondern die engere Streuung um den Median für jede Kurve berücksichtigt wird: Ein im Normalbereich steiler Kurvenverlauf führt damit zu höheren Grenzwerten als ein im Normalbereich flacher Kurvenverlauf.

Abbildung 16: Auffallend hohe kalte Nebenkosten* im LK Sonneberg, 2024**

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten in Euro/m²; Grenzwert hier: Addition des halben Quartilsabstands. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Lesehilfe zu Abbildung 16: Für Wohnungen im Landkreis Sonneberg sind von 390 ca. Wohnungen die kalten Nebenkosten bekannt (vgl. Legende zur blauen Kurve sowie rechte Spalte von Abbildung 13, Seite 17). Ein Viertel dieser Wohnungen hat kalte Nebenkosten von bis zu 0,81 Euro/m² (1. Quartil; unterer Rand des Rechtecks) und drei Viertel dieser Wohnungen haben kalte Nebenkosten von bis zu 1,34 Euro/m² (3. Quartil; oberer Rand des Rechtecks). Der Quartilsabstand beträgt 1,34 minus 0,81) also 0,53 Euro. Addiert man den halben Quartilsabstand (0,265 Euro) auf den Höchstwert des 3. Quartils (1,34 Euro), ergibt sich als Grenzwert für „**auffallend hohe**“ kalte Nebenkosten 1,61 Euro/m² (Wert, bei dem die orange Diagonale das 100. Perzentil schneidet). Das bedeutet: Solange man für eine Mietwohnung im Landkreis Sonneberg monatlich nicht mehr als 1,61 Euro/m² an kalten Nebenkosten zahlt, sind die kalten Nebenkosten nicht auffallend hoch (Abbildung 17). Analog dazu: Subtrahiert man den halben Quartilsabstand (0,265 Euro/m²) vom Höchstwert des 1. Quartils (0,81 Euro/m²), ergibt sich ein Grenzwert für „**auffallend niedrige**“ kalte Nebenkosten von 0,55 Euro/m². Das ist der Wert, bei dem die orange Diagonale das 0. Perzentil schneidet; dieser wird in die Tabelle übernommen (Abbildung 18).

Multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personen-Haushalte ergeben sich daraus jeweils **Grenzwerte für auffallend hohe** bzw. **auffallend niedrige kalte Nebenkosten** im Landkreis Sonneberg (Abbildung 17 und Abbildung 18). Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, werden die alle Grenzwerte auf 10 Euro/Wohnung und Monat gerundet.

Die Grenzwerte für auffallend hohe kalte Nebenkosten besagen, bis zu welcher Höhe die kalten Nebenkosten unauffällig sind. Wenn diese Werte als Obergrenzen für angemessene kalte Nebenkosten zugrunde gelegt würden, dann lägen die kalten Nebenkosten der meisten Wohnungen unterhalb des Grenzwerts und wären damit angemessen. Die Angemessenheitsgrenzen würden relativ weit gefasst.

Lesebeispiel:
Quartilsabstand

Auffallende
kalte NK im
LK Sonneberg

Abbildung 17: Grenzwerte für auffallend hohe kalte Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**

	Grenzwert für auffallend hohe kalte NK (Euro/m ²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
LK Sonneberg	1,61	80	100	120	140	170

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personenhaushalte; Grenzwert hier: Addition des halben Quartilsabstands (vgl. Abbildung 16, rechtes Ende der Diagonalen). ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. - Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Entsprechend kann auch angegeben werden, ab welcher Höhe Nebenkosten **auffallend niedrig** sind: Als Grenzwert für auffallend niedrige kalte Nebenkosten wird umgekehrt der halbe Quartilsabstand vom Höchstwert des 1. Quartils abgezogen (vgl. Abbildung 16: Verlängerung der Diagonalen bis an den linken Rand). Multipliziert mit den jeweils angemessenen Wohnflächen ergeben sich daraus Grenzwerte für „auffallend niedrige“ kalte Nebenkosten in Euro/Wohnung. Die Ergebnisse im Überblick zeigt Abbildung 18.

Auffallend niedrige kalte Nebenkosten im LK Sonneberg

Abbildung 18: Grenzwerte für auffallend niedrige kalte Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**

	Grenzwert für auffallend niedrige kalte NK (Euro/m ²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
LK Sonneberg	0,55	30	30	40	50	60

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für kalte Nebenkosten in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personenhaushalte; Grenzwert hier: Subtraktion des halben Quartilsabstands (vgl. Abbildung 16, linkes Ende der Diagonalen). ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. - Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

3.2.3 Warme Nebenkosten (Heizkosten)

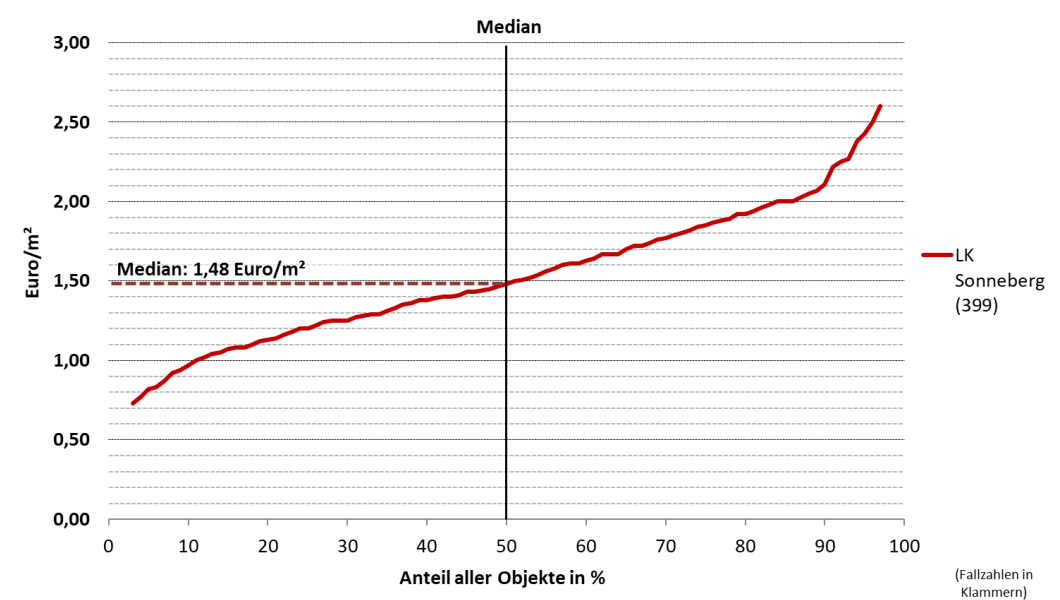
Die warmen Nebenkosten (Heizkosten) werden auf die gleiche Art und Weise ausgewertet. Die warmen Nebenkosten hängen u. a. von der jeweiligen Heizungsart (mit unterschiedlichen Energieträgern zu unterschiedlichen Weltmarktpreisen), von der Lage der Wohnung im Gebäude und vom Modernisierungsgrad der verwendeten Heizungsanlagen ab. In Zukunft werden sie sich zudem über die jährlich wachsende CO₂-Steuer erhöhen sowie – aktuell auch – durch sich schnell ändernde Weltmarktpreise.¹⁸

¹⁸ Zur Entwicklung der Energiepreise für Mieter: vgl. Kap. 5.2 (ab Seite 30).

In Abbildung 19 ist die Streuung der warmen Nebenkosten (Heizkosten) im Landkreis Sonneberg dargestellt. Die Kurve beginnt bei unter 0,80 Euro/m² an monatlichen warmen Nebenkosten (linkes Ende der Kurve) und reicht bis über 2,50 Euro/m² (rechtes Ende).

Streuung der warmen Nebenkosten im LK Sonneberg

Abbildung 19: Streuung der warmen Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**



* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten in Euro/m². ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Aus der Streuung der warmen Nebenkosten (Abbildung 19) lassen sich auch die jeweiligen „mittleren warmen Nebenkosten“ (Median) ablesen: Der Median beträgt monatlich 1,48 Euro/m². Multipliziert mit den jeweils angemessenen Wohnflächen ergeben sich daraus entsprechende Richtwerte für mittlere monatliche Nebenkosten pro Wohnung für die verschiedenen Haushaltsgrößen (Abbildung 20).

Mittlere warme Nebenkosten im LK Sonneberg

Abbildung 20: Mittlere warme Nebenkosten* von inserierten Wohnungen (Median) im LK Sonneberg, 2024**

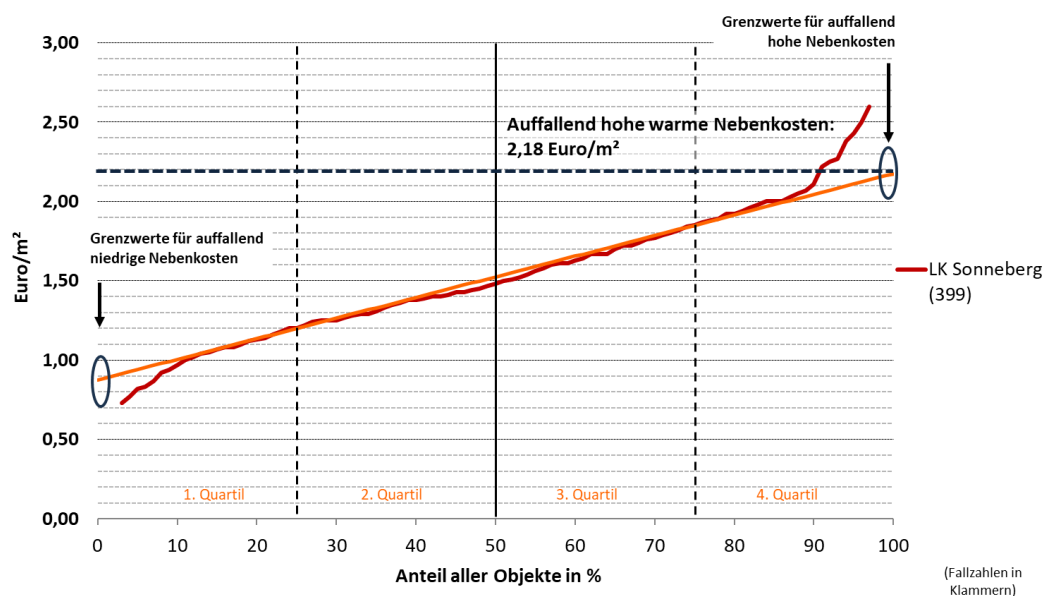
	Mittlere warme Nebenkosten - Median (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	1,48	70	90	110	130	160

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten; Median in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personen-Haushalte. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. – Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet.
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Analog zu den kalten Nebenkosten werden auch die Grenzwerte für auffallend hohe und auffallend niedrige warme Nebenkosten durch Addition bzw. Subtraktion des halben **Quartilsabstands** abgeleitet (Abbildung 21): Die Kurve entspricht der Kurve in Abbildung 19; zusätzlich ist die Diagonale (orange Linie) eingezeichnet. Nebenkosten, die höher liegen als das **rechte Ende der Diagonalen** sind „auffallend hoch“; Nebenkosten, die niedriger liegen als das **linke Ende der Diagonalen** sind „auffallend niedrig“.

Abbildung 21: Auffallend hohe warme Nebenkosten* im LK Sonneberg, 2024**



* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten in Euro/m²; Grenzwert hier: Addition des halben Quartilsabstands. ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Im Landkreis Sonneberg führt die Addition des halben zu einem Grenzwert für auffallend hohe warme Nebenkosten von 2,18 Euro/m² (Abbildung 21). Multipliziert mit den jeweils angemessenen Wohnflächen für 1- bis 5-Personen-Haushalte ergeben sich daraus entsprechende Richtwerte für auffallend hohe warme Nebenkosten für die verschiedenen Haushaltsgrößen im Landkreis Sonneberg (Abbildung 22).

Auffallend hohe
warme NK im
LK Sonneberg

Abbildung 22: Grenzwerte für auffallend hohe warme Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**

	Grenzwert für auffallend hohe warme NK (Euro/m ²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
LK Sonneberg	2,18	110	130	160	200	230

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personenhaushalte; Grenzwert hier: Addition des halben Quartilsabstands (vgl. Abbildung 21, rechtes Ende der Diagonalen). ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. - Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Als Grenzwert für auffallend niedrige warme Nebenkosten wird wie bei den kalten Nebenkosten für jede Kurve jeweils der halbe Quartilsabstand vom Höchstwert des 1. Quartils abgezogen. Eine Übersicht der ermittelten Grenzwerte zeigt Abbildung 23. Die Grenzwerte für auffallend niedrige warme Nebenkosten könnten z. B. als Bedingung für einen Klimabonus gelten (vgl. im Anhang, Abbildung 48c, Seite 61).

Auffallend niedrige warme NK im LK Sonneberg

Abbildung 23: Grenzwerte für auffallend niedrige warme Nebenkosten* von inserierten Wohnungen im LK Sonneberg, 2024**

	Grenzwert für auffallend niedrige warme NK (Euro/m ²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m ²	60 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
LK Sonneberg	0,88	40	50	70	80	90

* in Mietwohnungsinseraten genannte Monatsabschläge für warme Nebenkosten in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personenhaushalte; Grenzwert hier: Subtraktion des halben Quartilsabstands (vgl. Abbildung 21, linkes Ende der Diagonalen). ** Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024. - Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

4. Beurteilung der Angemessenheit im LK Sonneberg

4.1 Ergebnistabellen für den LK Sonneberg (Übersicht)

Eine Übersicht über die in Kapitel 2 hergeleiteten Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten und die in Kapitel 3 ermittelten Nebenkosten zeigt Abbildung 24.¹⁹

Abbildung 24: Ergebnistabellen für den LK Sonneberg (Stand 2025)

(a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

	Angemessene Nettokaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	300	350	420	500	560

(b) Mittlere Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen

	Mittlere kalte Nebenkosten (Median in Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)					Mittlere warme Nebenkosten (Median in Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	1,04	50	60	80	90	110	1,48	70	90	110	130	160

(c) Grenzwerte für auffallend hohe Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend hohe kalte NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	1,61	80	100	120	140	170	2,18	110	130	160	200	230

(d) Grenzwerte für auffallend niedrige Nebenkosten

	Grenzwert für auffallend niedrige kalte NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend niedrige warme NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	0,55	30	30	40	50	60	0,88	40	50	70	80	90

(a) Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale I/2022 bis IV/2024, unteres Drittel (vgl. Abbildung 11); (b) Median der Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen in Euro/m², multipliziert mit der angemessenen Wohngröße für 1- bis 5-Personen-Haushalte, Quartale I/2022 bis IV/2024 (Abbildung 15 und Abbildung 20); (c) Grenzwert hier: Addition des halben Quartilsabstands (Abbildung 17 und Abbildung 22). (d) Grenzwert hier: Subtraktion des halben Quartilsabstands (Abbildung 18 und Abbildung 23). – Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet. **Zur Preisbereinigung konkreter Heizkostenabschläge:** MEPI-Basismonat ist hier **Sep. 2022** (Rechenbeispiel: Seite 28).

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

¹⁹ Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, werden alle Werte auf 10 Euro/Wohnung und Monat gerundet. Damit wird zudem vermieden, dass bei Aktualisierungen schon kleinere, nur statistisch bedingte Schwankungen zu anderen Richtwerten führen.

4.2 Verschiedene Prüfschemata zur Beurteilung der Angemessenheit

Mit diesen Ergebnissen **endet die statistische Analyse**: Die aktuellen Mieten im unteren Wohnungsmarktsegment und die aktuelle Streuung der kalten und warmen Wohnnebenkosten vor Ort **beschreiben** die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarkts (Abbildung 24). Die eigentliche **Beurteilung der Angemessenheit** ist aber nun gar keine statistische, sondern eine **sozialpolitische Frage** und daher von der Datenanalyse zu trennen. Ob nur mittlere oder auch höhere Nebenkosten staatlicherseits übernommen werden sollen, und ob überhöhte Grundmieten nie oder nur bei niedrigen kalten Nebenkosten (Bruttokaltmietenprüfung) angemessen sein sollen, muss der Sozialstaat (Gesetzgeber, Leistungsträger, Sozialgerichte) festlegen. Als Hilfsmittel zur Beurteilung der Angemessenheit können Mietobergrenzen dienen, die sich an diesen Vorgaben ausrichten.

Der Bedarf eines Haushalts für Unterkunft und Heizung setzt sich aus drei voneinander unabhängigen **Komponenten** zusammen: den Kosten für die **Wohnung** (Grundmiete/ Nettokaltmiete), den Kosten für den **Betrieb der Wohnung** (Betriebskosten/kalte Nebenkosten) und den Kosten für das **Heizen der Wohnung** (Heizkosten/warme Nebenkosten). Die Wohnkosten eines Haushalts sind sicher angemessen, wenn jede Komponente für sich angemessen ist (Komponentenprüfung).

- **Als erster Prüfschritt** ist immer eine **Komponentenprüfung** sinnvoll, denn nur mit ihr lässt sich die **Ursache** einer Überschreitung erkennen: Dazu werden die **Nettokaltmiete** und die kalten und warmen **Nebenkosten getrennt** auf ihre Angemessenheit hin geprüft. Nur durch Prüfung der reinen **Nettokaltmiete** kann ein gehobener Wohnstandard verlässlich ausgeschlossen werden.²⁰ Kalte Nebenkosten (wie Grundsteuern) und Heizkosten (auch abhängig vom Sanierungszustand des Gebäudes) haben hingegen andere Ursachen und sollten daher nicht sofort mit der Grundmiete verrechnet werden. So werden die **Bedarfe für Unterkunft und Heizung gedeckt** und gleichzeitig (wie in § 22 SGB II verlangt) auf ein angemessenes Maß **begrenzt**: Die Wohnkosten eines konkreten Haushalts gelten als angemessen, solange seine **Nettokaltmiete** nicht den Höchstwert des unteren Marktsegments übersteigt und seine **Nebenkosten** nicht auffallend hoch sind (Nichtprüfungsgrenze). Bei höheren Nebenkosten kann eine Einzelfallprüfung erfolgen, bei der zunächst nach dem **Grund für die Überschreitung** gesucht wird (also etwa, ob der Mieter sich hinsichtlich der Nebenkosten angemessen verhält).
- **Mögliche weitere Prüfschritte**: Bei Überschreitung einzelner Komponenten kann auch noch geprüft werden, ob dennoch die **Gesamtkosten** (Bruttowarmmiete) im üblichen Rahmen liegen. **Hinweis**: Bei der Prüfung von **Bruttomieten** werden allerdings Grundmiete und Nebenkosten verrechnet, so dass bei niedrigen Nebenkosten ggf. ein gehobener Standard oder eine unangemessene große Wohnfläche finanziert wird (und bei hohen Nebenkosten ggf. nur weniger Wohnfläche als angemessen wäre). Um dies zu vermeiden, sind Bruttomietenprüfungen allenfalls als zweiter Prüfschritt sinnvoll.

Fazit: Aus den **Ergebnistabellen** (Seite 25) lassen sich also verschiedene **Prüfschemata** ableiten. Ihre Unterschiede und die Aussagen des Bundessozialgerichts dazu werden im Anhang beschrieben (Anhang-Kap. 4.1, Seite 57). Die entsprechenden **Prüftabellen für den Landkreis Sonneberg** sind dort ebenfalls aufgeführt (Anhang-Kap. 4.2, Seite 59).

²⁰ Vgl. BSG-Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R – Rdnr. 20: „Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz **einfachen und grundlegenden Bedürfnissen** genügt und **keinen gehobenen Wohnstandard** aufweist.“

4.3 Prüfschema im LK Sonneberg

Die Festlegung des Prüfschemas erfolgt durch den Leistungsträger. Sie hängt auch von sozialpolitischen und sozialgesetzlichen Vorgaben sowie ggf. von weiteren kommunalpolitischen Zielen ab (z. B. Klimaschutz). Die Festlegung kann im Rahmen einer Richtlinie durch die Verwaltung oder, je nach landespolitischen Voraussetzungen, auch demokratisch legitimiert im Rahmen einer Satzung erfolgen. Das Prüfschema dient zur Überprüfung der (abstrakten) Angemessenheit. Die konkrete Angemessenheit kann bei Härtefällen im Einzelfall großzügiger beurteilt werden.

Zielsetzung: § 22 SGB II verlangt nur, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung „in Höhe der *tatsächlichen* Aufwendungen“ anerkannt werden, und dies auch nur „soweit diese *angemessen* sind.“ Also muss der Wohnbedarf zwar gedeckt werden, aber unangemessen hohe Aufwendungen (etwa für einen gehobenen Wohnstandard, eine übergroße Wohnung, einen zu hohen Wasserverbrauch oder das Heizen bei offenem Fenster) müssen nicht finanziert werden. Entscheidend für die **Angemessenheit** der Wohnung (Standard und Größe) ist die **Nettokaltmiete**; bei **auffallend hohen Nebenkosten** wird im Einzelfall **nach dem Grund gesucht**: Solange sich der Mieter angemessen verhält, werden die Nebenkosten in Höhe der tatsächlichen (nachgewiesenen) Aufwendungen anerkannt.

Der **Landkreis Sonneberg** prüft die Angemessenheit der Wohnkosten daher zunächst für jede Komponente einzeln: Die Wohnkosten eines konkreten Haushalts sind natürlich angemessen, wenn jede Komponente (Grundmiete, kalte und warme Nebenkosten) für sich genommen angemessen ist (**Komponentenprüfung**). Mit anderen Worten: Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung eines Haushalts gelten auf jeden Fall als angemessen, solange seine Nettokaltmiete den **Richtwert für angemessene Nettokaltmieten** nicht übersteigt; und seine **Nebenkosten** können in Höhe der tatsächlichen (nachgewiesenen) Aufwendungen anerkannt werden, solange sie nicht auffallend hoch sind (Abbildung 25).

Komponenten-
prüfung im
LK Sonneberg

Abbildung 25: Richtwerttabelle für angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung im LK Sonneberg (Stand 2025)

(a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten:

	Angemessene Nettokaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	300	350	420	500	560

(b) Nichtprüfungsgrenzen für kalte und warme Nebenkosten:

	Grenzwert für auffallend hohe kalte NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	1,61	80	100	120	140	170	2,18	110	130	160	200	230

Quelle: (a) Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica), Quartale I/2022 bis IV/2024, unteres Drittel; (b) Grenzwerte hier: Addition des halben Quartilsabstands, Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen (in Euro/m²), multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche für 1- bis 5-Personenhaushalte, Quartale I/2022 bis IV/2024. - Alle Werte auf 10 Euro/Wohnung gerundet. **Zur Preisbereinigung konkreter Heizkosten:** MEPI-Basismonat ist hier Sep. 2022 (Rechenbeispiel: Seite 28).

Quelle: vgl. Abbildung 24a und c (Seite 25): empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

Mit dieser Komponentenprüfung werden die wichtigsten Vorgaben zur Angemessenheit erreicht: Ein gehobener Wohnstandard und zu große Wohnflächen werden ausgeschlossen, aber ein **einfacher Wohnstandard für Wohnungen in angemessener Größe im Umkreis um den bisherigen Wohnort wird finanziert**, und zwar **auch bei Neuvermietung** solcher Wohnungen (also zu aktuellen Angebotsmieten). Zusätzlich werden die tatsächlichen (nachgewiesenen) **Nebenkosten** dieser Wohnungen **finanziert**, solange sie unter der Nichtprüfungsgrenze liegen. Wenn angemessene Nettokaltmieten und unauffällig hohe Nebenkosten in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen werden, kann der Wohnbedarf am aktuellen Markt vor Ort gedeckt werden.

Solange **jede Komponente** der Wohnkosten eines Haushalts angemessen ist (Abbildung 25), sind es natürlich auch die Summen daraus (also auch seine Bruttokaltmiete, seine Bruttowarmmiete und seine Nettowarmmiete). Falls aber **einzelne Komponenten nicht** angemessen sind, könnte der Leistungsträger festlegen, welche Wohnungen **im Einzelfall dennoch** als angemessen gelten sollen. Dazu sind verschiedene Richtlinien denkbar.

Rechenbeispiel: Preisbereinigung mittels Mieter-Energiepreisindex (MEPI)

Angesichts der seit 2022 **dynamischen Energiepreisentwicklung** ist neuerdings zu beachten, wann genau die Datengrundlage zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen für warme Nebenkosten erhoben wurde (**Basismonat**). Denn die ausgewiesenen Grenzwerte basieren auf Energiepreisen, die sich verändern können (vgl. Kap. 5.2, Seite 30). **Konkrete Heizkostenabschlüsse** müssen daher **zunächst** zurück auf den Basismonat der Ergebnistabellen **preisbereinigt** werden (Dies gilt für alle Heizkostengrenzen in Euro, auch für die Euro-Angaben im Heizspiegel für Deutschland.) empirica hat dazu den **Mieter-Energiepreisindex (MEPI)** entwickelt: Konkrete Heizkostenabschlüsse von Mietern werden durch den MEPI-Faktor geteilt (oder umgekehrt die Heizkostengrenzen mit dem MEPI-Faktor multipliziert), bevor beide Größen verglichen werden. Die jeweils neusten **MEPI-Werte** sind auch **online abrufbar**: [empirica-Mieter-Energiepreisindex \(MEPI\)](https://empirica-mieter-energiepreisindex.de) (empirica-institut.de).

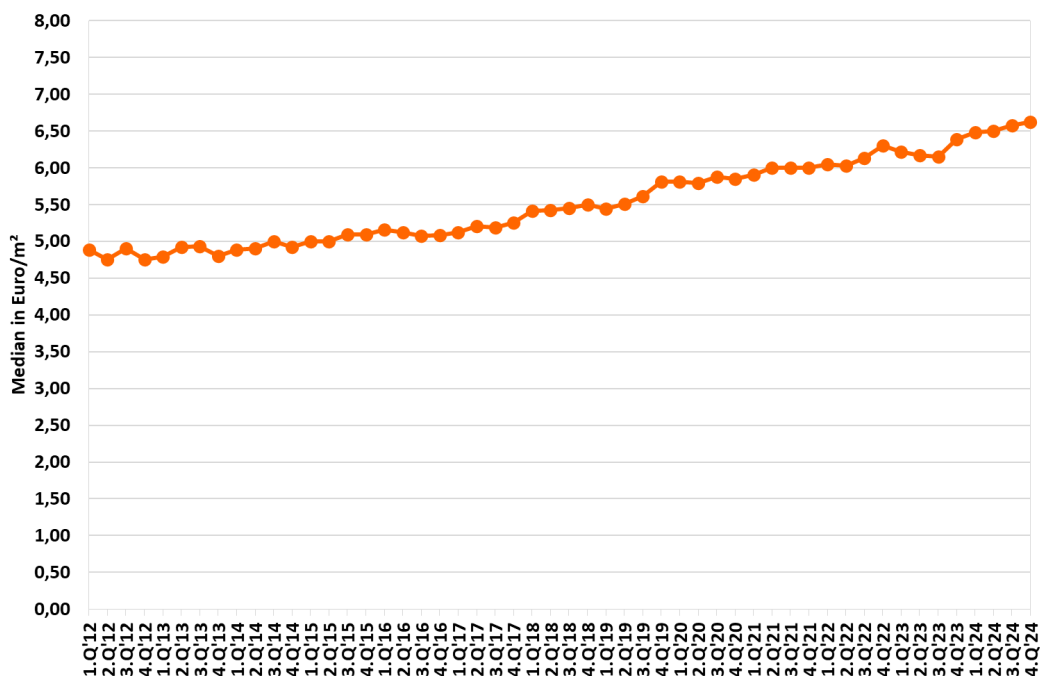
Rechenbeispiel für den Landkreis Sonneberg: Der **MEPI-Basismonat** der hier ausgewiesenen Grenzwerte für warme Nebenkosten wird unter den Ergebnistabellen angegeben (vgl. Abbildung 24, Seite 25: hier [Sep. 2022](#)). **Zur Preisbereinigung** von konkreten Heizkostenabschlüssen im Landkreis Sonneberg berechnet sich der **MEPI-Faktor** so: **MEPI-Wert** zum Zeitpunkt des konkreten Heizkostenabschlages (z. B. für Januar 2025: 137) geteilt durch **MEPI-Wert des Basismonats** der zugrundeliegenden Heizkostengrenzen (September 2022: 135), also $(137/135) = 1,01$ (vgl. Abbildung 28, Seite 31). Das bedeutet: Seit Festlegung der Heizkostengrenzen im Landkreis Sonneberg sind die Mieter-Energiepreise gestiegen und liegen inzwischen (Stand Januar 2025) immer noch um **+1 %** höher als im September 2022 (vgl. Verlauf der orangen Linie in Abbildung 27, Seite 30). Konkrete Heizkostenabschlüsse von Januar 2025 müssen also erst **durch 1,01 geteilt** werden, bevor sie mit den oben ausgewiesenen Grenzwerten für warme Nebenkosten für den Landkreis Sonneberg (Abbildung 25) verglichen werden können. Mit dem MEPI kann der Effekt der Energiepreisänderungen also in Zukunft auch unterjährig auf diese Weise vom Leistungsträger selbst herausgerechnet werden, um konkrete Heizkostenabschlüsse auf die Mieterenergiepreise zurückzurechnen, die den Angemessenheitsgrenzen zugrunde lagen.

5. Ausblick und Aktualisierung

5.1 Entwicklung der Marktmieten im LK Sonneberg

Um sicherzustellen, dass für Bedarfsgemeinschaften auch *in Zukunft* angemessene Wohnungen verfügbar sind, sollte die Höhe der Richtwerte regelmäßig überprüft werden. Zwischen 2015 und 2024 sind im Landkreis Sonneberg die **Mieten verfügbarer Wohnungen** kontinuierlich gestiegen (Abbildung 26). Wir empfehlen daher eine Beobachtung der weiteren Mietenentwicklung und eine regelmäßige Überprüfung der Richtwerte nach jeweils ein bis zwei Jahren. Denn nur bei steter Anpassung an die tatsächliche Mietenentwicklung kann die Verfügbarkeit angemessener Wohnungen dauerhaft gewährleistet werden. Zudem werden bei regelmäßiger Anpassung größere Sprünge in den Richtwerten vermieden. Entsprechendes gilt für die Entwicklung der Wohnnebenkosten.

Abbildung 26: Entwicklung des Mietniveaus* im LK Sonneberg seit 2012



* hier: Monatliche Nettokaltmiete öffentlich inserierter Mietwohnungsangebote (Median in Euro/m²).

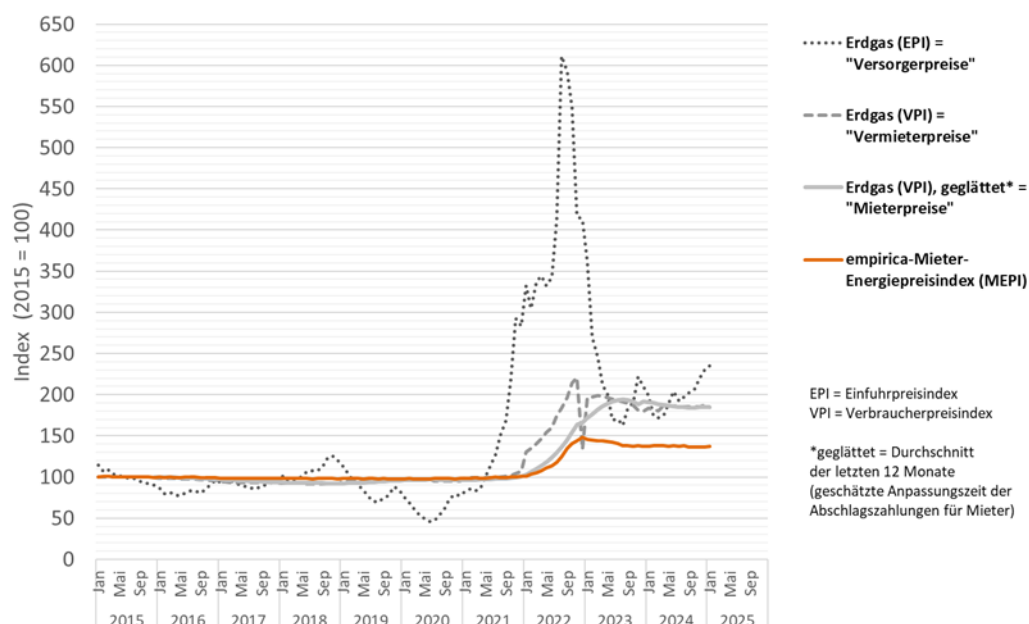
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

5.2 Entwicklung der Energiepreise für Mieter (Stand Januar 2025)

Seit 2021 haben sich auch die **Energiepreise** stark und schnell ändert (Abbildung 27): Durch die geänderten **Weltmarktpreise** war der Einfuhrpreisindex (EPI) für Erdgas in den Jahren 2021 und 2022 erst extrem gestiegen, dann schnell wieder gesunken und schwankt nun leicht seit Herbst 2023 mit wieder leichtem Anstieg am Jahresende 2024 (Abbildung 27, gepunktete Linie). Die Preisänderungen kommen bei Wohnungseigentümern und **Vermietern** nur zeitverzögert an: So stieg der Verbraucherpreisindex (VPI) für Erdgas erst 2022, sank (abgesehen von der Einmalentlastung im Dezember 2022) erst Mitte 2023 und stabilisiert sich nun erst seit Januar 2024 (gestrichelte Linie). Für **Mieter** werden Heizkostenabschläge in der Regel noch seltener (nur einmal jährlich mit der Jahresabrechnung) angepasst, so dass sich Preisänderungen noch später bemerkbar machen: Sie sanken erst ab Oktober 2023, aber stabilisiert sich inzwischen auch (durchgezogene graue Linie).

Abbildung 27: Gaspreisindizes und empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI), Deutschland, Januar 2015 bis Januar 2025



Quellen: (1) Index der Einfuhrpreise (EPI)/ Verbraucherpreisindex (VPI): Statistisches Bundesamt (Destatis), abgerufen am 17.03.2025; Jahresdurchschnitt 2015=100. (2) MEPI: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten), in Mietwohnungsinseraten genannte Heizkostenabschläge (alle Energieträger), Median 2015=100. Eigene Auswertung, eigene Darstellung

empirica

Der **empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI = orange Linie)** zeigt die Veränderung der in Wohnungsinseraten genannten Abschlagszahlungen für Heizkosten (Quelle: empirica-Preisdatenbank, Basis: VALUE Marktdaten). Sein Verlauf entsprach zunächst dem der Gaspreisentwicklung für Mieter (graue Linie), sank aber schon ab Januar 2023, weil er alle Energiearten umfasst, darunter u.a. auch Abschläge für Heizöl (für das die Verbraucherpreise schon früher sanken als die für Erdgas). Seit Ende 2023 verläuft der MEPI (orange Linie) wieder parallel zur Gaspreisentwicklung für Mieter (graue Linie).

Mit dem MEPI kann zur **Angemessenheitsprüfung von Heizkosten** der Effekt der Energiepreisänderungen herausgerechnet werden, so dass aktuelle Heizkostenabschläge dem **gleichen Energieverbrauch** entsprechen, der den Angemessenheitsgrenzen bei ihrer Festlegung zugrunde lag. Mit anderen Worten: Bei sich **schnell ändernden Energiepreisen** sollten aktuelle Heizkostenabschläge erst so **preisbereinigt** werden, bevor sie mit in Euro ausgedrückten Angemessenheitsgrenzen verglichen werden!

Abbildung 28: empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI)*, Deutschland, Januar 2015 bis Januar 2025

Jahr	Monat											
2015	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	100	101	101	100	100	100	100	100	100	100	100	99
...												
2021	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	98	99	99	99	99	99	100	99	100	100	100	101
2022	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	101	103	105	108	111	114	117	125	135	141	144	148
2023	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	145	145	144	144	143	142	140	138	138	137	138	137
2024	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	137	138	138	138	137	138	137	138	137	137	137	137
2025	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	137	...										

* in Mietwohnungsinseraten genannte Heizkostenabschläge (alle Energieträger), Median 2015 = 100.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten). Eigene Auswertung

empirica

Rechenbeispiel zur Preisbereinigung:

- In den sechs Jahren zwischen Juli 2015 und Juli 2021 sind die Mieter-Energiepreise konstant geblieben: Veränderung **Juli 2021** gegenüber **Juli 2015**: $100/100 \Rightarrow$ **Faktor 1,00**.
- Allein in den zwölf Monaten des Jahres 2022 sind sie aber um +47 % (!) gestiegen: Veränderung der Mieter-Energiepreise zwischen **Dez. 2022** und **Dez. 2021**: $148/101 \rightarrow$ **Faktor 1,47**.
- In den letzten zwei Jahren (Januar 2023 bis Januar 2025) sind sie wieder leicht gesunken (um -6 %): Veränderung **Januar 2025** gegenüber **Januar 2023**: $137 / 145 \Rightarrow$ **Faktor 0,94**.

Das bedeutet: Um zu beurteilen, ob die Heizkostenabschläge eines aktuellen Wohnungsangebotes (z.B. von Januar 2025) angemessen sind, müssen sie **durch den aktuellen MEPI-Faktor geteilt** werden, der sie auf die Preise zum **Basismonat der Heizkostengrenzen** (z.B. Januar 2023) zurückrechnet. Sie müssen hier also **durch 0,94 geteilt** werden (MEPI-Faktor, Stand Januar 2025), damit sie weiterhin dem gleichen Heizenergieverbrauch entsprechen wie im Basismonat, zu dem die Heizkostengrenzen festgelegt wurden.²¹

Aktuelle Heizkostenabschläge von konkreten Wohnungen können Leistungsträger also selbst mit dem **MEPI** preisbereinigen (zurück auf die Preise zum Ermittlungszeitpunkt der Heizkostengrenze), bevor sie diese mit der Heizkostengrenze vergleichen. Der jeweils **aktuelle MEPI** ist abrufbar unter:

[empirica-Mieter-Energiepreisindex \(MEPI\) \(empirica-institut.de\)](https://empirica-institut.de)

²¹ Leistungsträger, die die Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten von empirica herleiten lassen, finden den zugrundeliegenden **Basismonat** ab sofort in jedem empirica-Gutachten zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung **unter den Ergebnistabellen** (Abbildung 24, Seite 25). Aber auch für andere Heizkostengrenzen (in Euro) ist eine Preisbereinigung sinnvoll – und mit dem MEPI leicht möglich.

ANHANG

1. Das empirica-Konzept

1.1 Kern der Analyse

Das empirica-Konzept ist so einfach wie möglich aufgebaut und bietet vor allem eine hohe Transparenz.²²

Der Begriff der **Angemessenheit** in § 22 (1) SGB II formuliert eine **Obergrenze** für die Bedarfe der Unterkunft: Das Ziel ist es, das obere und mittlere Wohnungsmarktsegment (Wohnungen, die mehr als „einfachen und grundlegenden Bedürfnissen“ genügen) für Bedarfsgemeinschaften von der Kostenübernahme auszuschließen.²³ Die Maßgabe der **Verfügbarkeit** formuliert gleichzeitig eine **Untergrenze** für praktikable KdU-Richtwerte (Anmietbarkeit).²⁴ Denn mit dem Richtwert soll nicht nur die Angemessenheit neuer Mietverhältnisse (Zuzug/Umzug) beurteilt werden, sondern auch die Angemessenheit bestehender Mietverhältnisse. In beiden Fällen, also auch wenn ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist, müssen die Richtwerte deshalb so gewählt sein, dass am aktuellen Markt zu diesen Mietpreisen auch Wohnungen anmietbar sind: Wenn man Richtwerte wählt, die niedriger sind als die Mieten der günstigsten verfügbaren Wohnungen, könnte eine Bedarfsgemeinschaft keine angemessene Wohnung am Markt finden. Dann kann auch kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden und mit den Richtwerten wäre niemandem gedient. Unser Konzept konzentriert sich daher auf diese Kernfrage:

Vorgegebene
Bandbreite

- zu welchen Mieten sind Wohnungen mit Mindeststandard verfügbar,
- aber keine Wohnungen des gehobenen Standards anmietbar?

Da sich die Fragestellung nur auf verfügbare Wohnungen bezieht, analysieren wir von vornherein nur die Mieten freier, zur Vermietung angebotener Wohnungen (Angebots- bzw. Neuvertragsmieten). Das mittlere und obere Wohnungsmarktsegment kann dann einfach durch geeignete Wahl von Mietobergrenzen ausgeschlossen werden: Denn für gleich große verfügbare Wohnungen in der gleichen Stadt werden unterschiedlich hohe Mieten verlangt (und auch gezahlt), weil die Wohnungen über unterschiedliche Qualitäten verfügen. Das Mietpreisspektrum gleich großer Wohnungen einer Stadt (von der billigsten bis zur teuersten Wohnung) stellt also gleichzeitig das Qualitätsspektrum dieser Wohnungen dar (von der einfachsten bis zur luxuriösesten). Dabei gilt der Grundsatz: **Je höher die Mietobergrenzen festgelegt werden, desto höher die Wohnqualität, die Bedarfsgemeinschaften dazu anmieten können.**

²² Weitere Informationen zum empirica-Konzept finden sich online: <https://www.empirica-institut.de/thema/regional-stadt-und-quartiersentwicklung/0919-schlussiges-konzept-kosten-der-unterkunft/>

²³ „Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.“ (BSG-Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R – Rdnr. 20; abrufbar unter: [B 7b AS 18/06 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)) - „Sodann ist der Wohnstandard festzustellen, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht.“ (BSG-Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 10/06 R – Rdnr. 24; abrufbar unter: [B 7b AS 10/06 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#))

²⁴ „Allerdings ist - wie bereits ausgeführt - auch bei der Prüfung nach § 22 Abs. 1 SGB II letztlich entscheidend, ob im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten wäre für den Fall, dass die Bestandswohnung unangemessen teuer ist.“ (BSG-Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - Rdnr. 27; abrufbar unter: [BSG, 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R - dejure.org](#))

Abbildung 29 zeigt den Zusammenhang zwischen Miethöhe und Qualität. Dazu werden zunächst alle erhobenen Mieten verfügbarer Wohnungen einer bestimmten Größe vor Ort der Höhe nach sortiert abgebildet. Durch eine einfache Kurve wird das gesamte Miet-spektrum vom einfachen bis luxuriösen Standard für gleich große Wohnungen abgebildet. Jeder Punkt in der Kurve stellt die Miete einer konkret angebotenen Wohnung im Vergleichsraum dar.

Kern der Analyse:
Transparenz

Abbildung 30 zeigt ein typisches Ergebnis einer regionalen Mietwerterhebung, wie sie in jedem empirica-Konzept für jeden Vergleichsraum dargestellt wird (Arbeitsschritt 3). Die Kurven stellen wertungsfrei dar, in welcher Mietspanne verfügbare Wohnungen einer bestimmten Größe im Auswertungszeitraum vor Ort angeboten wurden. Eine glatte, geschmeidige Kurve (ohne Stufen) deutet darauf hin, dass es sich nicht nur um Einzelfälle handelt, sondern um eine stufenlose Qualitätsdifferenzierung aller Wohnungsangebote am Markt. Die Mietspektrenkurven stellen also genau das dar, was das BSG verlangt, nämlich die **aktuellen Verhältnisse am lokalen Mietwohnungsmarkt**. Das eigentliche „Konzept“ besteht nur darin, die Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegments **systematisch für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen gleich** zu ziehen (z. B. beim unteren Drittel oder unteren Viertel). Die entsprechenden Mietobergrenzen lassen sich dann einfach an den Kurven ablesen (vgl. Wert in den Kästchen).

empirica-Konzept:
gleiche Abgrenzung
für alle

Abbildung 31 zeigt das Ergebnis. Im Anschluss wird zur Sicherheit noch die Einhaltung qualitativer Mindeststandards zu diesen Mietobergrenzen überprüft (Arbeitsschritt 4). Dann erst werden die Werte in eine Richtwerttabelle übernommen (Arbeitsschritt 5). Die Werte werden so ermittelt, dass gewährleistet ist: Zu diesen Werten sind am Markt Wohnungen verfügbar (denn sie sind Teil empirisch ermittelter Mieten für angebotene Wohnungen) und es sind nur Wohnungen einfachen Standards anmietbar, keine Luxuswohnungen (denn teurere Wohnungen werden ja ausgeschlossen). Damit wird der Anspruch des § 22 SGB II und der entsprechenden BSG-Rechtsprechung umgesetzt. Die Richtwert-tabelle definiert, was ermittelt werden sollte: Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft für alle Haushaltsgrößen in jedem Vergleichsraum.

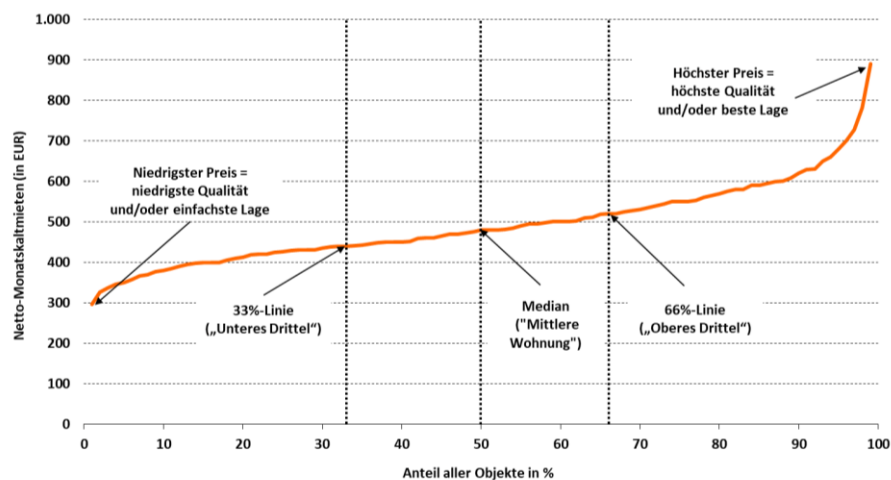
Richtwerte ablesbar:
Angemessene Netto-
kaltmieten

Ergänzend können aus dem gleichen Datensatz die Angaben in den Wohnungsinseraten zu den verlangten monatlichen Nebenkostenabschlagszahlungen ausgewertet werden – je nach Fallzahl auch differenziert für bestimmte Wohnungsgrößen in bestimmten Vergleichsräumen. Grenzwerte zu auffallend hohen Abschlagszahlungen für kalte und warme Nebenkosten werden ebenfalls ausgewiesen.

Angemessene
Nebenkosten

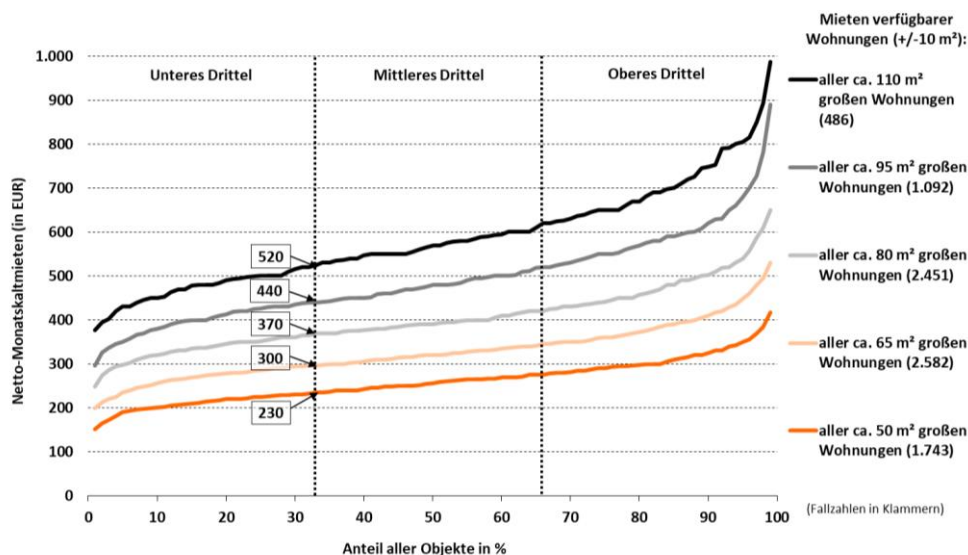
Damit liegen Richtwerte vor, mit denen die **aktuellen Bedarfe für Unterkunft und Heizung vor Ort gedeckt** und gleichzeitig **auf ein angemessenes Maß beschränkt** werden.

Abbildung 29: Zusammenhang zwischen Miethöhe und Qualität: Verlangte Mieten für gleich große Wohnungen am gleichen Ort



empirica

Abbildung 30: Darstellung der Nettokaltmieten verfügbarer Wohnungen: Richtwert ablesbar*



* Lesebeispiel untere Linie: Darstellung von der billigsten 50-m²-Wohnung (150 Euro) bis zur teuersten (420 Euro). Das untere Wohnungsmarktdrittel (33 %-Linie) endet bei 230 Euro (= möglicher Richtwert) empirica

Abbildung 31: Beispiel für eine Richtwerttabelle: Die ermittelten Werte werden übernommen (vgl. Vergleichsraum A).

Vergleichs- raum	Angemessene Netto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1- Personen-	2- Personen-	3- Personen-	4- Personen-	5- Personen-
A	230	300	370	440	520
B	240	300	380	480	540
C	220	300	350	440	500
D	240	300	370	460	540
E	250	310	390	500	600

empirica

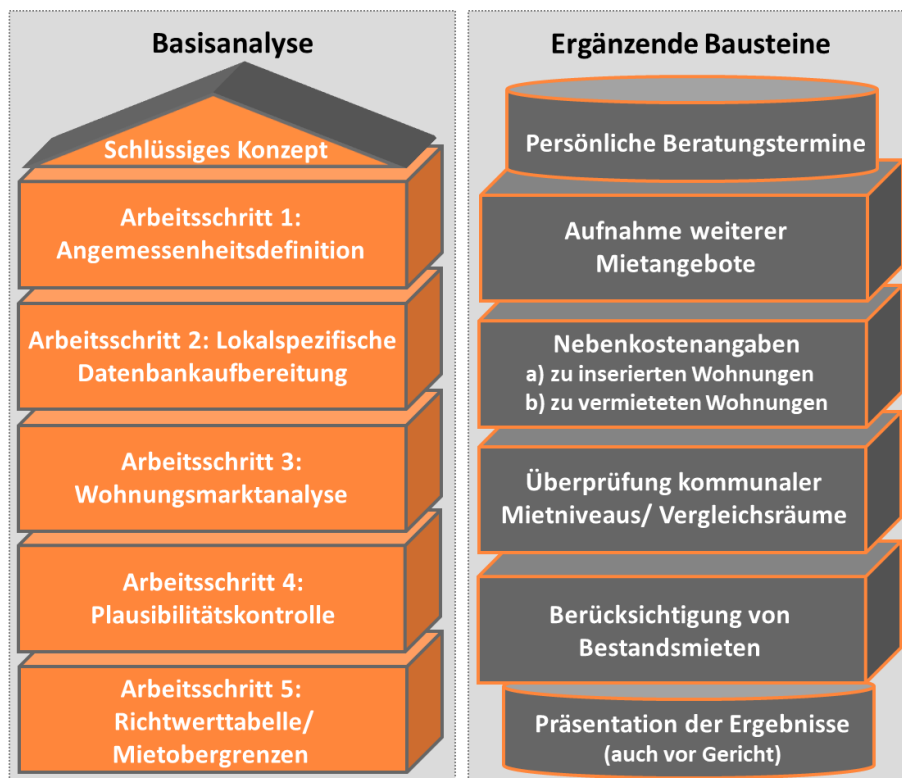
1.2 Basisanalyse: Die fünf Arbeitsschritte des empirica-Konzepts

Das empirica-Konzept zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen gliedert sich in fünf Arbeitsschritte (Abbildung 32):

- (1) **Definition der physischen, räumlichen und qualitativen Angemessenheit**
in Absprache mit dem Auftraggeber (Was ist eine angemessene Wohnung?)
- (2) **Lokalspezifische Aufbereitung der Datenbank** (empirica-Preisdatenbank)
z. B. durch Ergänzung um einen Datensatz von Wohnungsunternehmen
- (3) **Darstellung des gesamten Mietspektrums verfügbarer Wohnungen**
für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen; Verdichtung der Angemessenheitsdefinitionen zu einem Richtwert (monetäre Angemessenheit)
- (4) **Plausibilitäts- und Qualitätsprüfung** zu den ermittelten Richtwerten
- (5) **Erstellung einer Richtwerttabelle**
mit Mietobergrenzen für angemessene Nettokaltmieten für alle Haushaltsgrößen in jedem Vergleichsraum (Was kostet eine angemessene Wohnung?)

Aussagen zu den Wohnnebenkosten sind ebenfalls enthalten (mindestens auf Basis des Betriebskostenspiegels des Dt. Mieterbunds). Die Basisanalyse ist bereits ein **schlüssiges Konzept**. Je nach lokaler Wohnungsmarktsituation, Datenlage und Interesse sind weitere Auswertungen möglich (vgl. ergänzende optionale Bausteine, ab Seite 36).

Abbildung 32: Aufbau des empirica-Konzepts (Basisanalyse und Baustein)



empirica

1.3 Ergänzende Leistungsbausteine

Das empirica-Konzept ist als Baukastensystem aufgebaut, um den Umfang der Auswertungen auf die Wünsche des Auftraggebers individuell anpassen zu können. Folgende Leistungsbausteine können ergänzend beauftragt werden (optional):

Baukastensystem

- Aufnahme weiterer Mietangebote
- Auswertung von Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen
- Auswertung von Nebenkostenangaben zu vermieteten Wohnungen
- Überprüfung von kommunalen Mietniveaus
- Berücksichtigung von Bestandsmieten vermieteter Wohnungen
- Persönliche Beratungs-, Abstimmungs- und Präsentationstermine
- Beratungen und Stellungnahmen zu Anfragen

Durch diese Bausteine kann die Basisanalyse um weitere lokalspezifische Daten und Dienstleistungen ergänzt werden: Wenn es vor Ort relevante Wohnungsunternehmen gibt, können mit der **Aufnahme weiterer Mietangebote** auch *nicht öffentlich inserierte Angebots- und Neuvertragsmieten* in die Analyse aufgenommen werden. Die Berücksichtigung von **Bestandsmieten vermieteter Wohnungen** liefert keine Erkenntnisse über die *aktuellen* Verhältnisse am lokalen Mietwohnungsmarkt, macht aber zumindest transparent, wie hoch die Unterschiede zwischen Angebots- und Bestandsmieten sind, bevor man sich für einen Richtwert entscheidet.

Grundmiete

Umfangreiche *ortsspezifische Einzeldaten* zu den **Nebenkosten vermieteter Wohnungen** haben Leistungsträger (SGB II/XII) und Wohnungsunternehmen. Weitere *ortsspezifische Einzeldaten* liefern zudem die **Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen**, die bei empirica bereits vorliegen (Quelle: empirica-Preisdatenbank, Basis: VALUE Marktdaten). Die Fallzahlen sind erfahrungsgemäß niedriger, aber das Ergebnis ist häufig erstaunlich ähnlich. In beiden Bausteinen werden neben den *mittleren* kalten und warmen Nebenkosten auch die *auffallend hohen* und *auffallend niedrigen* Nebenkosten vor Ort grafisch dargestellt.

Nebenkosten

Die Basisanalyse sowie der Baustein „Nebenkostenangaben zu inserierten Wohnungen“ können **ohne Zuarbeit des Auftraggebers** bearbeitet werden, da die Datengrundlage bei empirica bereits vorliegt. **Daten von Leistungsträgern (SGB II/XII) und Wohnungsunternehmen** werden jeweils per E-Mail über Abfragetabelle weitergeleitet. Erfragt werden lediglich Wohnort, Wohnfläche und Miete (keine Namen, keine Adressen, keine personenbezogenen Daten). Der Aufwand für den Auftraggeber beschränkt sich auf die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Stellen und das Weiterleiten von E-Mails. Die Ansprechpartner von empirica stehen vor, während und nach der Bearbeitung immer für Rückfragen und Beratungen zur Verfügung.

Daten von Dritten

Nach mehreren Aktualisierungen kann es irgendwann sinnvoll sein, die Homogenität der Vergleichsräume anhand aktueller **kommunaler Mietniveaus zu überprüfen**. Bei Bedarf können außerdem persönliche **Beratungs-, Abstimmungs- und Präsentationstermine** beauftragt werden.

Aktualisierungen und Vor-Ort-Termine

2. Anhang zu Kap. 1: Wohnungsbestand im LK Sonneberg (Zensus 2022)

Im Landkreis Sonneberg wohnten laut letztem Zensus (Stand Mai 2022) rund 28.100 Haushalte, davon rund 12.000 zur Miete (Abbildung 33). Die Mieterquote betrug damit etwa 43 %, die Eigentümerquote etwa 57 %. Derzeit sind rund 1.000 der zur Miete wohnenden Haushalte im Landkreis Sonneberg SGB II-Bedarfsgemeinschaften (Stand Oktober 2024).²⁵ Wenn sich die Zahl der Mieterhaushalte seit 2022 proportional zur Einwohnerentwicklung verändert hat (Juni 2022 bis Dezember 2023: -0,6 %)²⁶, beträgt der Anteil der Mieter-SGB II-Bedarfsgemeinschaften an allen Mieterhaushalten derzeit etwa 8 %.

Abbildung 33: Haushalte im LK Sonneberg, 2022

Art der Wohnungsnutzung	Haushalte	
	Anzahl	Anteil
Von Eigentümer/-in bewohnt	16.077	57,2%
Zu Wohnzwecken vermietet	12.005	42,7%
Insgesamt	28.084	100,0%

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Zensus 2022)

empirica

Im Mai 2022 waren laut Zensus im Landkreis Sonneberg rund 12.300 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet (Abbildung 34 und Abbildung 35).²⁷ Von diesen hatten die meisten eine Zentralheizung (54,9 %) und nur vereinzelte Wohnungen hatten keine Heizung (0,8 %). Die meisten wurden mit Gas beheizt (59,9 %) und praktisch keine mit Kohle (0,3 %).

Abbildung 34: Wohnungen nach Art der Wohnungsnutzung, LK Sonneberg, 2022

Art der Wohnungsnutzung	Wohnungen	
	Anzahl	Anteil
Von Eigentümer/-in bewohnt	16.328	51,0%
Zu Wohnzwecken vermietet	12.252	38,3%
Ferien- und Freizeitwohnung	299	0,9%
Leer stehend	3.115	9,7%
Insgesamt	31.989	100,0%

Hinweis: Abweichung der Summe durch sog. Geheimhaltungsverfahren des Statistischen Bundesamts.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Zensus 2022)

empirica

²⁵ Von derzeit 1.197 SGB II-Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Sonneberg wohnen 978 zur Miete (Quelle: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand Oktober 2024); diese haben eine durchschnittliche Wohnfläche von 48 m² (1-Personen-Haushalte) bis 85 m² (5-Personen-Haushalte). Zum Vergleich: Als angemessen werden im Landkreis Sonneberg 50 m² (1-Personen-Haushalte) bzw. 105 m² (5-Personen-Haushalte) angesehen (vgl. Arbeitsschritt 1, Seite 4).

²⁶ Seit 2022 ist die Einwohnerzahl im Landkreis Sonneberg von 56.803 (30.06.2022) auf 56.434 (31.12.2023) gesunken, d. h. um -0,6 % (Quelle: Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Geschätzte Mieterhaushalte im Dezember 2023: 12.005 * 0,994 = 11.933.

²⁷ Die Zahl der Mietwohnungen entspricht nicht der Zahl der Mieterhaushalte. Grund sind Zweitwohnsitze (ein Haushalt bewohnt mehrere Wohnungen) und Wohngemeinschaften (eine Wohnung wird von mehreren Haushalten bewohnt).

Abbildung 35: Vermietete Wohnungen nach Heizungsart und Energieträger, LK Sonneberg, 2022

Heizungsart	Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet	
	Anzahl	Anteil
Fernheizung (Fernwärme)	3.650	29,8%
Etagenheizung	1.352	11,0%
Blockheizung	85	0,7%
Zentralheizung	6.729	54,9%
Einzel-/Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung)	335	2,7%
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	94	0,8%
Insgesamt	12.252	100,0%
Energieträger		
Gas	7.339	59,9%
Heizöl	537	4,4%
Kohle	33	0,3%
Holz, Holzpellets	467	3,8%
Biomasse (ohne Holz), Biogas	7	0,1%
Solar-/Geothermie, Wärmepumpen	33	0,3%
Strom (ohne Wärmepumpe)	94	0,8%
Fernwärme (verschiedene Energieträger)	3.650	29,8%
Kein Energieträger (keine Heizung)	94	0,8%
	12.252	100,0%

Hinweis: Abweichung der Summe durch sog. Geheimhaltungsverfahren des Statistischen Bundesamts.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Zensus 2022)

empirica

Definiert man als Mindeststandard für eine zumutbare Wohnung neben dem Vorhandensein eines Bades (Badewanne/Dusche) und WCs auch das Vorhandensein (1.) einer Heizung, die (2.) besser als ein Kohleofen ist, dann erfüllten im Mai 2022 gerade einmal $(0,8 + 0,3 =) 1,1 \%$ des Mietwohnungsbestandes im Landkreis Sonneberg diesen Standard *nicht* (Quelle: Zensus 2022).²⁸

Anmerkung: Die hier im Anhang genannten Zahlen aus dem Zensus 2022 beschreiben den Zustand des **Mietwohnungsbestands** im Landkreis Sonneberg zum **Stand Mai 2022**. Die Auswertungen zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen im Hauptteil des Berichts (Kap. 2) aber beziehen sich auf den **aktuellen Mietwohnungsbestand** im Landkreis Sonneberg (inklusive der seitdem hinzugekommenen Neubauten in entsprechend guter Qualität), und davon sogar nur auf diejenigen Wohnungen, die im Auswertungszeitraum tatsächlich **zur Neuvermietung angeboten** wurden. Das sind tendenziell die besseren Wohnungen des aktuellen Bestands. Denn Substandardwohnungen, also etwa Wohnungen ohne Heizung oder ohne WC, werden praktisch nie öffentlich inseriert oder von Wohnungsunternehmen angeboten. Mieten von Wohnungen, die im Auswertungszeitraum nicht angeboten wurden, fließen auch nicht in die Auswertungen des Hauptteils zur Herleitung der Richtwerte ein.

²⁸ Merkmale zur Badausstattung wurden im Zensus 2022 nicht mehr erhoben: Schon zum letzten Zensus (Stand 2011) hatten fast alle vermieteten Wohnungen in Deutschland eine Badewanne/Dusche und ein WC (98,4 %).

3. Anhang zu Kap. 2 (Grundmiete)

3.1 Details zu Arbeitsschritt 1: Definition einer angemessenen Wohnung

3.1.1 Physische Angemessenheit: Angemessene Wohnungsgrößen

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten muss festgelegt werden, *welche Wohnungsgröße* für jede Haushaltsgröße als angemessen angesehen werden soll. In der Praxis haben sich bundeslandspezifische Werte herausgebildet, die sich an den Bestimmungen zur Wohnraumförderung orientieren.

Angemessene
Wohnungsgrößen

Zur Einschätzung des Preisniveaus für z. B. 50 m² große Wohnungen wäre es zu eng gefasst, nur die „genau 50 m² großen“ Wohnungen zu betrachten. Stattdessen müssen Wohnungsgrößenklassen gebildet werden. In den Auswertungen wird daher eine gleichmäßige Bandbreite von +/-10 m² um den vorgegebenen Wert zugrunde gelegt.²⁹ Das Preisspektrum aller „ca. 50 m² großen Wohnungen“ stellt dann genau genommen das Preisspektrum aller 40 bis unter 60 m² großen Wohnungen dar. (Bemerkung: Diese m²-Werte dürfen nicht mit den Werten zur Definition der physischen Angemessenheit verwechselt werden. Wenn man Wohnungen „bis 50 m²“ für angemessen hält, dann dürfen zur Darstellung des Mietspektrums nicht die Mieten „aller Wohnungen bis 50 m²“ in die Auswertung einfließen, also z. B. nicht die Mieten für 20-m²-Wohnungen. Vielmehr geht es darum, als Mietobergrenze festzulegen, was denn angemessen große Wohnungen mit 50 m² Wohnfläche kosten. Eine gleich große Abweichung nach unten und auch nach oben vom eigentlichen Zielwert „50 m²“ stellt sicher, dass keine statistischen Verzerrungen hinsichtlich des Medians bei der Preisbeurteilung auftauchen.³⁰)

Wohnungsgrößen-
klassen

Die auch von Sozialgerichten empfohlene Produktregel soll beachtet werden. Dies bedeutet, dass die als angemessen angesehenen Wohnungsgrößen zwar zur Herleitung des Richtwerts für eine angemessene Monatsmiete herangezogen werden, dass letztlich aber die tatsächliche Größe der Wohnung unerheblich ist, solange die Gesamtkosten pro Monat (Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche) den errechneten Richtwert nicht überschreiten. Diese Produktregel hat den Vorteil, dass jede Bedarfsgemeinschaft die Wahlfreiheit hat, ob sie beispielsweise eine kleinere Wohnung in besserer Qualität/Lage bewohnt oder lieber eine größere Wohnung in einfacherer Qualität/Lage. Innerhalb dieser Wahlfreiheit bleiben die Kosten je Bedarfsgemeinschaft dennoch nach oben begrenzt und damit für die öffentliche Hand kalkulierbar. Die Flexibilität des Marktes, die aufgrund dieser unterschiedlichen Präferenzen (Nachfrage) und der konkreten Vielfalt des Wohnungsangebots vor Ort (Angebot) dringend geboten scheint, bleibt so erhalten. So kann es auch nicht zu Verwerfungen kommen, etwa weil Wohnungen einer bestimmten vorgeschriebenen Größe gar nicht am lokalen Markt angeboten werden (z. B. Mangel an verfügbaren Kleinstwohnungen am Markt), denn unter Umständen können auch größere Wohnungen als angemessen gelten, solange diese nicht teurer sind.

Produktregel

Um die Produktregel konsequent anwenden zu können, werden die Mietobergrenzen in der Richtwerttabelle in der Einheit „Euro/Wohnung“ ausgewiesen, nicht in „Euro/m²“.

Einheit des
Richtwerts

²⁹ In Großstädten mit hohen Fallzahlen von Mietwohnungsangeboten zu jeder Wohnungsgröße reichen auch +/- 5 m².

³⁰ Da aus allen Wohnungen mit 40 m² bis unter 60 m² nur das untere Preissegment betrachtet wird, sind dies – bei sonstiger Gleichheit der Wohnungen – tendenziell weiterhin eher die kleineren Wohnungen dieses Größenspektrums, also vor allem die bis zu 50 m² großen Wohnungen.

Denn es soll nur die Gesamtmiete für die Wohnung begrenzt sein, nicht die Quadratmetermiete. Die Wahl der Einheit „Euro/Wohnung“ führt außerdem dazu, dass der Richtwert keinen Anreiz für Vermieter zur Mieterhöhung bildet: Da die Mietobergrenze nicht von der Wohnungsgröße, sondern allein von der Haushaltsgröße abhängt, kann der Vermieter keine bestimmte Maximalmiete allein auf Basis der Wohnungsgröße errechnen. Vielmehr hängt die erzielbare Maximalmiete für seine Wohnung (falls er sie an Bedarfsgemeinschaften vermietet) allein davon ab, wie viele Personen er in seiner Wohnung unterbringt. Dies ist anreizverträglich, denn auch der Leistungsträger hat zum Ziel, große Haushalte unterzubringen. Gleichzeitig wird aber kein Haushalt gezwungen, eine bestimmte Wohnung zu beziehen: Die Richtwerte wurden so festgelegt, dass auch Wohnungen in einer für den Haushalt angemessenen Größe am Markt verfügbar sind.

3.1.2 Räumliche Angemessenheit: Bildung von Vergleichsräumen

Wenn für einzelne Bedarfsgemeinschaften ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden muss, kann dies durch einen Umzug in eine kostengünstigere Wohnung geschehen. Dafür muss die räumliche Angemessenheit des **Umzugsradius** definiert werden, innerhalb dessen der Bedarfsgemeinschaft ein Umzug zugemutet werden kann. Es soll verhindert werden, dass die Bedarfsgemeinschaft durch den Umzug ihre sozialen und räumlichen Bezüge (z. B. Schule der Kinder) verliert.

Angemessener
Vergleichsraum

Ein Haushalt, der zum Umzug in eine angemessene Wohnung aufgefordert wird, soll in der Lage sein, eine Wohnung in der Nähe seines jetzigen Wohnorts zu finden. Der für diesen Haushalt relevante Wohnungsmarkt bildet den sog. **Vergleichsraum**, dessen Mietstruktur anschließend untersucht wird, um die Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft festzulegen.

- Ein Vergleichsraum muss also einen **zusammenhängenden** Umkreis um den derzeitigen Wohnort bilden, z. B. das Gemeindegebiet, in dem die Bedarfsgemeinschaft derzeit wohnt.
- Falls die **Fallzahl** in einzelnen, z. B. ländlichen, Gemeinden nicht ausreicht, um zu statistisch relevanten Mengen zu kommen, können mehrere benachbarte Gemeinden zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden. Durch die Beachtung der Fallzahl verfügbarer Mietwohnungen je Vergleichsraum wird ein statistisch relevanter, ausreichend großer Raum der Mietwohnbebauung definiert.
- Gemeinden, die zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden, sollten hinsichtlich ihrer Lage und Infrastruktur vergleichbar (homogen) sein. Homogenität ist aber keine eindeutig messbare Kategorie. Die Grenzen sind fließend. Da aber Wohnungen in attraktiven Lagen mit guter Infrastruktur *teurer* sind, sind kleinräumige Marktmieten ein guter Indikator für **Homogenität**.

Räumliche Nähe

Ausreichend großer
Raum der Miet-
wohnbebauung

Homogenität des
Vergleichsraums

Diese drei Grundsätze entsprechen auch den Anforderungen des **Bundesozialgericht** (BSG).³¹ Dabei kann das gesamte Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters einen

³¹ Vgl. BSG-Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R (Rdnr. 21, abrufbar unter: [B 4 AS 30/08 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)): „Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes insbesondere nach folgenden Kriterien abzustecken: Es geht darum zu beschreiben, welche **ausreichend großen Räume** (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung auf Grund ihrer **räumlichen Nähe** zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet **homogenen Lebens- und Wohnbereich** bilden.“

Vergleichsraum bilden. Als Grund für eine mögliche Unterteilung kommen auch lt. BSG „deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht“.³²

Die Festlegung der Vergleichsräume (VR) erfolgt im **empirica-Konzept** daher systematisch unter bestmöglicher Beachtung folgender drei Grundsätze:

Drei Grundsätze der Vergleichsraumbildung (empirica)

- (1) Als Indikator für einen ausreichend großen Raum der Mietwohnbebauung:
Mindestfallzahl von **500 Mietwohnungsangeboten** je Vergleichsraum
- (2) Als Indikator für die räumliche Nähe:
Ggf. Zusammenfassung **benachbarter Gemeinden** zu einem Vergleichsraum³³
- (3) Als Indikator für die Homogenität innerhalb eines Vergleichsraums:
Nur Zusammenfassung von Gemeinden mit ähnlichem Mietniveau (**Mietgefälle** zwischen den Kommunen möglichst nicht mehr als **1 bis 2 Euro/m²**).

Zur **Vergleichsraumbildung** werden im empirica-Konzept die aktuellen kommunalen **Mietniveaus** und Fallzahlen der Mietwohnungsangebote zunächst auf einer **Landkreis-karte** dargestellt und so in einen räumlichen Zusammenhang gebracht. Datengrundlage ist die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten).³⁴ Für jede Kommune werden die darin im Auswertungszeitraum enthaltenen Mietwohnungsangebote aus dem Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers mit ihrer Quadratmetermiete (in Euro/m²) herausgefiltert. Für Kommunen mit relevantem Mietmarkt (d.h. mit einer gewissen Mindestfallzahl an Mietwohnangeboten) ist der Median aller Quadratmetermieten ein Maß für das **Mietniveau der Kommune**. Bei gering ausgeprägten Mietwohnungsmärkten (geringen Fallzahlen) können **benachbarte** Kommunen mit **ähnlichem Mietniveau** zu einem **Vergleichsraum** zusammengefasst werden. Das Ergebnis wird tabellarisch und kartografisch so dargestellt, dass Mietspanne und Fallzahl eines jeden Vergleichsraums erkennbar werden.

Im empirica-Konzept werden die Vergleichsräume im Zuge der **Erstauswertung** festgelegt. Eine Einteilung in verschiedene Vergleichsräume erfolgt dabei in städtischen und ländlichen Regionen analog. Wenn es kein größeres Mietgefälle gibt, kann der gesamte Landkreis oder das gesamte Stadtgebiet als ein einziger Vergleichsraum angesehen werden.³⁵ Bei einem größeren Mietgefälle empfiehlt sich die Vergleichsraumbildung, so dass in jedem Vergleichsraum Richtwerte gelten können, die auch wirklich die *lokalen* Verhältnisse widerspiegeln. Die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden oder Stadtteile zu einem Vergleichsraum erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber, um sein Ortswissen über **sozialräumliche Bezüge** (Schulen, Arbeitsplätze, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten) mit einzubeziehen. Bei **Aktualisierungen** werden diese Vergleichsräume in der Regel **beibehalten**, damit sich Mietobergrenzen nur ändern, sofern sich auch die Mieten seit der letzten

³² Vgl. BSG-Urteil vom 30.01.2019 - B14 AS 24/18 R (Rdnr. 23, abrufbar unter: [B 14 AS 24/18 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)): „Nach der (...) gesetzgeberischen Vorgabe in § 22b Abs 1 Satz 4 SGB II bildet das **Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters zunächst einen Vergleichsraum**, der indes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in mehrere Vergleichsräume zu **unterteilen sein kann**, für die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden können. **Als solche örtlichen Gegebenheiten kommen** weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher räumliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche für Berufstätige oder die Nähe zu Ballungsräumen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, **deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht**.“

³³ Den Grundsatz, dass nur benachbarte Gemeinden zu einem Vergleichsraum zusammengefasst werden, verfolgt empirica schon immer. Er wurde später auch vom BSG formuliert: vgl. BSG-Urteil vom 30.01.2019 - B14 AS 41/18 R (Rdnr. 34); abrufbar unter: [B 14 AS 41/18 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

³⁴ Zu den Eckwerten der empirica-Preisdatenbank: vgl. ab Seite 48.

³⁵ Auch eine Großstadt ist nicht immer homogen: Wenn es besonders teure Stadtteile gibt, führt ein einheitlicher Richtwert (1 Vergleichsraum) dazu, dass nur in bestimmten Stadtteilen angemessene Wohnung zu finden sind. Und ohne größeres Mietgefälle sollten umgekehrt alle Kommunen und Stadtteile ohnehin ähnliche Richtwerte haben.

Auswertung verändert haben. Allerdings können sich im Laufe der Zeit die Mietniveaus von Kommunen desselben Vergleichsraums auseinanderentwickeln. Es kann daher sinnvoll sein, die **Homogenität** der Vergleichsräume ab und an zu **überprüfen**.

3.1.3 Festlegung von Vergleichsräumen im LK Sonneberg (Stand 2025)

Die Festlegung der Vergleichsräume im **Landkreis Sonneberg** erfolgte auf Grundlage dieser drei Grundsätze im Vorfeld der hier vorliegenden **Erstausswertung 2025**.

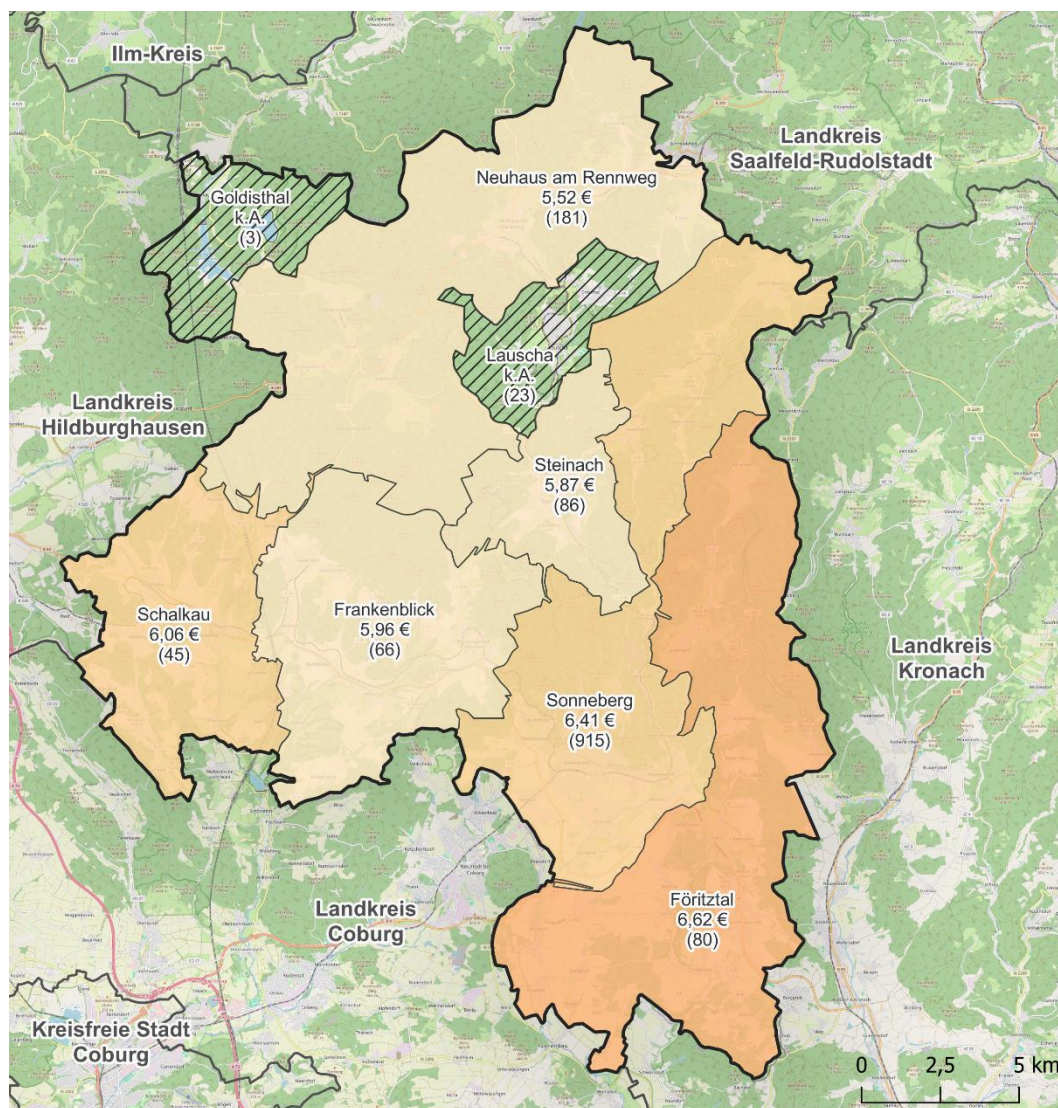
Zur Bestimmung der kommunalen Mietniveaus im Landkreis Sonneberg wurden bereits im Vorfeld der eigentlichen Auswertungen (vgl. Kap. 2 im Hauptteil) sämtliche Mietwohnungsangebote aus dem Landkreis Sonneberg, die in der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) aus den damals letzten zwölf Quartalen (Quartale III/2021 bis II/2024, also aus dem Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. September 2024) enthalten sind, herausgefiltert. Insgesamt lagen damit etwa 1.400 Mietangebote aus dem Landkreis Sonneberg vor. Für jede Kommune wurde der Median der Quadratmetermieten über alle Wohnungsgrößen als Indikator für das **kommunale Mietniveau** ausgewiesen (ab Fallzahl 30): Die Ergebnisse sind in Abbildung 36 tabellarisch (nach der Höhe des Mietniveaus sortiert) und in Abbildung 37 kartografisch dargestellt (Fallzahl in Klammern). Im Ergebnis zeigt sich: Die Streuung der kommunalen Mietniveaus innerhalb des Landkreises Sonneberg reicht von 5,52 Euro/m² (Neuhaus am Rennweg) bis 6,62 Euro/m² (Föritztal) und ist damit insgesamt gering. Die Spanne der kommunalen Mietniveaus im gesamten Landkreis Sonneberg beträgt also gerade einmal 1,10 Euro/m² (Abbildung 38).

Kommunale
Mietniveaus im
LK Sonneberg

Abbildung 36: Kommunale Mietniveaus im LK Sonneberg, 2024* - Tabelle

Kommune	Median in Euro/m²	Fallzahl
Föritztal	6,62 €	80
Sonneberg	6,41 €	915
Schalkau	6,06 €	45
Frankenblick	5,96 €	66
Steinach	5,87 €	86
Neuhaus am Rennweg	5,52 €	181
Lauscha	k.A.	23
Goldisthal	k.A.	3
Gesamt		1.399

* Auswertungszeitraum der Mietniveauekarte: Quartale IV/2021 bis III/2024. k.A.: keine Angabe (Fallzahl < 30).
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) **empirica**

Abbildung 37: Kommunale Mietniveaus im LK Sonneberg, 2024*- Karte**Nettokaltmieten in Euro/m² pro Monat (Median)**

- k.A. (Fallzahl < 30) 6,00 € bis unter 6,50 €
 5,50 € bis unter 6,00 € 6,50 € bis unter 7,00 €

Datenbasis: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)
 *Auswertungszeitraum: Quartale IV/2021 bis III/2024; Fallzahlen in Klammern
 © GeoBasis-DE / BKG 2024 © OSM 2024

empirica

Mit einer Differenz von 1,10 Euro/m² ist die Spanne der kommunalen Mietniveaus im Landkreis Sonneberg relativ gering (Abbildung 38): Es gibt also **kein relevantes Mietgefälle** innerhalb des Landkreises. Die geringe Spanne der Mietniveaus deutet auf einen homogenen Wohnungsmarkt im Landkreis Sonneberg hin. (Anmerkung: Wenn im gesamten Landkreis Wohnungen ähnlich teuer sind, ergeben sich ohnehin überall ähnliche Mietobergrenzen – unabhängig davon, wie viele Vergleichsräume man bildet.)

Vergleichsraum-
festlegung im
LK Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg erläutert dazu:

„Der Landkreis Sonneberg hat eine Fläche von rund 461 Quadratkilometern und gehört damit zu den kleinsten Landkreisen Deutschlands.“

Nach der Bevölkerungsstatistik des Landkreises Sonneberg leben in der Kreisstadt ca. 41 % der Gesamtbevölkerung, wobei sich die Stadt Sonneberg bis an den Rennsteig erstreckt und auch dörflich geprägte Stadtteile enthält. In den Städten Neuhaus am Rennweg, Schalkau, Steinach und Lauscha leben ca. 34 % und in den Gemeinden Frankenblick, Förritztal und Goldista ca. 25 % der Landkreisbevölkerung. Die Städte Schalkau, Steinach und Lauscha haben hierbei jeweils wesentlich weniger Einwohner als in den Gemeinden Förritztal und Frankenblick jeweils Einwohner leben.

Der gesamte Landkreis Sonneberg ist Mitglied der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Im Landkreis Sonneberg selbst gibt es weder ein Oberzentrum noch ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, sondern lediglich zwei Mittelzentren. Ein Mittelzentrum ist die Kreisstadt Sonneberg und das weitere Mittelzentrum bilden die Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha.

Der Landkreis Sonneberg ist ein prosperierender Wirtschaftsstandort und eine Wachstumsregion in den neuen Bundesländern. Der Aufschwung ist nicht allein der unmittelbaren Nähe zu Bayern geschuldet, sondern kommt aus der Region. Dies belegen die wachsenden Einpendlerzahlen, die das immer stärkere Zusammenwachsen des starken gemeinsamen Wirtschaftsraums Südthüringen-Oberfranken verdeutlichen. Trotz ländlichen Flairs weist der Landkreis Sonneberg die größte Industriedichte im Freistaat Thüringen auf. In Folge dessen kann der Landkreis Sonneberg, vor allem dank eines stabilen Mittelstands, mit die niedrigsten Arbeitslosenquoten in den neuen Bundesländern vorweisen.

Regionaler Einzelhandel und Dienstleistungen bestehen zum einen in den Mittelzentren, aber auch in den anderen Städten und Gemeinden des Landkreises Sonneberg. Eine sich aus dem Landkreis heraushebende Struktur des Einzelhandels besteht auch in der Kreisstadt Sonneberg nicht, so dass sich hieraus für die Stadt Sonneberg keine aus dem Landkreis herausragende Rolle ergibt.

Grund- Regel- und Gemeinschaftsschulen decken den Bildungsbedarf durch verschiedene Standorte im Landkreis Sonneberg ab. Die beiden Gymnasien des Landkreises Sonneberg befinden sich in der Stadt Sonneberg und der Stadt Neuhaus am Rennweg, somit in den beiden Mittelzentren. Auch in den beiden Mittelzentren des Landkreises Sonneberg befinden sich die berufsbildenden Schulen, die Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg und der Berufsfachschule Glas Lauscha.

Die verkehrstechnische Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr im ländlichen Raum, zu dem sowohl der Landkreis als auch die Kreisstadt Sonneberg zählt, soll sich nach dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm 2025 an der Erreichbarkeit der Mittelzentren orientieren. Die Erschließung des Kreisgebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr ist ausgewogen und flächendeckend, jedoch nicht vergleichbar mit dem öffentlichen Personennahverkehr in größeren Städten. Im Landkreis Sonneberg werden ca. 800 Haltestellen im Regional- und Stadtverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs angefahren, alle Orte des Kreisgebietes sind mit der Kreisstadt verbunden. Insbesondere sind die Verbindungen zu den Mittelzentren des Landkreises Sonneberg hierdurch gewährleistet. Von Neuhaus am Rennweg besteht eine ÖPNV-Anbindung nach Saalfeld. Hinzu kommt das gut ausgebaute Netz des Schienennahverkehrs im Landkreis Sonneberg. Hier werden 22 Bahnhöfe und Haltepunkte im Landkreis regelmäßig bedient. Die Südthüringenbahn unterhält zwei Strecken im Landkreis Sonneberg. Zum einen eine Nord-Süd-Verbindung zwischen den Mittelzentren Neuhaus am Rennweg/

Lauscha und Sonneberg mit einer werktäglich stündlichen Verbindung sowie eine Ost-West-Verbindung zwischen Sonneberg und Eisfeld, welches die Gemeinde Frankenblick sowie die Stadt Schalkau mit Sonneberg verbindet. Von Sonneberg aus bestehen Verbindungen nach Coburg, dem nächstgelegenen Oberzentrum und ICE-Haltepunkt, und weiter nach Nürnberg. Bei dieser Verbindung besteht die Möglichkeit der Nutzung des „Regio-Ticket Franken-Thüringen“. Durch den Landkreis Sonneberg führt keine Autobahn, jedoch zwei Bundesstraßen. Diese führen durch das Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg/Lauscha (B281) und durch Sonneberg (B89). Über beide Bundesstraßen besteht die Anbindung an die A73, Anschlussstelle Eisfeld.

Die kulturellen Veranstaltungen im Landkreis sind vielfältig und werden von Vereinen und den Städten und Gemeinden in ihren kulturellen Einrichtungen angeboten.

Eine traditionelle Kultureinrichtung wie ein Theater kann der Landkreis Sonneberg nicht vorweisen. Es gibt eine Vielzahl an Museen im Landkreis Sonneberg, wobei dem Deutschen Spielzeugmuseum Sonneberg überregional die größte Bedeutung zukommt. Im Gegenzug kann das Mittelzentrum Neuhaus am Rennweg/Lauscha mit überregional bekannten jährlichen Veranstaltungen wie den GutsMuts-Rennsteiglauf, Startpunkt in Neuhaus am Rennweg, und dem Lauschaer Kugelmarkt an den ersten beiden Adventswochenenden punkten.“

Abbildung 38: Mietgefälle und Fallzahl im LK Sonneberg, 2025*

Vergleichsraum (VR)	Median (Euro/m ²)			Fallzahl
	min	max	Spanne	
LK Sonneberg	5,52	6,62	1,10	1.399

* Auswertungszeitraum der Mietniveauekarte: Quartale IV/2021 bis III/2024.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Überprüfung der drei Grundsätze zur Vergleichsraumbildung (1 Vergleichsraum):

1. Im Vergleichsraum „Landkreis Sonneberg“ wird die Mindestfallzahl von 500 erreicht (Abbildung 38).
2. Der Vergleichsraum „Landkreis Sonneberg“ bildet ein zusammenhängendes Gebiet (Abbildung 37).
3. Die Spanne der Mietniveaus von möglichst nicht mehr als 1 bis 2 Euro/m² innerhalb des Vergleichsraums „Landkreis Sonneberg“ wird erreicht (Abbildung 38).

Fazit: Es spricht nichts dagegen, den Landkreis Sonneberg als **1 Vergleichsraum** anzusehen.

Fazit: Es spricht also nichts dagegen, den gesamten **Landkreis Sonneberg** als **1 Vergleichsraum** anzusehen (vgl. dazu auch Fußnote 32). Alle drei Grundsätze werden dabei eingehalten: (1.) Die Mindestfallzahl von 500 wird erreicht, (2.) der Landkreis ist ein zusammenhängendes Gebiet und (3.) die Mietspanne liegt nur bei 1 bis 2 Euro/m².

3.1.4 Qualitative Angemessenheit: Abgrenzung des unteren Marktsegments

Schließlich muss definiert werden, welche Wohnqualität für Bedarfsgemeinschaften als angemessen gelten soll: Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit (§ 22 SGB II) beschreibt, dass offensichtlich einige Wohnstandards für Bedarfsgemeinschaften auszuschließen sind (z. B. Luxuswohnungen). Nach geltender Rechtsprechung sollen Bedarfsgemeinschaften nicht *alle* verfügbaren Wohnungen, sondern nur Wohnungen mit einem einfachen und im unteren Segment liegenden Ausstattungsgrad zustehen.³⁶ Dies soll über die Festlegung einer Mietobergrenze erreicht werden: Wohnungen bis zur Mietobergrenze gelten dann als angemessen, teurere Wohnungen als unangemessen.

Angemessene
Wohnungsqualität

Wo diese Grenzen des unteren Wohnungsmarktsegments verlaufen, hat der Gesetzgeber leider nicht konkretisiert. Es gibt keine offizielle Definition, welcher Wohnstandard „einfach“ und welcher „gehoben“ ist. Die Grenzen sind fließend, so dass selbst dann, wenn alle Wohnwertmerkmale aller Wohnungen bekannt wären, sich nicht jede Wohnung eindeutig einer der Kategorien „einfach“ oder „gehoben“ zuordnen ließe. Denn anders als beim Mietspiegel muss bei der Angemessenheitsprüfung ja nicht die Miete für „typische“ Wohnungen beziffert werden, sondern gerade die Miete von Wohnungen an der **Grenze** zwischen dem einfachen und dem gehobenen Standard! So muss z. B. definiert werden, wie viele Quadratmeter mehr Balkon ein älteres Baualter kompensieren, um weiterhin zum gehobenen Standard zu zählen. Die Antwort darauf fällt regional unterschiedlich aus, etwa bei der Frage, ob ein kleiner Balkon zum einfachen oder gehobenen Standard zählt.³⁷

Eine Mietobergrenze ist nur dann zielführend, wenn sie unter allen *anmietbaren* Wohnungen genau die *angemessenen* von den *unangemessenen* Wohnungen trennt. Daher empfiehlt sich eine *relative* Definition des einfachen Standards: Bedarfsgemeinschaften wird grundsätzlich ein fester Anteil des aktuellen lokalen Wohnungsangebots zugesprochen, unabhängig davon, wie diese jeweils günstigsten Wohnungen konkret ausgestattet sind. Damit wird automatisch berücksichtigt, dass es von den lokalen Verhältnissen abhängt, ob z. B. ein kleiner Balkon bereits zum gehobenen Standard zählt (weil nur wenige Wohnungen überhaupt einen Balkon haben) oder ob auch Wohnungen des einfachen Standards einen kleinen Balkon haben (weil praktisch alle Wohnungen in der Region einen Balkon haben). Eine Abgrenzung, die Bedarfsgemeinschaften *grundsätzlich Zugang zu einem bestimmten Teil* des Wohnungsmarkts garantiert, ist überall möglich (systematisches Vorgehen), aber bleibt dennoch hinsichtlich des konkreten regionalen Wohnungsangebots flexibel. Die genaue Abgrenzung des Wohnungsmarktsegments, zu dem Bedarfsgemeinschaften Zugang haben sollen, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab (z. B. von der Qualität des Wohnungsbestands). Wie auch bei der Festlegung einer angemessenen Wohnungsgröße gibt es hier kein Richtig oder Falsch. Vielmehr geht es um die sozialpolitische Kernfrage: „Welchen Wohnstandard will, kann und muss der Sozialstaat Hilfebedürftigen finanzieren – angesichts der jeweils konkreten Situation vor Ort?“

Es gibt verschiedene Ansätze: So gibt es Konzepte, die für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen den *gleichen* Perzentilwert der Angebotsmieten festlegen (z. B. 33 %). Andere Konzepte berechnen den Perzentilwert anhand einer Formel (in die z. B. auch die Zahl der Arbeitslosen einfließt). Andere wiederum werten erst Bestandsmieten aus und

³⁶ „Sodann ist der Wohnstandard festzustellen, wobei dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht.“ Vgl. BSG-Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 10/06 R (Rdnr. 24); abrufbar unter: [B 7b AS 10/06 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

³⁷ Unstrittig ist lediglich ein gewisser physischer Mindeststandard (wie das Vorhandensein von Heizung, WC und Bad), der deutschlandweit für jeden gilt, u.a. auch für Asylbewerber.

prüfen dann zum Schluss, welchem Perzentilwert dies entspricht (und bewertet alles ab 3 % als ausreichend hoch). Ein gesetztes Perzentil wird teilweise als zu willkürlich angesehen, ein berechnetes nach einer beliebigen Formel aber als begründet. Dabei wird übersehen, dass auch die Formel selbst eine willkürliche Setzung ist, die nicht vom Gesetzgeber stammt. Im empirica-Konzept wird die Obergrenze der qualitativen Angemessenheit so definiert, dass aus der Mietverteilung *aller* Wohnungsangebote einer Wohnungsgrößenklasse grundsätzlich *ein fester Anteil* als qualitativ angemessen angesehen wird (z. B. das untere Drittel, also 33 %). Die Abgrenzung wird für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum *gleich* festgesetzt, damit allen Haushalten in allen Vergleichsräumen die *gleiche* relative Wohnqualität zusteht (relativ zum tatsächlichen Wohnungsangebot vor Ort). Außerdem wird darauf geachtet, dass die Richtwerte im Ergebnis für jede Wohnungsgrößenklasse in jedem Vergleichsraum innerhalb der vom BSG vorgegebenen Bandbreite liegen (Verfügbarkeit gegeben, aber kein gehobener Wohnstandard).

Die Mietobergrenzen für verschiedene Wohnungsmarktabgrenzungen werden im Grund sicherungsrelevanten Mietspiegel (empirica) in den Spalten ausgewiesen (Abbildung 11, Seite 13). Datengrundlage ist die empirica-Preisdatenbank, in der auch Wohnmerkmale erfasst sind, die in der Anzeige erwähnt werden.³⁸ In der Praxis der Wohnungsmarktbeobachtung wird als unteres Wohnungsmarktsegment häufig das sog. „untere Drittel“ angesetzt.³⁹ Aber auch Abgrenzungen z. B. beim unteren Fünftel (20 %) oder unteren Viertel (25 %) sind denkbar.⁴⁰ In Deutschland sind praktisch alle öffentlich inserierten und/oder von Wohnungsunternehmen angebotenen Wohnungen bewohnbar. Selbst eine Wohnung beim 5 %-Quantil hat meist schon eine Heizung und ein Bad. Bedarfsgemeinschaften werden also nie auf einen unzumutbar schlechten Standard verwiesen, wenn man ihnen ermöglicht, 20 %, 25 % oder 33 % der angebotenen Wohnungen anzumieten. Sie haben immer noch Auswahlmöglichkeiten.

Die Festlegung der relevanten Spalte erfolgt in Absprache mit dem Leistungsträger, so dass angesichts des konkreten Wohnungsangebots vor Ort bis zu dieser Höchstmiete Wohnungen anmietbar sind, die einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen.⁴¹ Dies wird in Arbeitsschritt 4 sicherheitshalber noch einmal am aktuellen Markt überprüft. Grundsätzlich gilt: **Je großzügiger** die Abgrenzung des unteren Marktsegments gewählt wird, **desto besser ist die anmietbare Wohnqualität** - und umso höher die Kosten für den Leistungsträger. Der Gesetzgeber hat hierzu keine konkreten Vorgaben gemacht, sondern überlässt die Festlegung, was genau „angemessen“ ist, dem Leistungsträger (§ 22 SGB II).

³⁸ Details zur empirica-Preisdatenbank: vgl. im Anhang, Kap. 3.2.

³⁹ Dies entspricht auch den Empfehlungen des LSG NRW: Am 26.3.2014 hat das LSG NRW in einem Verfahren das empirica-Konzept zugrunde gelegt und dabei als Grundsatz eine Abgrenzung beim unteren Drittel empfohlen (Protokoll L 12 AS 1159/11).

⁴⁰ Das Bundessozialgericht hat auch schon eine Abgrenzung beim unteren *Fünftel* akzeptiert (vgl. z. B. BSG-Urteil vom 10.9.2013 - B 4 AS 77/12 R (Rdnr. 37): „Dass das LSG von den ermittelten Wohnungen ‚um die 50 m² letztlich die unteren 20 % des preislichen Segments zur Grundlage seiner Entscheidung über die Angemessenheit gemacht hat, begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken.“). Abrufbar unter: [B 4 AS 77/12 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

⁴¹ Vgl. BSG-Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R (Rdnr. 20): „Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.“ Abrufbar unter: [B 7b AS 18/06 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

3.2 Details zu Arbeitsschritt 2: Eckwerte der empirica-Preisdatenbank

Die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten; bis 2011: IDN ImmoDaten GmbH) reicht zurück bis ins Jahr 2004. Seitdem werden täglich neue Daten eingelesen (anfangs aus dem Rohdatensatz der IDN ImmoDaten GmbH, inzwischen aus der VALUE Marktdatenbank, die bis 2021 empirica-systeme hieß). Im Laufe der Jahre ist die mit Abstand größte Sammlung von Immobilieninseraten aus Deutschland entstanden. Durch ergänzende Daten (z. B. Adressregister) und amtliche Statistiken (z. B. Baufertigstellungen) wird die notwendige Konsistenz der Datengrundlage sichergestellt.

Die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) speist sich aus kontinuierlich, deutschlandweit und flächendeckend recherchierten Immobilieninseraten (Kaufangebote, Mietangebote) und umfasst auch die **Wohnwertmerkmale** der Objekte, die in der Anzeige angegeben werden (**Größe, Baualter, Ausstattungsmerkmale, Sanierungszustand usw.**), den Standort der Objekte (Gemeinde, Postleitzahlbezirk, Adresse) sowie die Preisvorstellung des Anbieters und das Erscheinungsdatum des Inserats. Bei der Recherche fließen neben den bekannten großen Immobilienmarktplätzen auch kleinere, spezialisierte Internetquellen (z. B. für Privatanbieter, Genossenschaften oder Wohngemeinschaften) und Printmedien (Kleinanzeigen lokaler, regionaler und überregionaler Zeitungen) ein. Aufgrund des ausgewogenen Mix an berücksichtigten Vertriebskanälen werden Angebote hochwertiger Neubauwohnungen ebenso erfasst wie unsanierte Altbauobjekte, Angebote privater Vermieter ebenso wie Angebote von Wohnungsunternehmen und Angebote von frei finanzierten Wohnungen ebenso wie von preisgebundenen Sozialwohnungen (Anzeigen mit dem Hinweis „WBS erforderlich“ o. Ä. im Freitext).

Wohnwertmerkmale

Ein Qualitätsmerkmal ist die professionelle Dopplerbereinigung im Querschnitt (über alle Internetquellen und Printmedien) und Längsschnitt (über den gesamten Angebotszeitraum): Immobilien, die über einen längeren Zeitraum im Angebot stehen und/oder in verschiedenen Quellen (gleichzeitig) angeboten werden, werden nur einmal in die Datenbank aufgenommen. Im Falle von Anpassungen der Inserate finden der im jeweils betrachteten Zeitraum zuletzt genannte Preis bzw. die am häufigsten genannten Objektmerkmale Berücksichtigung.

Dopplerbereinigung

Eine Stichprobe ist valide, wenn systematische Fehler ausgeschlossen werden können. In unserer Stichprobe werden invalide oder widersprüchliche Aussagen durch eine expertengestützte Plausibilitätsprüfung vermieden. Anbieterangaben aus Freitext und Angebotsformular werden gegenübergestellt und ggf. korrigiert (z. B. Nicht-Wohnungsangebote wie Büros oder Gewerberäume, die in der Kategorie „Wohnungen“ einsortiert wurden), unplausible oder preisverzerrende Beobachtungen herausgefiltert (z. B. untypisch große/kleine Wohnflächen, Angabe der Brutto- anstelle der Nettokaltmiete, Fertighäuser ohne Grundstücke etc.) und fehlende Angaben ergänzt (z. B. aktuelle Gemeindekennziffern oder Stadtteile). Nur durch eine derart umfangreiche Aufbereitung kann die hohe Datenqualität bezogen auf Validität, Vollständigkeit der Objektmerkmale und räumliche Verortung garantiert werden.

Validität

Eine Stichprobe ist repräsentativ, wenn es sich um eine Zufallsauswahl handelt und die Merkmale in der Stichprobe in derselben Häufigkeit vorkommen wie in der Grundgesamtheit. Die vorliegende Stichprobe zeichnet sich vor allem durch eine ausgewogene Berücksichtigung aller Immobilienmarktakteure (privat, gewerblich, öffentlich gefördert etc.) und aller öffentlich verfügbaren Quellen (Internet- und Printmedien) aus, bei der kein Marktsegment systematisch vernachlässigt wird. Zudem erhebt die VALUE AG (im Unterschied zu anderen Anbietern) tatsächlich eine Zufallsstichprobe mit Bezug auf die

Repräsentativität

Erfassungszeitpunkte. Dadurch werden (anders als bei stichtagsbezogenen Datenabfragen) auch sehr kurzzeitig eingestellte Angebote erfasst. Die **empirica-Preisdatenbank** (Basis: VALUE Marktdaten) ist damit eine repräsentative Stichprobe der öffentlich inserierten Immobilien.

In die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) fließen ausschließlich allgemein zugängliche und mit dem Ziel der Verbreitung veröffentlichte Daten ein. Diese Daten haben keinen direkten Personenbezug und dienen ausschließlich Zwecken der Immobilienmarktforschung. Erhoben werden die zur Beschreibung einer Immobilie relevanten Informationen und diese lediglich im Umfang einer repräsentativen Stichprobe aller öffentlich inserierten Immobilien. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten werden dokumentiert, wodurch eine vollständige Transparenz gewährleistet ist. Weitere Informationen sind online abrufbar: www.value-marktdaten.de.

Transparenz und
Datenschutz

3.3 Details zu Arbeitsschritt 4: Plausibilisierung für den LK Sonneberg

3.3.1 Qualitätsbeschreibung angemessener Wohnungen

Ein Hauptziel der Sozialgesetzgebung ist die Daseinssicherung (§ 1 SGB I). In Bezug auf die Kostenübernahmen für Unterkunft und Heizung bedeutet dies, dass eine Mietobergrenze nur dann zu ihrem Ziel führt, wenn zu ihr auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden können, mit denen die Daseinssicherung gewährleistet ist. Daseinssicherung bedeutet u. a. die Einhaltung eines gewissen Mindeststandards (z. B. Vorhandensein von Heizung, Bad und WC). Bevor die ermittelten Mietobergrenzen als Richtwerte eingesetzt werden, wird daher noch überprüft, ob die Abgrenzung des unteren Wohnungsmarktsegments nicht zu eng erfolgt ist. Für jede Herleitung von Mietobergrenzen - unabhängig von den verwendeten Datenquellen und den Auswertungsmethoden – gilt nämlich: **Wenn im Ergebnis keine oder nur Wohnungen unterhalb des Mindeststandards als angemessen gelten, wäre der Richtwert zu niedrig gewählt.**

Wie sich die Qualität der „Wohnungen mit einer Miete *bis zur Angemessenheitsgrenze*“ von der Qualität auch teurerer Wohnungen unterscheidet, wird deutlich, wenn man die Merkmale *aller* ausgewerteten verfügbaren Wohnungen mit den Merkmalen der *davon (angesichts der Miethöhe) angemessenen* verfügbaren Wohnungen vergleicht. Datengrundlage für diesen Vergleich ist die empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten). Sie enthält Informationen über die Qualitäts- und Ausstattungsmerkmale der angebotenen Wohnungen in dem Umfang, wie sie im Anzeigentext erwähnt sind.⁴²

Hinweis: Zu beachten ist bei diesem Vergleich, dass in Wohnungsinseraten nicht *alle* Merkmale einer Wohnung angegeben werden, sondern nur solche, die der Vermieter für besonders informativ oder attraktiv hält (Ausstattung, Heizungsart, Baualter usw.). Wenn in einem Wohnungsinserat also z. B. kein Balkon erwähnt wird, heißt dies nicht, dass die Wohnung über keinen Balkon verfügt. Umgekehrt gilt aber: *Mindestens* die Wohnungsangebote mit dem Hinweis auf einen Balkon verfügen über einen Balkon (ggf. noch weitere, deren Balkon aber nicht in der Anzeige erwähnt wird). Daher sind alle folgenden Fallzahlen Mindestfallzahlen. Entsprechendes gilt für die Badausstattung: In Deutschland hat praktisch jede zur Vermietung angebotene Wohnung eine Badewanne/Dusche und

⁴² Details zur empirica-Preisdatenbank: vgl. im Anhang-Kap. 3.2.

eine Toilette.⁴³ Das Vorhandensein dieser beiden Ausstattungsmerkmale ist so selbstverständlich, dass es in den Wohnungsanzeigen erst gar nicht erwähnt wird.⁴⁴ In einigen Anzeigen wird lediglich präzisiert, was genau im Bad davon vorliegt: ob eine Badewanne und/oder eine Dusche und ob ein Fenster vorhanden sind und ob die Wohnung (zusätzlich) über ein „Gäste-WC“ verfügt (vgl. Abbildung 40).

Abbildung 39 und Abbildung 40 zeigen die Ergebnisse – hier am Beispiel der ca. 50 m² großen Wohnungen im Landkreis Sonneberg, die im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 gemäß der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) öffentlich inseriert angeboten wurden.

Lesehilfe zu Abbildung 39: Überschrift: Für ca. 50 m² große Wohnungen im Landkreis Sonneberg liegt die ermittelte Mietobergrenze bei 300 Euro (vgl. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel, Abbildung 11, Seite 13). **1. Zeile:** Der Auswertung liegt eine Fallzahl von 377 zugrunde (vgl. Abbildung 7, Seite 8). Von diesen 377 Angebotsfällen werden 145 zu einer Miete bis maximal 300 Euro angeboten (38 %): Denn dies ist ja die Mietobergrenze, bis zu der wunschgemäß etwa ein Drittel aller Wohnungen angemessen sein sollen.⁴⁵ **3. Zeile:** Die 377 ausgewerteten Angebote stammen aus der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) und können daher auch differenziert nach Wohnungsmerkmalen ausgewertet werden. **Spalte „Wohnungsmerkmale“:** Aufgelistet sind Merkmale, die in den Wohnungsanzeigen zur Wohnungsbeschreibung erwähnt werden. Die **Spalten „Anzahl“** sagen aus, wie viele ausgewertete Wohnungsangebote aus der empirica-Preisdatenbank (*aller bzw. aller mit einer Miete unterhalb der ermittelten Mietobergrenze*) mit dieser Angabe inseriert wurden. Die **Spalten „Anteil“** sagen aus, wie viel Prozent (*aller bzw. aller mit einer Miete unterhalb der ermittelten Mietobergrenze* aus der empirica-Preisdatenbank; *Summe = „100 %“*) über dieses Merkmal (mindestens) verfügen.⁴⁶ Die **letzte Spalte** gibt die Differenz an, um wie viele Prozentpunkte sich der Anteil an Angaben bei den Wohnungsangeboten *unterhalb der ermittelten Mietobergrenze* im Vergleich zu dem Anteil an Angaben bei *allen* Wohnungsangeboten unterscheidet. So wird deutlich, ob für angemessene Wohnungen dieses Merkmal über- oder unterdurchschnittlich häufig erwähnt wird: Bei positiver Differenz (grün) verfügen angemessene Wohnungen *relativ häufig* über Angaben zu diesem Merkmal; bei negativer Differenz (rot) hingegen *relativ selten*. **Kleine Differenzen von bis zu +/- 5 Prozentpunkten können Zufallsschwankungen sein und sind daher vernachlässigbar.**

⁴³ Im Zensus 2022 wurden diese Merkmale zur Badausstattung schon nicht mehr erhoben (vgl. Fußnote 28, Seite 38).

⁴⁴ Ein Vermieter würde eher als Besonderheit angeben: „ohne Toilette“, „Toilette im Treppenhaus“ oder „ohne Bad und Dusche“, um unnötige Wohnungsbesichtigungen zu vermeiden. Man kann davon ausgehen, dass praktisch alle in der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) erfassten Mietwohnungen über Badewanne/Dusche und Toilette verfügen.

⁴⁵ Es handelt sich hier um etwas mehr als 33 % der Wohnungsangebote, weil die Mietspektrenkurve an dieser Stelle eine „Stufe“ aufweist (Abbildung 10, Seite 11): Es gibt viele ca. 50 m² große Wohnungen für genau 300 Euro, so dass mehr als genau 33 % als angemessen gelten.

⁴⁶ Alle Fallzahlen sind Mindestangaben. Zusätzlich könnten die Wohnungen ohne Angabe im Inserat zu diesem Merkmal („k.A.“) über dieses Merkmal verfügen sowie auch Wohnungen, die nicht öffentlich inseriert wurden (z. B. von Wohnungsunternehmen oder durch Supermarktaushänge etc.).

Abbildung 39: Qualitätsbeschreibung angemessener Mietwohnungen für 1-Personen-Haushalte im LK Sonneberg, 2024*

Fallzahlen verfügbarer Wohnungen nach Ausstattungsmerkmalen (alle Wohnungen vs. Wohnungen im unteren Marktsegment)						
Wohnungen mit ca. 50 m² Wohnfläche im LK Sonneberg						
Wohnungsmerkmale		alle verfügbaren Wohnungen		davon bis max. 300 Euro (=angemessen für 1PHH)		Differenz des Anteils (%-Punkte)
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
ausgewertete Wohnungen		377		145		
Größenklasse	40 bis unter 45 m²	51	14%	39	27%	13%
	45 bis unter 50 m²	78	21%	48	33%	12%
	50 bis unter 55 m²	131	35%	39	27%	-8%
	55 bis unter 60 m²	117	31%	19	13%	-18%
		209	55%	87	60%	
Anzahl Zimmer	1	52	14%	31	21%	8%
	2	278	74%	101	70%	-4%
	3	47	12%	13	9%	-4%
	4	0	0%	0	0%	0%
	5 und mehr	0	0%	0	0%	0%
		377	100%	145	100%	
Baujahresklasse	bis 1949	57	15%	21	14%	-1%
	1950er-Jahre	/	0%	0	0%	0%
	1960er-Jahre	/	1%	/	1%	0%
	1970er-Jahre	5	1%	/	2%	1%
	1980er-Jahre	6	2%	/	3%	1%
	1990er-Jahre	30	8%	5	3%	-5%
	2000er-Jahre	/	0%	0	0%	0%
	2010er-Jahre	5	1%	0	0%	-1%
	2020er-Jahre	/	1%	0	0%	-1%
	k.A.	267	71%	111	77%	6%
		377	100%	145	100%	
Befeuering der Heizung	Gas	152	40%	57	39%	-1%
	Öl	5	1%	/	1%	0%
	Alternativ	/	1%	/	1%	0%
	Elektro	0	0%	0	0%	0%
	Kohle	/	0%	/	1%	0%
	k.A.	217	58%	84	58%	0%
		377	100%	145	100%	
Heizungssystem	Zentral	128	34%	40	28%	-6%
	Etage	25	7%	14	10%	3%
	Zimmer	/	0%	0	0%	0%
	k.A.	223	59%	91	63%	4%
		377	100%	145	100%	
Ort	Föritztal	21	6%	/	2%	-4%
	Frankenblick	14	4%	5	3%	0%
	Goldisthal	5	1%	5	3%	2%
	Lauscha	5	1%	/	1%	0%
	Neuhaus am Rennweg	40	11%	22	15%	5%
	Schalkau	14	4%	8	6%	2%
	Sonneberg	244	65%	76	52%	-12%
	Steinach	34	9%	24	17%	8%
		377	100%	145	100%	

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024, Wohnfläche +/- 10m²; / = geringe Fallzahl (< 5). – Richtwert für 1-Personen-Haushalte im LK Sonneberg: 300 Euro (vgl. Abbildung 11, Seite 13). – In **Rot**: Über dieses Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 300 Euro *relativ selten*. – In **Grün**: Über dieses Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 300 Euro *relativ häufig*.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Im Ergebnis wird am Beispiel der in der empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten) enthaltenen **öffentlich inserierten Wohnungen** mit etwa 50 m² (genauer: 40 bis unter 60 m²) Wohnfläche im Landkreis Sonneberg deutlich, dass im Vergleich zu *allen* Wohnungen dieser Größe dort (linke Spalten) **diejenigen mit einer Miete bis zu 300 Euro** davon (rechte Spalten) **überdurchschnittlich häufig** (vgl. **dunkelgrüne Markierung** in Abbildung 39)

Qualitätsmerkmale
angemessener Woh-
nungen im LK Sonne-
berg

- nur 40 bis 50 m² Wohnfläche haben; dass aber von den öffentlich inserierten Wohnungen mit angemessener Miete immerhin 40 % (27 % + 13 %) auch *mehr als 50 m²* Wohnfläche haben;
- nur ein Zimmer haben; dass aber von den öffentlich inserierten Wohnungen mit angemessener Miete immerhin 9 % auch drei Zimmer haben;
- keine Angabe zum Baujahr haben; dass aber von den öffentlich inserierten Wohnungen mit angemessener Miete immerhin mindestens 6 % (3 % + 3 %) auch aus den 1980er und späteren Jahren stammen;
- in Steinach liegen; dass aber dennoch in jeder Kommune des Landkreises Wohnungen mit angemessener Miete öffentlich inseriert werden, und dies sogar meist zu einem ähnlichen Anteil, wie überhaupt Wohnungen dort angeboten wurden.⁴⁷ Eine erhöhte Konzentration angemessener Wohnungen auf bestimmte Stadtgebiete („Ghettoisierung“) ist nicht zu befürchten.

Hinsichtlich der Angaben zur Heizenergieart und Heizungssystem unterscheiden sich die Wohnungen mit angemessener Miete nicht von den anderen.

Abbildung 40: Weitere Ausstattungsmerkmale angemessener Mietwohnungen für 1-Personen-Haushalte im LK Sonneberg, 2024*

Fallzahlen verfügbarer Wohnungen nach Ausstattungsmerkmalen (alle Wohnungen vs. Wohnungen im unteren Marktsegment)					
Wohnungen mit ca. 50 m ² Wohnfläche im LK Sonneberg					
Wohnungsmerkmale	alle verfügbaren Wohnungen		davon bis max. 300 Euro (=angemessen für 1PHH)		Differenz des Anteils
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
ausgewertete Wohnungen	377	100%	145	100%	
Gäste-WC	7	2%	/	1%	0%
Bad mit Fenster	81	21%	23	16%	-6%
Bad mit Wanne	225	60%	77	53%	-7%
Balkon/Terrasse	114	30%	32	22%	-8%
Garten/-anteil/-nutzung	109	29%	49	34%	5%
Aufzug	36	10%	14	10%	0%
barrierefrei	7	2%	/	1%	-1%
Fliesenboden	106	28%	36	25%	-3%
Laminatboden	129	34%	44	30%	-4%
Parkettboden	10	3%	/	3%	0%
Teppichboden	/	0%	0	0%	0%
Einbauküche inklusive	195	52%	66	46%	-6%
Dachgeschoss	103	27%	32	22%	-5%
Neubau	/	1%	0	0%	-1%
gepflegt	91	24%	25	17%	-7%
neuwertig	6	2%	0	0%	-2%
renoviert	52	14%	12	8%	-6%
saniert	59	16%	18	12%	-3%
Parkmöglichkeit	199	53%	67	46%	-7%

* Auswertungszeitraum: Quartale I/2022 bis IV/2024, Wohnfläche +/- 10m²; / = geringe Fallzahl (< 5). – Richtwert für 1-Personen-Haushalte im LK Sonneberg: 300 Euro (vgl. Abbildung 11, Seite 13). – In **Rot**: Über dieses

⁴⁷ In der Kreisstadt Sonneberg liegen 52 % der Wohnungen mit angemessener Miete; dies ist zwar etwas niedriger als bei allen Wohnungen (65 %), aber dennoch sind damit über die Hälfte aller Wohnungen mit angemessener Miete hier in der Kreisstadt zu finden.

Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 300 Euro *relativ selten*. – In **Grün**: Über dieses Merkmal verfügen Wohnungen mit Mieten bis 300 Euro *relativ häufig*.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

empirica

Abbildung 40 nennt weitere Ausstattungsmerkmale, auf die im Anzeigentext verwiesen wird, und enthält auch zu ihnen die entsprechenden Fallzahlen.

Eine **dunkelrote** Markierung in der letzten Spalte (d. h. ein Wert unter -5 %) weist am Beispiel der in der empirica-Preisdatenbank enthaltenen öffentlich inserierten Wohnungen mit etwa 50 m² im Landkreis Sonneberg darauf hin, dass zu Wohnungen mit einer Miete bis zu 300 Euro einige Merkmale *seltener* als zu anderen verfügbaren Wohnungen angegeben werden, hier z. B. seltener, dass sie über einen Balkon oder eine Einbauküche verfügen (vgl. rote Markierung in Abbildung 40). Außerdem handelt es sich seltener um größere Wohnungen als angemessen wäre (vgl. dunkelrote Markierung in Abbildung 39).

Fazit: Die Mietobergrenze von 300 Euro scheint also im Landkreis Sonneberg zielführend dafür zu sorgen, dass ein allzu gehobener Wohnstandard für 1-Personen-Haushalte ausgeschlossen wird.

Gleichzeitig lässt sich aber auch Folgendes sagen: Von den im Landkreis Sonneberg öffentlich inserierten Wohnungen mit etwa 50 m², die im Auswertungszeitraum für eine Miete von bis zu 300 Euro anmietbar waren, haben dennoch *mindestens*⁴⁸ 46 % eine Einbauküche, *mindestens* 34 % einen Garten, *mindestens* 30 % Laminatboden, *mindestens* 25 % Fliesenboden und *mindestens* 10 % einen Aufzug. Alle hier beschriebenen Wohnungen verfügen über ca. 50 m² Wohnfläche (genauer: 40 bis unter 60 m²), liegen im Landkreis Sonneberg und waren im Auswertungszeitraum für maximal 300 Euro anmietbar.

Fazit: Mit der Mietobergrenze von 300 Euro kann die Daseinssicherung für 1-Personen-Haushalte im Landkreis Sonneberg offensichtlich gewährleistet werden.

Wohnwertmerkmale
angemessener
Wohnungen im LK
Sonneberg

3.3.2 Überprüfung von Verfügbarkeit und Mindeststandard

Zum Schluss soll kurz vor Abgabe des Berichtsentwurfs noch sichergestellt werden, dass zu den ermittelten Richtwerten (vgl. orange Spalten in Abbildung 11, Seite 13) auch zu *einem beliebigen späteren Zeitpunkt* Wohnungen konkret verfügbar sind, die qualitative Mindeststandards erfüllen. Dies ist über eine tagesaktuelle Online-Stichprobe auf gängigen Immobilienportalen leicht überprüfbar: Wenn man im Internet nach anmietbaren, angemessen großen Wohnungen mit Mieten unterhalb der Richtwerte sucht, findet man konkrete Wohnungsangebote vor Ort und erhält anhand der Beschreibung und der Fotos einen gewissen Eindruck von der Qualität der angebotenen Wohnungen. Eine Online-Überprüfung simuliert damit zu jedem beliebigen Zeitpunkt die **Suche einer Bedarfsgemeinschaft nach einer angemessenen Wohnung**. Daher empfiehlt sich auch für Leistungsträger und Sozialgerichte, eine solche Online-Überprüfung der Verfügbarkeit angemessener Wohnungen regelmäßig selbst vorzunehmen.⁴⁹

Konkrete
Angemessenheit

Die nachfolgende Tabelle enthält **Beispiele** von angemessenen Wohnungen **an einzelnen Stichtagen**. Aber Achtung: Falls hier für bestimmte Haushaltsgrößen oder Vergleichsräume keine Wohnung aufgelistet sein sollte, bedeutet dies nicht, dass hier *grundsätzlich*

⁴⁸ Es handelt sich jeweils um Mindestfallzahlen: Es könnten noch mehr Mietwohnungsangebote über dieses Merkmal verfügen, z. B. Wohnungen, bei denen das Merkmal in der Anzeige nicht ausdrücklich erwähnt wird.

⁴⁹ Eine genaue Qualitätsüberprüfung kann allerdings nur vor Ort vorgenommen werden. Eine Online-Stichprobe ersetzt keine persönliche Begehung der entsprechenden Objekte.

keine angemessenen Wohnungen verfügbar wären! Denn angemessene Wohnungen lassen sich nicht nur online finden (sondern z. B. auch durch die Direktansprache von Wohnungsunternehmen), und außerdem werden auch nicht *überall* und *jeden* Tag Wohnungen in *allen* Größen angeboten. **Eine Wohnungssuche dauert daher meist länger als nur einen Tag.** Auch wohnungssuchende Bedarfsgemeinschaften haben mehrere Monate Zeit, eine entsprechende Wohnung zu finden. Erst wenn zwar immer wieder Wohnungen in angemessener Größe angeboten werden, aber keine davon mit ausreichend niedriger Miete, dann wäre dies ein Indiz dafür, dass die Mietobergrenzen tatsächlich (inzwischen) zu niedrig gewählt sind und aktualisiert werden sollten.

Die nachfolgende Auflistung zeigt daher **beispielhaft tagesaktuelle Angebote** von Wohnungen, deren Größe angemessen ist und deren monatliche Nettokaltmiete unter dem ermittelten Richtwert liegt (Abbildung 41 ff.). Diese Positiv-Beispiele zeigen, dass auch an einem beliebigen Stichtag *nach* Ermittlung der Richtwerte angemessen teure Wohnungen vor Ort öffentlich inseriert angeboten wurden und welche Wohnqualität diese haben.

Verfügbarkeit im Landkreis Sonneberg: Zu den ermittelten Richtwerten im Landkreis Sonneberg (vgl. markierte Werte in Abbildung 11, Seite 13) wurden kurz vor Übermittlung des Berichtsentwurfs auf einschlägigen Internetportalen **an nur zwei Tagen**, nämlich am 13.03.2025 und 18.03.2025, bereits für alle gängigen Haushaltsgrößen angemessen teure Wohnungen in angemessener Größe öffentlich inseriert gefunden (Abbildung 41 ff.); zusätzlich gibt es ggf. noch Wohnungsangebote, die *nicht* öffentlich inseriert werden (z. B. von kommunalen Wohnungsunternehmen). Bedarfsgemeinschaften haben zur Wohnungssuche aber nicht nur einen Tag, sondern mehrere Monate Zeit.

Lesebeispiel: In Abbildung 41, wird eine Wohnung in der Stadt Sonneberg angeboten, die für eine Person angemessen groß (also etwa über 50 m² Wohnfläche verfügt), aber nicht zu teuer ist (also für maximal 300 Euro angeboten wird). Es handelt sich um eine 1-Zimmer-Dachgeschoss-Wohnung aus dem Jahr 1993 mit 49 m² Wohnfläche, die für 300 Euro angemietet werden kann. Die Wohnung verfügt über eine Einbauküche, Badezimmer mit Badewanne, Laminatboden, ein Kellerabteil, einen Waschraum und einen Stellplatz. Die Wohnung ist für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft im Landkreis Sonneberg zur ermittelten Mietobergrenze anmietbar. Sie ist verfügbar, der Mindeststandard scheint erfüllt und sie weist keinen gehobenen Wohnstandard auf.

Fazit: Eine Mietobergrenze von 300 Euro für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften im Landkreis Sonneberg ist demnach ein praktikabler KdU-Richtwert. Zu dieser Miete sind öffentlich inserierte angemessen große Wohnungen konkret verfügbar.

Konkrete
Verfügbarkeit im
LK Sonneberg

Abbildung 41: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 1-Personen-Haushalte im LK Sonneberg, 2025

Wohnungen, die für eine Person angemessen groß sind (ca. 50 m ²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Beschreibung (Auszug aus dem Anzeigentext)	Gefunden auf/am:
LK Sonneberg	300 €	Sonneberg	49 m ²	300 €	1993	1	1-Zi.-DG-Wohnung mit EBK, Kellerabteil, Badewanne, Laminat, Stellplatz, Waschraum	www.immowelt.de 13.03.2025

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

Abbildung 42: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 2-Personen-Haushalte im LK Sonneberg, 2025

Wohnungen, die für zwei Personen angemessen groß sind (ca. 60 m²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Beschreibung (Auszug aus dem Anzeigentext)	Gefunden auf/am:
LK Sonneberg	350 €	Sonneberg	54 m²	320 €	1993	2	2-Zimmer-Wohnung, EBK, Kellerabteil, Badewanne, Laminat, Stellplatz, Waschraum	www.immowelt.de 13.03.2025
LK Sonneberg	350 €	Sonneberg	62 m²	350 €	-	2	2-Zimmer-DG.-Wohnung, Badewanne, zentrale Lagen, WBS erforderlich	www.wohnungsba u-sonneberg.de 18.03.2025

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

Abbildung 43: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 3-Personen-Haushalte im LK Sonneberg, 2025

Wohnungen, die für drei Personen angemessen groß sind (ca. 75 m²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Beschreibung (Auszug aus dem Anzeigentext)	Gefunden auf/am:
LK Sonneberg	420 €	Neuhaus-Schierschnitz	66 m²	363 €	1923	2	2-Raum-Wohnung, Kellerraum, zentrale Gasheizung, Küche mit Fenster, Duschbad mit Fenster, Keller-/ersatzraum	www.immobiliensc out24.de 13.03.2025
LK Sonneberg	420 €	Steinach	78 m²	390 €	1959	4	4-ZimmerWohnung, komplett modernisiert, Kellerabteil, Tageslichtbad, Badewanne	www.vwg- sonneberg.de 18.03.2025

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

Abbildung 44: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 4-Personen-Haushalte im LK Sonneberg, 2025

Wohnungen, die für vier Personen angemessen groß sind (ca. 90 m²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Beschreibung (Auszug aus dem Anzeigentext)	Gefunden auf/am:
LK Sonneberg	500 €	Sonneberg	90 m²	490 €	Altbau (bis 1945)	4	3,5-Zi.-DG-Wohnung, EBK, teilmöbliert, Fensterbad, Gas-Etagenheizung	www.immowelt.de 13.03.2025
LK Sonneberg	500 €	Sonneberg	84 m²	450 €	-	2	2-Zimmer-Wohnung, 1.OG, zentrumsnah	www.wohnungsba u-sonneberg.de 18.03.2025

In Rot: Wohnungen mit etwas geringerer Wohnfläche (max. 10 m² weniger)

empirica

Abbildung 45: Online-Stichprobe angemessener verfügbarer Wohnungen für 5-Personen-Haushalte im LK Sonneberg, 2025

Wohnungen, die für fünf Personen angemessen groß sind (ca. 105 m²)								
Vergleichsraum	Richtwert	Ort	Wohnfläche	Kaltmiete	Baujahr	Zimmerzahl	Beschreibung (Auszug aus dem Anzeigentext)	Gefunden auf/am:
LK Sonneberg	560 €	Sonneberg	105 m²	550 €	-	2	2-Zi.-Wohnung, Bad mit Fenster und Badewanne, offene Küche	www.immowelt.de 13.03.2025

empirica

3.4 Details zu Arbeitsschritt 5: Basistabelle LK Sonneberg - Erstausswertung 2025

Abbildung 46: Basistabelle für den LK Sonneberg: Fallzahlen der ausgewerteten Mietwohnungsangebote

		Wohnungsangebote im LK Sonneberg (01.01.2023 bis 31.12.2024)																							Summe	kumu- lierte %
		Größenklasse																								
		unter 35 m²	35 bis unter 40 m²	40 bis unter 45 m²	45 bis unter 50 m²	50 bis unter 55 m²	55 bis unter 60 m²	60 bis unter 65 m²	65 bis unter 70 m²	70 bis unter 75 m²	75 bis unter 80 m²	80 bis unter 85 m²	85 bis unter 90 m²	90 bis unter 95 m²	95 bis unter 100 m²	100 bis unter 105 m²	105 bis unter 110 m²	110 bis unter 115 m²	115 bis unter 120 m²	120 bis unter 125 m²	125 bis unter 130 m²	130 bis unter 135 m²	135 m² und mehr			
Miete																										
LK Sonneberg	bis 200€	14	/	/	/	/	/	/	/	-	-	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28	2%
	über 200 bis 300€	8	48	37	46	36	18	10	6	/	/	/	-	/	-	/	-	-	-	-	-	-	-	-	215	18%
	über 300 bis 400€	-	6	12	28	78	78	88	55	14	10	9	/	/	/	/	-	6	-	-	-	-	/	/	395	47%
	über 400 bis 500€	-	-	-	/	11	17	49	58	61	39	35	16	14	/	6	-	/	/	-	-	/	/	/	316	70%
	über 500 bis 600€	-	-	-	/	/	/	7	7	16	41	33	31	30	16	13	8	/	/	/	-	/	/	/	219	86%
	über 600 bis 700€	-	-	-	-	/	-	/	/	-	/	6	/	7	6	9	6	5	/	6	/	-	9	69	91%	
	über 700 bis 800€	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/	/	/	5	/	7	/	10	6	/	-	/	12	61	95%	
	über 800 bis 900€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	/	6	5	/	/	/	8	30	98%	
	über 900 bis 1000€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	/	-	-	/	-	11	15	99%	
	über 1000 bis 1100€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	-	-	-	-	-	/	-	/	/	-	/	8	99%	
	über 1100 bis 1200€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	99%	
	über 1200 bis 1300€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	8	100%
	über 1300 bis 1400€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100%
	über 1400€	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	100%
	Gesamt	22	55	51	78	131	117	158	130	94	98	87	57	60	31	37	19	33	18	15	5	9	62	1.367	-	
davon EZFH*	-	-	-	-	/	-	-	-	/	/	/	/	/	/	/	-	7	/	/	/	/	18	49	0%		

* EZFH = Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern. / = geringe Fallzahl (<5).
Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten)

Lesebeispiel: Angebotsmieten für ca. 60 m² große Wohnungen im Landkreis Sonneberg

Dunkelorange: Die dunkelorange markierten Felder beinhalten die Fallzahlen der ausgewerteten Mietwohnungsangebote für ca. 60 m² große Wohnungen (d. h. mit „50 m² bis unter 70 m²“). In der Summe ergibt sich eine Fallzahl von 536 ca. 60 m² großen Wohnungen (131 + 117 + 158 + 130 = 536). Auf diese Fallzahl wird auch in Abbildung 7 (Seite 8) und in Abbildung 10 (Seite 11) in der Legende verwiesen. Die Gesamtzahl aller Fälle (über alle Wohnungsgrößen und Mieten im Vergleichsraum) ist am rechten Rand dieser Zeile angegeben (hier: 1.367) und entspricht der Angabe in Abbildung 7 (Seite 8).

Hellorange: Die meisten dieser 536 Wohnungen kosten zwischen 300 und 500 Euro (vgl. auch den Verlauf der hellorange Linie in Abbildung 10, Seite 11). 33 % dieser 536 Wohnungen kosten bis zu 350 Euro (vgl. Kasten in Abbildung 10, Seite 11). Dies wäre ein möglicher Richtwert für 2-Personen-Haushalte: Zu diesem waren im Auswertungszeitraum ca. 60 m² große Wohnungen im LK Sonneberg verfügbar, aber nicht alle ca. 60 m² großen Wohnungen fielen darunter, sondern nur Wohnungen des unteren Wohnungsmarktsegments.

4. Anhang zu Kap. 4 (Beurteilung der Angemessenheit)

4.1 Anhang zu Kap. 4.2 (Vor- und Nachteile verschiedener Prüfschemata)

4.1.1 Offene Fragen bei der Bruttomietenprüfung

Das Bundessozialgericht nennt **mehrere Prüfschemata** und verlangt lediglich, dass ein „**schlüssiges Konzept** zur Ermittlung der angemessenen **Netto- oder Bruttokaltmiete**“ ein „planmäßiges Vorgehen“ erfordert.⁵⁰ Zielführend zum Ausschluss eines gehobenen Standards sind Nettokaltmietenkonzepte. Bruttomietenkonzepte sind ungenauer, da sie mehrere Komponenten der Wohnkosten miteinander verrechnen (Bruttokalt- oder Bruttowarmmiete). Zudem ist nicht festgelegt, ob die Angemessenheitsgrenzen dazu **eng oder weit gefasst** werden sollen: Dabei macht es einen großen Unterschied, ob zur Herleitung eines Bruttomieten-Richtwerts lediglich *mittlere* Nebenkosten oder ein *oberer Grenzwert* zur angemessenen Nettokaltmiete hinzuaddiert wird.⁵¹ **Wichtiger als die Festlegung der Datenquelle ist also die Höhe der Abgrenzung (eng oder weit gefasst).**

Zudem ist beim **Prüfschema einer Bruttomiete** (zu der auch die sog. Gesamtangemessenheitsgrenze zählt) noch zu bestimmen, ob eine Wohnung nur dann nicht angemessen sein soll, wenn die Summe aus Nettokaltmiete und *monatlicher Nebenkostenvorauszahlung* über dem Richtwert liegt (deren Höhe sofort bekannt ist, aber lediglich auf Schätzungen beruht) oder ob die Summe aus Nettokaltmiete und *Nebenkosten gemäß Jahresabrechnung* Bewertungsgrundlage sein soll (deren Höhe erst rückwirkend bekannt wird, so dass sich eine Wohnung erst *im Nachhinein* als unangemessen herausstellen könnte und der Haushalt erneut zum Umzug aufgefordert werden müsste). **Wichtig ist also auch die Festlegung, welche Rolle man den monatlichen Vorauszahlungen für Nebenkosten beimisst.**

Eine **Bruttomiete** ist nicht nur „zu hoch“, wenn eine Wohnung „zu gut“ oder „zu groß“ ist, sondern auch, wenn einfach nur die Nebenkosten „zu hoch“ sind.⁵² Gerade Mieter von **einfachen Wohnungen** wohnen aber oft in Wohnblöcken mit relativ **hohen kalten Nebenkosten** (durch Aufzüge, Gebäudereinigungsdienste und Hausmeister usw.) und in ungedämmten Wohnungen mit relativ hohem Heizenergieverbrauch. Wenn man die Angemessenheit über eine Bruttomiete definiert, wohnen Mieter mit hohen Nebenkosten nur dann angemessen, wenn sie qualitativ schlechtere oder kleinere Wohnungen bewohnen als Mieter mit niedrigen Nebenkosten (denn nur dann haben sie die gleiche Bruttomiete). Anders ausgedrückt: Falls die Bruttomiete eines Haushalts unangemessen hoch ist, weiß man im Einzelfall noch nicht, ob dies daran liegt, dass die Nettokaltmiete relativ hoch ist (er also „zu gut“ oder „zu groß“ wohnt), oder lediglich daran, dass der Vermieter relativ hohe Abschlagszahlungen verlangt (z. B. weil lt. Mietvertrag viele Kostenpositionen auf den Mieter umgelegt werden, wie etwa Versicherungen, Grundsteuer usw.). Beim Prüfschema der Bruttomiete stellt sich daher noch die Frage, ob man wirklich auch Mieter von einfachen Wohnungen zur Kostensenkung auffordern will, bzw. ob auch **Nebenkosten, die der Mieter nicht ändern kann**, unangemessen sein können.

⁵⁰ BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R (Rdnr. 27); abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -

⁵¹ Laut BSG kann es reichen, *den Median* zu verwenden, wenn „sich die Datenerhebung auf den gesamten Wohnungsmarkt (...) und nicht nur auf Wohnungen (...) mit möglicherweise *geringeren* kalten Betriebskosten (...) bezieht.“ Vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R (Rdnr. 41); abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) - [Bundessozialgericht - Homepage](#) - – Dabei haben Wohnungen des einfachen Standards bzw. Wohnungen von Leistungsbeziehern nicht systematisch niedrigere kalte Betriebskosten als andere Wohnungen: Vgl. empirica-paper Nr. 259; abrufbar unter: [Zur Angemessenheit von Wohnnebenkosten | empirica \(empirica-institut.de\)](#)

⁵² Das Prüfschema hat Einfluss auf die Art der als angemessenen angesehenen Wohnungen. Vgl. [empirica-paper Nr. 235](#) (dort Abb. 11); abrufbar unter: [Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen | empirica \(empirica-institut.de\)](#)

4.1.2 Vorteile der Nettokaltmietenprüfung

Beim **Prüfschema der Nettokaltmiete** wird nichts „eng oder weit gefasst“: Denn **Nebenkosten** werden vom Grundsatz her **als angemessen angesehen** (sofern sie nicht auffallend hoch sind). Die Nichtprüfungsgrenze bestimmt nur, ab wann eine Einzelfallprüfung folgt, nicht aber die Höhe der Deckelung! Diese **Komponentenprüfung** hat **folgende Vorteile**:

- Erstens spiegeln nur die Nettokaltmieten, nicht die Nebenkosten, den Wohnstandard wider. Denn Nebenkosten wie Grundsteuern und Müllentsorgungskosten unterscheiden sich zwar je Kommune, sind aber für hochwertige und einfache Wohnungen nicht systematisch anders.⁵³ Der **Ausschluss eines gehobenen Standards** wird „verwässert“, wenn auch noch Nebenkosten addiert werden: Ein gehobener Standard (also eine zu hohe Nettokaltmiete) wird auch bei niedrigen Nebenkosten nicht angemessen.
- Zweitens gelten **Wohnnebenkosten**, die der Mieter nicht beeinflussen kann, damit **grundsätzlich als angemessen**: Hohe Heizkosten durch alte Heizungsanlagen oder hohe Betriebskosten durch hohe Grundsteuern sollten nicht dazu führen, dass dem Hilfeempfänger weniger Budget für die Nettokaltmiete (oder den Regelsatz) bleibt. Genau dies ist aber beim Prüfschema der Bruttokaltmiete der Fall.
- Drittens kann die Angemessenheit unabhängig von den (zunächst unbekannten) Nebenkosten, also bereits **vor Einzug**, beurteilt werden. Damit tragen die Mieter kein Risiko, dass sich eine Wohnung nach Vorliegen der Jahresabrechnung bei Nachzahlungsbeträgen, die die Bruttokalt- oder Bruttowarmmiete erhöhen, rückwirkend doch noch als unangemessen herausstellt.
- Viertens kann nach angemessenen Wohnungen **leichter (online) gesucht** werden: Alle **Immobilien-Portale** haben Eingabefelder für die maximale Grundmiete (Nettokaltmiete), nicht aber für die maximale Bruttokaltmiete. Die verlangten Nebenkostenabschläge werden vom Vermieter notgedrungen nur abgeschätzt. Da sie nicht in jeder Anzeige angegeben werden, muss man den Vermieter erst persönlich über die Höhe der verlangten Nebenkostenabschläge (nur für die kalten Nebenkosten!) befragen, um die geschätzte Bruttokaltmiete zu erfahren. Das erschwert die - ohnehin schwierige - Wohnungssuche für Leistungsempfänger erheblich. Auch für Leistungsträger ist es aufgrund der fehlenden Angaben in Inseraten schwierig, einem Leistungsbezieher (oder einem Sozialgericht) einen Verfügbarkeitsnachweis über angemessene Bruttokaltmiete zu liefern.⁵⁴ Diese Probleme gibt es bei der Suche nach einer angemessenen Nettokaltmiete nicht: Denn für diese gibt es ein Suchfeld – und sie ist auch ausnahmslos in jedem Inserat angegeben.

Trotz all dieser Vorteile verlangen einige **Sozialgerichte** nach Aussage von Leistungsträgern offenbar immer noch eine **Bruttokaltmietenprüfung** oder eine **Gesamtangemessenheitsgrenze** (Bruttowarmmietenprüfung) – und dies sogar, ohne zu spezifizieren, ob diese Richtwerte eng oder weit gefasst sein sollen (was für die Höhe des Grenzwerts aber einen enormen Unterschied macht). In der Praxis sind keine Vorteile zu erkennen. Im Ergebnis bleibt daher der Appell an **Gesetzgeber** und **Sozialgerichtsbarkeit**, auch Angemessenheitsprüfungen anhand der **Nettokaltmiete** als praktikabel und zielführend anzusehen.

⁵³ Vgl. **empirica-paper Nr. 235** (Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen, dort Abb. 10); abrufbar unter: [Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen | empirica \(empirica-institut.de\)](https://www.empirica-institut.de/empirica-paper-nr-235)

⁵⁴ Genaugenommen ist der Nachweis gar nicht möglich: Denn die tatsächliche Bruttokaltmiete wird erst rückwirkend mit der Jahresabrechnung bekannt – wenn die Wohnung schon lange nicht mehr verfügbar ist!

4.2 Anhang zu Kap. 4.3 (Alternative Prüfschemata für den LK Sonneberg)

Aus den Ergebnistabellen (Abbildung 24, Seite 25) lassen sich verschiedene Prüfschemata ableiten. Die entsprechenden Prüftabellen für den Landkreis Sonneberg werden hier im Folgenden dargestellt.

4.2.1 Möglichkeit 1: Komponentenprüfung (ggf. auch mit Klimabonus)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung können auf ein angemessenes Maß begrenzt werden, indem die Angemessenheit der Grundmiete und die Angemessenheit der Nebenkosten **getrennt voneinander** geprüft werden (Komponentenprüfung).

Zielsetzung: § 22 SGB II verlangt nur, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung „in Höhe der *tatsächlichen* Aufwendungen“ anerkannt werden, und dies auch nur „soweit diese *angemessen* sind.“ Also muss der Wohnbedarf zwar gedeckt werden, aber unangemessen hohe Aufwendungen (etwa für einen gehobenen Wohnstandard, eine übergroße Wohnung, einen zu hohen Wasserverbrauch oder das Heizen bei offenem Fenster) müssen nicht finanziert werden. Entscheidend für die **Angemessenheit** der Wohnung (Standard und Größe) ist damit die **Nettokaltmiete**; bei **auffallend hohen Nebenkosten** wird **nach dem Grund gesucht**: Solange das Verbrauchsverhalten des Mieters unauffällig ist, werden die Nebenkosten in Höhe der tatsächlichen (nachgewiesenen) Aufwendungen anerkannt.

Prüfschema: Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung eines konkreten Haushalts gelten als angemessen, solange seine Nettokaltmiete nicht die **Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten** übersteigt; seine (kalten und warmen) **Nebenkosten** werden in ihrer tatsächlichen (nachgewiesenen) Höhe übernommen, solange sie nicht auffallend hoch sind (Abbildung 47). Wenn jede Komponente einzeln angemessen ist, dann sind natürlich auch die Summen daraus angemessen (also auch die Bruttokaltmiete und Bruttowarmmiete). Ergänzend kann ein **Klimabonus** gewährt werden (Abbildung 48).

Abbildung 47: Möglichkeit 1 (Komponentenprüfung):
Richtwerttabelle für angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung im LK Sonneberg (Stand 2025)

a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

	Angemessene Nettokaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	300	350	420	500	560

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): Abbildung 24a

b) Nichtprüfungsgrenze für kalte und warme Nebenkosten:

	Grenzwert für auffallend hohe kalte NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	1,61	80	100	120	140	170	2,18	110	130	160	200	230

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): Abbildung 24c

empirica

Zielsetzung mit Klimabonus: Wenn zusätzlich ein Anreiz zum **energieeffizienten** Wohnen geschaffen werden soll, dann ist eine Verrechnung der warmen Nebenkosten sinnvoll, aber nur in eine Richtung: Haushalte, die **besonders niedrige Heizkosten** vorweisen, dürfen eine **höhere Nettokaltmiete** haben. (Nicht umgekehrt: Besonders hohe Heizkosten reduzieren nicht die angemessene Nettokaltmiete!) Damit können auch energieeffiziente Wohnungen (mit höherer Nettokaltmiete, aber dafür auffallend niedrigen Heizkosten) für Bedarfsgemeinschaften angemessen sein (also z. B. auch Neubauwohnungen und sanierte Wohnungen mit entsprechend höheren Grundmieten), nämlich immer dann, wenn deren Heizkosten entsprechend niedrig sind.

Vom Grundsatz her besteht auch hier keine Verrechnungsmöglichkeit zwischen den Komponenten: Die Angemessenheit der Wohnung wird auf Grundlage der Nettokaltmiete beurteilt; Nebenkosten gelten als angemessen, solange sie nicht auffallend hoch sind. Es gibt nur **ergänzend einen Klimabonus**: Für Haushalte, deren Heizkosten „auffallend niedrig“ sind, gilt eine neue Richtwerttabelle „Nettokaltmieten plus Klimabonus“. Der **Klimabonus** entspricht hier dem Betrag der nicht ausgeschöpften Heizkosten.⁵⁵

Prüfschema: Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung eines konkreten Haushalts gelten also weiterhin als angemessen, solange seine Nettokaltmiete nicht die **Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten** übersteigt; seine kalten und warmen **Nebenkosten** werden in ihrer tatsächlichen (nachgewiesenen) Höhe übernommen, solange sie nicht auffallend hoch sind. Zusätzlich wird **Haushalten mit auffallend niedrigen Heizkosten** eine **höhere Nettokaltmiete** zugestanden (Abbildung 48).

Mögliches
Prüfschema im
LK Sonneberg

⁵⁵ Er errechnet sich aus der Differenz des „Grenzwerts für auffällig hohe Heizkosten“ zum „Grenzwert für auffallend niedrige Heizkosten“ (Abbildung 24c rechts abzgl. Abbildung 24d rechts).

Abbildung 48: Komponentenprüfung mit Klimabonus:
Richtwerttabelle für angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung im LK Sonneberg (Stand 2025)

Komponentenprüfung:

a) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten

	Angemessene Nettokaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	300	350	420	500	560

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): Abbildung 24a

b) Nichtprüfungsgrenze für kalte und warme Nebenkosten:

	Grenzwert für auffallend hohe kalte NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)					Grenzwert für auffallend hohe warme NK (Euro/m²)	multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche (Euro/Wohnung)				
		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²		50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	1,61	80	100	120	140	170	2,18	110	130	160	200	230

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): Abbildung 24c

Plus Klimabonus:

c) Bedingung für Klimabonus (links) und Werte des Klimabonus (rechts):

	Grenzwert für auffallend niedrige warme NK (Euro/Wohnung)					Klimabonus (Euro/Wohnung)				
	50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²	50 m²	60 m²	75 m²	90 m²	105 m²
LK Sonneberg	40	50	70	80	90	70	80	90	120	140

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): für Bedingung (links): Abbildung 24d rechts, für Klimabonus (rechts): Werte in Abbildung 24c rechts abzgl. Werte in Abbildung 24d rechts

d) Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten inkl. Klimabonus:

	Angemessene Netto-Monatskaltmiete mit Klimabonus (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	370	430	510	620	700

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): Werte in Abbildung 24a zzgl. Werte in Abbildung 24c rechts abzgl. Werte in Abbildung 24d rechts **empirica**

4.2.2 Möglichkeit 2: Eng oder weit gefasste Bruttokaltmiete

Eine andere Möglichkeit zur Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bildet die **Bruttokaltmiete**. Durch die Verrechnung der Nettokaltmiete (die das Qualitätsspektrum der anmietbaren Wohnungen darstellt) mit den kalten Nebenkosten (die unabhängig von der Qualität der Wohnung anfallen) **verwischen die Grenzen zum Ausschluss eines gehobenen Standards**.⁵⁶ Hinzu kommt die Unschärfe, dass die Bruttokaltmiete einer Wohnung zunächst lediglich auf den vom Vermieter angesetzten Abschlagszahlungen für die kalten Nebenkosten beruhen kann (da die Jahresabrechnung mit den tatsächlichen Höhe erst ein bis zwei Jahre später vorliegt!). Überprüft auf seine Angemessenheit wird also nur ein geschätzter (vorläufiger) Wert!

Die **Zielsetzung**, die mit der Prüfschema der Bruttokaltmiete erreicht werden soll, ist auch nicht nachvollziehbar. Denn die Bruttokaltmiete auch von Faktoren wie der Grundsteuer und Müllgebühren usw. beeinflusst, die gar nichts mit dem Wohnstandard zu tun haben und die sich von Kommune zu Kommune unterscheiden. Sozialgerichte, die eine Bruttokaltmietenprüfung verlangen, konkretisierten zudem nicht, ob sie dabei eine **eng oder weit gefasste Bruttokaltmiete** als Prüfschema für sinnvoller halten. Dabei macht es vom Ergebnis her einen großen Unterschied, ob man nur mittlere Nebenkosten ansetzt (wie sie etwa im Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbunds angegeben werden), dann sind die Richtwerte „eng gefasst“, oder aber Nebenkostengrenzen, die für fast alle Wohnungen ausreichend hoch sind, dann sind die Richtwerte „weit gefasst“.⁵⁷ Sie konkretisieren auch nicht, welche Rolle spätere Nachzahlungen im Hinblick auf die angemessene Bruttokaltmiete haben – bzw. was passieren soll, wenn die Wohnung sich nach Vorlage der Jahresabrechnung erst „im Nachhinein“ als unangemessen herausstellt.

Prüfschema „Eng gefasste Bruttokaltmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 24a) und den **mittleren** kalten Nebenkosten (Abbildung 24b links). Die Bedarfe für Unterkunft gelten als angemessen, wenn die Bruttokaltmiete die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten nicht übersteigt (Abbildung 49a). Die Angemessenheit der Heizkosten wird separat beurteilt. – **Nachteil:** Per Definition haben etwa die Hälfte aller Wohnungen *mehr* als nur *mittlere* kalte Nebenkosten, so dass zu diesen die angemessene Nettokaltmiete bzw. angemessene Wohnqualität nicht voll ausgeschöpft werden kann. (Beispiel: In Kommunen mit relativ hoher Grundsteuer gelten so nur noch günstigere Wohnungen als angemessen, da dort die Grundsteuer bereits einen höheren Anteil des als angemessenen angesehenen Bruttokaltmietenbetrages in Anspruch nimmt.)

Prüfschema „Weit gefasste Bruttokaltmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 24a) und den Grenzwerten für **auffallend hohe** kalte Nebenkosten (Abbildung 24c links). Die Bedarfe für Unterkunft gelten als angemessen, wenn die Bruttokaltmiete die Richtwerte für angemessene

Angemessene Bruttokaltmiete im LK Sonneberg

⁵⁶ Die Ungenauigkeit wirkt in beide Richtungen: 1.) Ein **gehobener Wohnstandard** (d. h. eine nicht angemessene Nettokaltmiete) kann bei entsprechend niedrigen Nebenkosten (z. B. niedriger Grundsteuer) **dennoch angemessen** sein. 2.) Selbst **auffallend hohe Nebenkosten** werden bei einer entsprechend niedrigeren Nettokaltmiete dennoch **ungeprüft finanziert**.

⁵⁷ Das BSG weist berechtigterweise darauf hin, dass die Abgrenzung angemessener Nebenkosten von der Datenquelle abhängen sollte, da es z. B. einen Unterschied macht, ob **von vornherein nur besonders niedrige Nebenkosten** in die Auswertung einfließen (vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R (Rdnr. 41); abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#)). Hinweis: Einfache Wohnungen haben gegenüber hochwertigen Wohnungen zwar eine **niedrigere Nettokaltmiete**, aber die **Nebenkosten** einfacher Wohnungen liegen ähnlich hoch (Müllgebühren, Grundsteuern) oder sogar höher (z. B. für Aufzüge in Wohnblöcken oder Heizkosten von unsanierten Wohnungen).

Bruttokaltmieten nicht übersteigt (Abbildung 49b). Die Angemessenheit der Heizkosten wird separat beurteilt. - **Nachteil:** Damit reduzieren höhere kalte Nebenkosten zwar nicht mehr die Wohnqualität wie bei der eng gefassten Bruttokaltmiete; die Verrechnung mit dem auffallend hohen Wert der kalten Nebenkosten führt aber zu sehr hohen Bruttokaltmietenrichtwerten, zu denen in der Regel auch unangemessen gute (oder unangemessen große) Wohnungen anmietbar sind. Hintergrund: Die hohen Richtwerte gelten ja auch für die (per Definition) vielen Wohnungen, die gar keine auffallend hohen kalten Nebenkosten haben! Bedarfsgemeinschaften können den zusätzlichen Geldbetrag bis zur hohen Bruttokaltmietengrenze für eine höhere Nettokaltmiete nutzen und damit besser (oder größer) wohnen als angemessen wäre.

Abbildung 49: Möglichkeit 2 (Bruttokaltmiete):
Richtwerttabellen für angemessene Bruttokaltmieten im LK Sonneberg (Stand 2025)

(a) Richtwerte für eng gefasste angemessene Bruttokaltmieten

	Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	350	410	500	590	670

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): Summe der Werte in Abbildung 24a und Abbildung 24b links

(b) Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttokaltmieten

	Angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	380	450	540	640	730

Quelle: Ergebnistabellen für den Landkreis Sonneberg (Seite 25): Summe der Werte in Abbildung 24a und Abbildung 24c links

empirica

Auswirkungen:

- **„Eng gefasste“ Bruttokaltmiete:** Eine Verrechnung der angemessenen Nettokaltmieten mit den *mittleren* kalten Nebenkosten ist **relativ stringent**: Die Angemessenheitsprüfung geht implizit davon aus, dass **nur mittlere kalten Nebenkosten** angemessen sind. Das ist eine relativ eng gefasste Abgrenzung, da ja per Definition etwa die Hälfte aller Wohnungen höhere Nebenkosten hat als nur „mittlere“. Eine Wohnung mit angemessen hoher Nettokaltmiete und unauffälligen Nebenkosten, die etwas über dem Mittel liegen, wird dennoch nicht finanziert. Dabei verlangt § 22 SGB II doch, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden, **„soweit diese angemessen sind.“**
- **„Weit gefasste“ Bruttokaltmiete:** Eine Verrechnung mit dem Grenzwert für „auffallend hohe“ kalte Nebenkosten ist **relativ großzügig**: Das Prüfschema der weit gefassten Bruttokaltmiete führt zu relativ hohen Bruttokaltmietenrichtwerten, zu denen in der Regel **bessere Wohnqualitäten** als nur einfacher Standard anmietbar sind. Damit werden auch viele **„unangemessen gute“** oder **„unangemessen große“**

Wohnungen **finanziert**. Denn die hohen Bruttokaltmietenrichtwerte werden ja auch den (per Definition) vielen Haushalten gezahlt, die gar keine auffallend hohen Nebenkosten haben! Dabei verlangt § 22 SGB II doch nur, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung „**in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen**“ anerkannt werden, und das auch nur „soweit diese angemessen sind.“

- **Aktualisierungen:** Zudem ist eine zukünftige Anpassung der Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten nicht immer nachvollziehbar: Da sich Nebenkosten unabhängig vom Mietniveau entwickeln, kann es passieren, dass sie sinken, während die Mieten gleichzeitig (leicht) steigen, so dass die hier ausgewiesenen Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten sinken – trotz steigender Mieten. Das ist schwer zu vermitteln. Bei der Komponentenprüfung hingegen erhöhen sich erwartungsgemäß dann auch die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten – und lediglich die **Nichtprüfungsgrenzen für Nebenkosten sinken** (was bei sinkenden Nebenkosten ja auch sinnvoll ist!). Ein Vorteil der „Bruttokaltmietenprüfung“ gegenüber der „Komponentenprüfung“ (Nettokaltmietenprüfung mit getrennter Nebenkostenprüfung, vgl. Seite 59) ist nicht zu erkennen.

4.2.3 Möglichkeit 3: Eng oder weit gefasste Bruttowarmmiete

Eine weitere Möglichkeit, die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu prüfen bildet die *Bruttowarmmiete* (die sog. „**Gesamtangemessenheitsgrenze**“). Durch eine Verrechnung der Nettokaltmiete (die das Qualitätsspektrum darstellt) mit den kalten Nebenkosten (die unabhängig von der Wohnqualität anfallen) **und** den warmen Nebenkosten (die bei Wohnungen mit einfachem Standard sogar besonders hoch sein können) **verwischen die Grenzen zum Ausschluss eines gehobenen Standards besonders stark.**⁵⁸ Überprüft werden kann auch hier nur ein geschätzter (vorläufiger) Wert, nämlich der Wert auf Basis der vom Vermieter angesetzten Abschlagszahlungen, die er frei wählen kann!

Zielsetzung: Nicht der Wohnstandard einer Bedarfsgemeinschaften soll angemessen sein, sondern die **gesamten Wohnkosten** (einschließlich aller Nebenkosten). Diese Zielsetzung ist insofern nachvollziehbar, als auch selbstzahlende Mieter die gesamten Wohnkosten im Blick haben müssen. Auch hierbei lassen sich Richtwerte **eng oder weit fassen**. Es macht hier sogar noch einen größeren Unterschied, ob nur mittlere Nebenkosten angesetzt werden (dann sind die Richtwerte „eng gefasst“), oder aber Nebenkosten, die für die meisten Wohnungen ausreichen (dann sind die Richtwerte „weit gefasst“).⁵⁹

Prüfschema „Eng gefasste Bruttowarmmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich hier aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 24a) und den **mittleren** kalten und **mittleren** warmen Nebenkosten (Abbildung 24b links und rechts). Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn die Bruttowarmmiete die Richtwerte für angemessene Bruttowarmmieten nicht übersteigt (Abbildung 50a). - **Nachteil:** Etwa die Hälfte aller Wohnungen hat per Definition *mehr als mittlere* Nebenkosten, so dass zu diesen die angemessene Nettokaltmiete bzw. angemessene Wohnqualität nicht voll ausgeschöpft werden kann (oder vom Regelsatz finanziert werden muss.) So ist in einer Kommune mit hoher Grundsteuer und in einer Wohnung mit alter Heizungsanlage und hohem Energieverbrauch eine Wohnung nur angemessen, wenn die Wohnqualität **noch niedriger** ist als angemessen wäre.

Prüfschema „Weit gefasste Bruttowarmmiete“: Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich hier aus der Summe der angemessenen Nettokaltmieten (Abbildung 24a) und den Grenzwerten für **auffallend hohe** kalte und **auffallend hohe** warme Nebenkosten (Abbildung 24c links und rechts). Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn die Bruttowarmmiete die Richtwerte für angemessene Bruttowarmmieten nicht übersteigen (Abbildung 50b). - **Nachteil:** Eine Verrechnung mit dem auffallend hohen Wert der kalten und zusätzlich auch noch dem auffallend hohen Wert der warmen Nebenkosten führt zu sehr hohen Bruttowarmrichtwerten (vgl. Abbildung 50b), zu denen in der Regel weit mehr als nur ein Drittel aller angebotenen Wohnungen anmietbar ist. Hintergrund: Die hohen Richtwerte gelten ja auch für die vielen Wohnungen, die *keine*

Angemessene Bruttowarmmiete im LK Sonneberg

⁵⁸ Die Ungenauigkeit wirkt in beide Richtungen: 1.) Ein **gehobener Wohnstandard** (d. h. eine nicht angemessene Nettokaltmiete) kann bei entsprechend niedrigen Nebenkosten (z. B. niedriger Grundsteuer, warme Winter) **dennoch angemessen** sein. 2.) Selbst **auffallend hohe Nebenkosten** werden bei einer entsprechend niedrigeren Nettokaltmiete dennoch **ungeprüft finanziert**.

⁵⁹ Das BSG weist berechtigterweise darauf hin, dass die Abgrenzung angemessener Nebenkosten von der Datenquelle abhängen sollte, da es z. B. einen Unterschied macht, ob **von vornherein nur besonders niedrige Nebenkosten** in die Auswertung einfließen (vgl. BSG-Urteil vom 17.9.2020 - B 4 AS 22/20 R (Rdnr. 41); abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -). Hinweis: Einfache Wohnungen haben gegenüber hochwertigen Wohnungen zwar eine **niedrigere Nettokaltmiete**, aber die **Nebenkosten** einfacher Wohnungen liegen ähnlich hoch (Müllgebühren, Grundsteuern) oder sogar höher (z. B. für Aufzüge in Wohnblöcken oder für Heizkosten von unsanierten Wohnungen).

auffallend hohen Nebenkosten haben: Sie können dafür umso höhere Nettokaltmieten haben, und damit besser sein als angemessen wäre.

**Abbildung 50: Möglichkeit 3 (Bruttowarmmiete):
Richtwerttabellen für angemessene Bruttowarmmieten im LK
Sonneberg (Stand 2025)**

(a) Richtwerte für eng gefasste angemessene Bruttowarmmieten

	Angemessene Brutto-Monatswarmmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	420	500	610	720	830

Quelle: Ergebnistabellen (Seite 25): Summe der Werte in Abbildung 24a und Abbildung 24b links + rechts

(b) Richtwerte für weit gefasste angemessene Bruttowarmmieten

	Angemessene Brutto-Monatswarmmiete (Euro/Wohnung)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
LK Sonneberg	490	580	700	840	960

Quelle: Ergebnistabellen (Seite 25): Summe der Werte in Abbildung 24a und Abbildung 24c links + rechts
empirica

Aktualisierungen: Zudem ist eine zukünftige Anpassung der Richtwerte für angemessene Bruttowarmmieten nicht immer nachvollziehbar: Da sich Nebenkosten unabhängig vom Mietniveau entwickeln, kann es passieren, dass sie sinken, während die Mieten gleichzeitig (leicht) steigen, so dass die hier ausgewiesenen Richtwerte für angemessene Bruttowarmmieten sinken – trotz steigender Mieten. Das ist schwer zu vermitteln. Bei der Komponentenprüfung hingegen erhöhen sich erwartungsgemäß dann auch die Richtwerte für angemessene Nettokaltmieten – und lediglich die **Nichtprüfungsgrenzen für Nebenkosten sinken** (was bei sinkenden Nebenkosten ja auch sinnvoll ist!). Ein Vorteil der „Bruttokaltmietenprüfung“ gegenüber der „Komponentenprüfung“ (Nettokaltmietenprüfung mit getrennter Nebenkostenprüfung, vgl. Seite 59) ist nicht zu erkennen.

5. Anforderungen an ein KdU-Konzept

5.1 Einfache und systematische Herleitung (Anforderung von empirica)

Zur Prüfung, welche Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) angemessen sind, bietet es sich an, als Richtwerte Mietobergrenzen festzulegen, bis zu denen die Aufwendungen auf jeden Fall anerkannt werden. Die Herleitung der Mietobergrenzen sollte sich leicht nachvollziehen lassen und u. E. auch folgende Anforderungen erfüllen:

- **allgemeingültig, gerecht und übertragbar sein, d. h.**
 - o in städtischen und ländlichen Regionen gleichermaßen anwendbar
 - o unter den lokalen Marktbedingungen realistisch (Wohnungen verfügbar)
 - o aber nicht zu pauschal (um Härtefälle zu vermeiden)
- **schlüssig und transparent begründet sein, d. h.**
 - o mit hoher Transparenz nachvollziehbar hergeleitet
 - o Lage und Qualität der Wohnung implizit berücksichtigend und
 - o die Einhaltung des Mindeststandards gewährleistet
- **praxisbezogen und einfach sein, d. h.**
 - o aktuell und kostengünstig in der Herstellung (in wenigen Wochen fertig)
 - o einfach und kostengünstig zu aktualisieren (weil Mieten sich schnell ändern)
 - o einfach in der Anwendung (Richtwerttabelle ablesen plus Einzelfallprüfung)
 - o tatsächliche Verfügbarkeit gegeben und leicht überprüfbar (Online-Portale)
- **und unerwünschte Nebenwirkungen vermeidend:**
 - o keinen Anreiz zu unerwünschtem Umzugsverhalten schaffend (Segregation)
 - o keinen Anreiz für Vermieter zur Mieterhöhung bildend.

empirica hat im Jahr 2008 ein Verfahren zur Herleitung von KdU-Richtwerten entwickelt, das diese selbst gestellten Anforderungen erfüllt. Erst später, am 22.09.2009 verlangte das BSG zur Herleitung von KdU-Richtwerten ein „schlüssiges Konzept“. Die Anforderungen, die das BSG damit verbindet, erfüllt das empirica-Konzept ebenfalls (vgl. nachfolgendes Kapitel sowie die sozialrichterlichen Bestätigungen im Anhang-Kap 6.3).

5.2 Schlüssiges Konzept (Anforderungen des Bundessozialgerichts)

Das empirica-Konzept erfüllt die Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept.

Abbildung 51: Anforderungen des BSG an ein schlüssiges KdU-Konzept⁶⁰

Definition eines schlüssigen Konzepts (BSG)	Berücksichtigung im empirica-Konzept
Datenerhebung ausschließlich in genau eingegrenzten Vergleichsräumen und über den gesamten Vergleichsraum	Vgl. Arbeitsschritt 1 (Bildung von Vergleichsräumen). Die Daten werden im gesamten Landkreis erhoben.
Nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße	Vgl. Arbeitsschritt 2 (Beschreibung der Datengrundlage), Arbeitsschritte 1 (Qualitative Angemessenheit), Arbeitsschritt 3 (Abbildung 9: Differenzierung nach Standard der Wohnungen und nach Wohnungsgrößen) sowie Arbeitsschritt 4 (Qualitätskontrolle). Datengrundlage: Betrachtung der Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungsgrößen über alle Wohnungsstandards (Arbeitsschritt 3); ggf. ergänzt um weitere Daten, z. B. Nebenkosten (vgl. Anhang-Kap. 1.3).
Bezeichnung des Beobachtungszeitraumes	Vgl. Arbeitsschritt 2 (Kap. 2.2.2). Der Beobachtungszeitraum wird unter jeder Abbildung angegeben.
Festlegung und Dokumentation der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen)	Vgl. Arbeitsschritt 2: Wichtigste Datengrundlage ist die empirica-Preisdatenbank; ggf. ergänzt um weitere Daten (Anhang-Kap. 1.2). Art und Weise der Datenhebung(en) werden im Bericht dokumentiert.
Gewährleistung von Repräsentativität und Validität	Die empirica-Preisdatenbank stellt eine valide und repräsentative Stichprobe öffentlich inserierter Wohnungsangebote dar (Näheres vgl. Eckwerte der empirica-Preisdatenbank, Anhang-Kap. 3.2).
Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze	Die Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze gehört zum Grundverständnis von empirica.
Darstellung und Begründung der gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwerte oder Kappungsgrenze)	Im Bericht wird darlegt, wie aus den vorliegenden Daten in Absprache mit dem Auftraggeber Mietobergrenzen (Kappungsgrenzen) festgelegt werden. Extremwerte bleiben unberücksichtigt, die gezogenen Schlüsse werden begründet.

Anforderungen
des BSG

empirica

⁶⁰ Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R (Rdnr. 17-22); abrufbar unter: [B 4 AS 18/09 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

Vor allem werden mit dem empirica-Konzept weitere Vorgaben des BSG⁶¹ aus dem Urteil vom 22. September 2009 erfüllt:

- „Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass **die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes** wiedergegeben werden.“ (Rd.Nr. 18) → Die empirica-Preisdatenbank ist hochaktuell. Sie enthält Mietangebote zum letzten aktuellen Quartal. Sie ist eine der größten und differenziertesten Mietpreisdatenbanken Deutschlands.
- „Entscheidend ist vielmehr, dass (...) ein Konzept zu Grunde liegt, dieses (...) schlüssig und damit **die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß’ hinreichend nachvollziehbar** ist.“ (Rd.Nr. 18) → Im Rahmen des empirica-Konzepts werden die Richtwerte systematisch so festgelegt, dass sie für alle Haushaltsgrößen in allen Vergleichsräumen den gleichen Teil des Wohnungsmarkts für angemessen erklären. Dadurch werden die Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß begrenzt und die Nachvollziehbarkeit ist sowohl durch Gerichte als auch durch Leistungsbezieher gewährleistet.
- „Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von **tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen** in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten.“ (Rd.Nr. 22) → Im Kern des empirica-Konzepts werden die Mieten der tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen ausgewertet; auf Wunsch können die Mieten vermieteter Wohnungen zusätzlich berücksichtigt werden (vgl. Anhang-Kap. 1.3).
- „Die Verwaltung ist daher bis auf weiteres **nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt**. Sie selbst kann auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen, **welche Vorgehensweise** sich für eine Erhebung der grundsicherungsrechtlich erheblichen Daten **am besten** eignen könnte.“ (Rd.Nr. 20) → Die Verwaltung kann auch die empirica-Vorgehensweise für am besten geeignet halten.

Das **Bundessozialgericht** bestätigt am 17.9.2020, dass das **empirica-Konzept schlüssig** ist: *„Zutreffend ist das LSG (...) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagte die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (...) nach einem schlüssigen Konzept ermittelt hat.“*⁶² (vgl. dazu auch Anhang-Kap. 6.3, ab Seite 72).

⁶¹ Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R (Rdnr. 17-22); abrufbar unter: [B 4 AS 18/09 R | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

⁶² Vgl. BSG-Urteil vom 17.09.2020 - B 4 AS 22/20 R (Rdnr. 26); abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage -](#)

6. Erfahrungen aus der Praxis

6.1 Inhaltlicher Austausch mit Sozialrichtern

Bereits im Jahr 2008 haben Mitarbeiter von empirica auf einer **Richterschulung** beim Landessozialgericht NRW über die Funktionsweise von Wohnungsmärkten und die Möglichkeiten zur Herleitung von Angemessenheitskriterien referiert. Seitdem steht empirica immer wieder im Austausch mit Sozialrichtern auf Ebene der Sozialgerichte, der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts. In Rahmen von Sozialgerichtsfällen benennen Sozialgerichte empirica-Mitarbeiter zu **Sachverständigen** über die Mietpreisentwicklung im unteren Wohnungsmarktsegment und bitten bei Bedarf um Sonderauswertungen der empirica-Preisdatenbank.

Auf Tagungen unter Beteiligung von Bundessozialrichtern wurden empirica-Mitarbeiter als **Referenten** zum Thema angefragt, u. a. vom Dt. Sozialgerichtstag, vom Niedersächsischen Landkreistag, vom Arbeitsministerium Schleswig-Holstein und Deutschen Städte- tag. empirica beteiligt sich zudem an **Fachdiskussionen** zum Thema, insbesondere an Vorschlägen zur Vereinfachung.⁶³ Im September 2022 informierte sich Mats Dunkel (empirica) über den aktuellen Diskussionsstand zu den **Neuregelungen des SGB II** mit Fachkräften aus Kommunen, Jobcentern, freien Trägern und Verbänden sowie Landes- und Bundesministerien in Rahmen der Fachveranstaltung „**Aktuelle Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“. Im Februar 2020 hatte Petra Heising (empirica) an der Fachveranstaltung „**Soziale Sicherung des Wohnens für Haushalte mit niedrigen Einkommen**“ zum Austausch zwischen Sozialgerichtsbarkeit, Leistungsträgern und Konzepterstellern teilgenommen. Von Dezember 2015 bis Juni 2017 war Petra Heising (empirica) Mitglied der **AG „Unterkunftsbedarfe“** des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., die zum Ziel hatte, dass Bundesgerichte, Bundesministerien, kommunale Leistungsträger und private Institute gemeinsam Parameter zur Deckung der Unterkunftsbedarfe gemäß SGB II und SGB XII beschreiben und entsprechende Empfehlungen erarbeiten.

Sozialrichter hielten das Vorgehen im Rahmen des empirica-Konzepts schon im Jahr 2011 für sinnvoll:



„Zu beachten ist, dass anders als noch in früheren Jahren mittlerweile unabhängige Beratungsunternehmen wie z. B. das **empirica-Institut** (www.empirica-institut.de) umfangreiche Wohnungsmarktbeobachtungen vorgenommen und in Regionaldatenbanken so aufbereitet haben, dass dort relevantes Datenmaterial (...) abgerufen werden kann. (...)

Dieser Rückgriff dürfte sich bereits deshalb ohnehin anbieten, weil bei den Beratungsunternehmen nicht lediglich nur eine Ansammlung von Daten, sondern auch bereits deren Auswertung unter Beachtung eines nach Auffassung des Leistungsträgers **schlüssigen Konzepts** abgefragt werden kann. Der vom Leistungsträger zu betreibende Aufwand verringert sich dadurch wesentlich.“⁶⁴

⁶³ Vgl. z. B. BBSR-Berichte KOMPAKT 02/2014, KdU-Richtlinien: [BBSR-Berichte KOMPAKT 02/2014 \(empirica-institut.de\)](http://BBSR-Berichte%20KOMPAKT%2002/2014%20(empirica-institut.de))

⁶⁴ Quelle: Löns/Herold-Tews, SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, 3. Auflage, München 2011, Seite 269.

6.2 Fachbeiträge zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen

empirica ist an Fachdiskussionen über **zielführende, einfache Methoden** zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen interessiert. Im Vordergrund sollte die Deckung der Wohnbedarfe stehen, nicht Datenerhebungen mit ungeklärter Zielrichtung! Beiträge dazu sind auch online abrufbar: www.empirica-institut.de/thema/regional-stadt-und-quartiersentwicklung/schluessiges-konzept-kosten-der-unterkunft/.

- empirica hat auch einen **Mieter-Energiepreisindex (MEPI)** entwickelt. Mit ihm lässt sich zeitnah der Faktor berechnen, um den Leistungsträger ihre Angemessenheitsgrenzen für Heizkosten eigenständig anpassen können, um dem gleichen Energieverbrauch zu entsprechen. Abrufbar unter: [empirica-Mieter-Energiepreisindex \(MEPI\) \(empirica-institut.de\)](http://empirica-Mieter-Energiepreisindex (MEPI) (empirica-institut.de))
- empirica beschreibt Ansätze zum Umgang mit den **drastischen Energiepreissteigerungen** im Jahr 2022 und zeigt Lösungen für die Bemessung der Angemessenheit von Heizkosten auf. Vgl. **empirica-paper Nr. 267 und 268**, abrufbar unter: [Drastische Energiepreissteigerungen und ihre Folgen für Sozialämter und Jobcenter \(empirica-institut.de\)](http://Drastische Energiepreissteigerungen und ihre Folgen für Sozialämter und Jobcenter (empirica-institut.de)) und [Energiepreissteigerungen und angemessene Heizkosten \(empirica-institut.de\)](http://Energiepreissteigerungen und angemessene Heizkosten (empirica-institut.de))
- empirica vergleicht verschiedene **Prüfschemata zur Angemessenheit**. Vgl. **empirica-paper Nr. 262**, abrufbar unter: [Bruttokaltmietengrenzen und andere Prüfungen der Angemessenheit | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Bruttokaltmietengrenzen und andere Prüfungen der Angemessenheit | empirica (empirica-institut.de))
- empirica diskutiert in diesem Zusammenhang auch die Sinnhaftigkeit der **Deckelung von Nebenkosten**. Vgl. **empirica-paper Nr. 259**, abrufbar unter: [Zur Angemessenheit von Wohnnebenkosten | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Zur Angemessenheit von Wohnnebenkosten | empirica (empirica-institut.de))
- empirica verweist auf **Widersprüche in der Rechtsprechung**, die es Leistungsträgern fast unmöglich machten, ein schlüssiges Konzept zu erstellen. Vgl. **empirica-paper Nr. 252a**, abrufbar unter: [Wie sozial können Sozialgerichte sein? | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Wie sozial können Sozialgerichte sein? | empirica (empirica-institut.de))
- empirica listet verschiedene Rückmeldungen von Sozialgerichten zum gleichen Konzept auf, um deutlich zu machen, wie schwer es für Leistungsträger ist, Angemessenheitsgrenzen herzuleiten, die **von allen akzeptiert** werden. Vgl. **empirica-paper Nr. 235**, abrufbar unter: [Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Das Glücksspiel mit den Mietobergrenzen | empirica (empirica-institut.de))
- empirica zeigt auch, welche Auswirkungen der **Verweis auf die Wohngeldtabelle** hat: Damit können Hilfeempfänger **im Norden besser wohnen** als im Süden Deutschlands! Ist das wirklich – auch nur „hilfsweise“ – so gewollt?, abrufbar unter: [11/19 | KdU: Auswirkungen von Verweisen auf Wohngeldtabelle +10% | empirica \(empirica-institut.de\)](http://11/19 | KdU: Auswirkungen von Verweisen auf Wohngeldtabelle +10% | empirica (empirica-institut.de))
- empirica bringt einen Vorschlag zur **Neuformulierung des § 22** in die Diskussion ein: Wenn nicht die Angemessenheit, sondern die **Mindestleistungen des Sozialstaats** definiert würden, wäre klarer, was Leistungsträger gewährleisten und Sozialgerichte überprüfen müssen. Vgl. letzte Seite hier: Vgl. **empirica-paper Nr. 245**, abrufbar unter: [Zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen – gut gemeint, aber... | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen – gut gemeint, aber... | empirica (empirica-institut.de))
- empirica hat zu den Themen „Kosten der Unterkunft“ und „Herleitung von Mietobergrenzen“ bereits 2015 Vorschläge zur Vereinfachung gemacht: Vgl. **empirica-Paper Nr. 224**, abrufbar unter: [Schlüssiges Konzept: Kosten der Unterkunft | empirica \(empirica-institut.de\)](http://Schlüssiges Konzept: Kosten der Unterkunft | empirica (empirica-institut.de))
- Der **Grundsicherungsrelevante Mietspiegel (empirica)** liegt deutschlandweit auf Landkreisebene vor. Auch die **inserierten Nebenkosten** auf Landkreisebene sind tabellarisch aufbereitet und können bestellt werden: [Bestellformular: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel \(empirica\) \(empirica-institut.de\)](http://Bestellformular: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) (empirica-institut.de)) bzw. [Grundsicherungsrelevanter Nebenkostenspiegel \(empirica\) \(empirica-institut.de\)](http://Grundsicherungsrelevanter Nebenkostenspiegel (empirica) (empirica-institut.de))

6.3 Sozialgerichtliche Bestätigungen aus drei Instanzen

Das empirica-Konzept zur Herleitung von KdU-Richtwerten wurde schon 2008 entwickelt. Inzwischen gelten in weit über 1.000 Kommunen in Deutschland von empirica ermittelte Angemessenheitsgrenzen. Alle Beteiligten sind mit den ermittelten Werten zufrieden, offensichtlich auch die Bedarfsgemeinschaften selbst. Denn die *Zahl der Sozialgerichtsverfahren* ist vielerorts nach Einführung der empirica-Richtwerte *messbar zurückgegangen*.

Das BSG hat das empirica-Konzept bestätigt:

BSG

Das **Bundessozialgericht (BSG)** hat am 17.09.2020 das empirica-Konzept zur Herleitung angemessener Nettokaltmieten bestätigt: „Zutreffend ist das LSG (...) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beklagte die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (...) nach einem **schlüssigen Konzept** ermittelt hat.“ (RdNr 26).

„Der Würdigung des LSG, dass es sich um ein schlüssiges Konzept handelt, steht insbesondere nicht entgegen, dass das Konzept hinsichtlich der Nettokaltmiete lediglich auf Angebotsmieten beruht. (...) Insofern können Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn **keine Bestandsmieten** erhoben werden (...). Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bestandsmieten ließe sich auch mit der vom BSG **anerkannten Methodenvielfalt** bei der Erstellung schlüssiger Konzepte (...) nicht vereinbaren.“ (RdNr 31).

„Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Würdigung des LSG, dass ein **Anteil von 33 Prozent** an allen erfassten Angebotsmieten ausreichend ist, um das untere Segment des Wohnungsmarktes abzubilden, ohne dass der Senat damit aussprechen würde, dass ein Anteil von 33 Prozent zwingend wäre.“ (RdNr 37).⁶⁵

Auch Sozialgerichte der 1. und 2. Instanz haben das empirica-Konzept bestätigt:

Niedersachsen

Das **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen** hat im Urteil vom 16.11.2021 die von empirica ermittelten **Angemessenheitsgrenzen** für die **Nettokaltmiete** und die **Betriebskosten** (kalte Nebenkosten) anerkannt und urteilt: Daher „hat die Berufung der Kläger in der Sache keinen Erfolg.“ Es bekräftigt auch: „Der Senat hat (...) keine Bedenken hinsichtlich des gebildeten **Vergleichsraums**.“ Im Urteil selbst werden statt der Bruttokaltmietenwerte die einzelnen **Komponenten** (Grundmiete und Nebenkosten) separat behandelt. Wichtig sei, dass „zu der ermittelten Mietobergrenze (...) tatsächlich angemessener Wohnraum **zur Verfügung** stand.“ Und es stellt klar: „Nicht erforderlich ist, vor der Erhebung Wohnwertmerkmale zu erheben.“ (**L 6 AS 577/18**)

⁶⁵ BSG-Urteil vom 17.9.2020, B 4 AS 22/20 R [*Hervorhebungen von empirica*]. Abrufbar unter: [Bundessozialgericht - Homepage](#) -

Die **22. Kammer** des **Sozialgerichts Osnabrück** hat am 19.04.2021 bestätigt, dass „der Beklagte über ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Kosten von Unterkunft und Heizung verfügt“ und Prüfgegenstand das Konzept der empirica ag ist (S 22 AS 24/18).

Die **16. Kammer** hat am 30.07.2019 die nach empirica-Konzept ermittelten Mietobergrenzen anerkannt (S 16 AS 556/18) und stellt fest: „Nach Ansicht der Kammer bietet das Konzept des Beklagten eine hinreichende Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarkts wiedergegeben werden. (...) Einem schlüssigen Konzept steht nicht entgegen, dass der Beklagte die Werte aus den neu zu vermietenden Wohnungen gewonnen hat. Diese Vorgehensweise stellt vielmehr in besonderer Weise sicher, dass zu den ermittelten Mietobergrenzen zum jeweiligen Zeitpunkt auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden können (vgl. LSG Nds. -Bremen, Urteil vom 11.12.2008, L 13 AS 210/08)⁶⁶ (...)“

Der Schlüssigkeit des Konzepts des Beklagten steht nicht entgegen, dass keine umfassenden Erhebungen zum Wohnungsstandard vorliegen. (...) Die Kammer sieht es als so naheliegend an, dass innerhalb des unteren Drittels hinreichend Wohnungen vorhanden sind, die nicht dem untersten Standard entsprechen, dass ein Verweis auf dieses untere Drittel nicht zu beanstanden ist. (...)“

Die Kammer sieht zudem die Begrenzung der Nebenkosten (...) als rechtmäßig an. Dabei orientiert sich das Gutachtachten am Median der gesamten erhobenen Wohnungen im jeweiligen Segment zur jeweiligen Größe.“

Die **29. Kammer** hatte bereits am 15.12.2015 das empirica-Konzept als ein „schlüssiges Konzept“ bezeichnet (S 29 AS 535/13).

Nachrichtlich:

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.12.2008, L 13 AS 210/08: „Ein Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten muss geeignet sein, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben (BSG, Urt. vom 18. Juni 2008, a.a.O., Rz. 16). Es muss zugleich den Zielen und Vorgaben des SGB II entsprechen. Hierzu ist erforderlich, dass das Konzept sicherstellt, dass alle Hilfeempfänger jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls kostenangemessene, bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können (Berlit, a.a.O., Rn. 37 zu § 22 m.w.N.; vgl. auch BVerwG, Urt. vom 28. April 2005, a.a.O., Rz. 11).“ [Hervorhebungen von empirica].

⁶⁶ Das Zitat daraus ist unten nachrichtlich wiedergegeben.

Baden-Württemberg Das **Landessozialgericht Baden-Württemberg** hat im Urteil vom 22.04.2021 bestätigt (RdNr 39): „Das hier maßgebliche Konzept der Firma e. ag stellt eine sachkundige, systematische Erfassung und Bewertung genereller Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum dar und erfüllt damit die Anforderungen an ein planmäßiges Vorgehen. Das Konzept bietet Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wurde. Es ist daher ein ‚schlüssiges Konzept‘ im Sinne der Rechtsprechung des BSG.“ (L 7 AS 4054/18)

Das **Sozialgericht Konstanz** hat am 15.05.2018 das empirica-Konzept als „schlüssig“ bezeichnet: „Die vom Beklagten für den Vergleichsraum A festgelegte Mietobergrenze ist auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgt.“ (S 3 AS 2368/16)

Bayern

Das **Bayerische Landessozialgericht** erläutert am 18.06.2020: „Ein schlüssiges Konzept muss die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegen.“ Es urteilt schließlich: „Gemessen hieran stellt das Konzept des Beklagten (...) eine nicht zu beanstandende Grundlage für die ermittelte Angemessenheitsgrenze (...) dar.“ Und weiter: „So kann schon angenommen werden, dass aufgrund der vom Gesetz eingeräumten Methodenvielfalt Bestandsmieten außer Acht gelassen werden können, zumal die alleinige Einbeziehung von Angebotsmieten am ehesten dem Umstand Rechnung tragen, dass auch die Leistungsbezieher im Rahmen einer Wohnungssuche auf die aktuellen Angebotspreise verwiesen sind (...)“ (L 8 SO 270/19).

Das **Sozialgericht Bayreuth** bestätigt am 03.04.2024: „Der Beklagte hat die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft zutreffend ermittelt. Bei der „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ durch die Firma Empirica AG handelt es sich um ein schlüssiges Konzept. (...) Dem Konzept kann auch nicht angelastet werden, dass die kalten Betriebskosten lediglich auf der Datengrundlage von Wohnungen einfachen Standards erhoben wurden. Als Datengrundlage zur Herleitung der angemessenen kalten Betriebskosten wurden vielmehr alle in öffentlichen Mietwohnungsangeboten genannten Nebenkostenabschläge einbezogen.“ (S 13 SO 79/23).

Ebenso hier: „Bei der „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ durch die Firma Empirica AG handelt es sich um ein schlüssiges Konzept. (...) Der räumliche Vergleichsmaßstab entspricht den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept.“ (S 13 SO 89/20).

Das **Sozialgericht München** hat das empirica-Konzept bestätigt: Die **22. Kammer** urteilte am 8.4.2020: "Diesen Anforderungen genügt die Studie der beauftragten Firma. Sie hat das Analyseprofil nach Maßgabe der vom BSG entwickelten Kriterien (...) für ein schlüssiges Konzept aufgesetzt und dabei auf eine umfangreiche Datenbank (Preisdatenbank) zurückgegriffen, die sich aus Datenquellen verschiedener Vertriebskanäle speist." (S 22 SO 27/20)
Die **46. Kammer** hatte bereits am 24.01.2018 bestätigt: „Dieses Konzept ist nach den Kriterien des BSG ein schlüssiges Konzept.“ (S 46 AS 1426/15) - Die angestrebten Berufungen zum Bayerischen Landessozialgericht wurden daraufhin zurückgenommen.

Das **Sozialgericht Augsburg** in der Vorinstanz hatte bereits „keinen Anlass, an der Schlüssigkeit des Konzepts (...) der Empirica AG zu zweifeln“ (Urteil vom 30.07.2019, S 19 SO 34/19).

NRW

Der 6. Senat des **Landessozialgerichts NRW** urteilt am 28.05.2020: „Das hier maßgebliche Konzept der Firma empirica stellt eine sachkundige, systematische Erfassung und Bewertung genereller Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum dar und erfüllt damit die Anforderungen an ein planmäßiges Vorgehen. Die Beklagte entscheidet aufgrund dieses Konzepts und nicht zur über die zustehenden Unterkunftskosten ‚von Fall zu Fall‘. Das Konzept bietet Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wurde, und ist daher ein ‚schlüssiges Konzept‘.“ (L 6 AS 833/17)

Der 7. Senat des **Landessozialgerichts NRW** hat bereits am 05.12.2019 zum empirica-Konzept geurteilt: „Das Konzept bietet Gewähr dafür, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wurde, und ist daher ein ‚schlüssiges Konzept‘.“ Es erläutert dazu: „Das hier gegebene Außerachtlassen von Bestandsmieten ist von der den Grund-sicherungsträgern eingeräumten Methodenfreiheit gedeckt und trägt am ehesten dem Umstand Rechnung, dass auch die Leistungsbezieher im Rahmen einer Wohnungssuche auf die aktuellen Angebotspreise verwiesen sind.“ (L 7 AS 1764/18)

Der 19. Senat des **Landessozialgerichts NRW** hat am 15.05.2017 bestätigt, dass das empirica-Konzept im Rahmen der hier möglichen Prüfungsdichte „den Anforderungen an ein ‚schlüssiges Konzept‘ nach der Rechtsprechung des BSG“ genügt (L 19 AS 772/17 B ER).

Der 12. Senat des **Landessozialgerichts NRW** hat am 26.03.2014 das Vorgehen im Rahmen des empirica-Konzepts akzeptiert und lediglich zwei Änderungswünsche angebracht (zur Abgrenzung der Wohnungsgrößenklassen und des unteren Wohnungsmarktsegments, vgl. L 12 AS 1159/11 Protokoll).

Im **Sozialgericht Gelsenkirchen** wird das empirica-Konzept von mehreren Kammern als „schlüssig“ bezeichnet:

So urteilt die **44. Kammer** am 28.03.2019: „Zur Überzeugung der Kammer sind die (...) Angemessenheitsgrenzen zutreffend ermittelt worden. Die Kammer hält das Konzept (...) für schlüssig.“ (S 44 AS 981/16)

Die **53. Kammer** urteilt am 14.03.2019: „Die für den Bereich der Beklagten angemessenen Unterkunftskosten ergeben sich aus dem (...) erstellten schlüssigen Konzept (...). Bedenken gegen die (...) ermittelten angemessenen Kosten der Unterkunft bestehen nicht. Das vorliegende Konzept entspricht zur vollen Überzeugung der Kammer den vorstehend dargelegten Anforderungen.“ (S 53 AS 2507/16)

Die **50. Kammer** urteilt am 19.02.2019: „Die (...) angemessenen Unterkunftskosten ergeben sich aus dem (...) erstellten schlüssigen Konzept (...). (...) Das vorliegende Konzept entspricht zur vollen Überzeugung der Kammer den vorstehend dargelegten Anforderungen.“ (S 50 AS 2598/16)

Die **41. Kammer** urteilt am 20.11.2018: „Das Gericht hält die in dem Konzept (...) dargelegten Werte (...) für abstrakt und konkret angemessen. (...) Das Konzept der Beklagten entspricht den vom Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben (...)“. (S 41 AS 325/16).

Die **36. Kammer** akzeptiert im Urteil vom 1.3.2017 die im empirica-Konzept hergeleiteten Werte und argumentiert: „Ob bei der Ermittlung systematische Ermittlungen und Bewertungen (...) vorausgegangen sind (...), ist in dem Fall, in welchem der Leistungsträger nachweist, dass die konkrete Angemessenheit gegeben ist (...) unerheblich. Denn in diesem Fall wird es dem betroffenen Leistungsempfänger ermöglicht, seinen Bedarf für die Unterkunft (...) zu decken und ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (vgl. hierzu § 1 Abs. 1 SGB II). Das der Ermittlung zugrunde gelegte Konzept ist in einem solchen Fall (...) als schlüssig anzusehen, ohne dass es einer weitergehenden Prüfung bedarf.“ (S 36 AS 1939/16)

Das **Sozialgericht Duisburg** urteilt am 14.07.2017, „dass die Beklagte insbesondere unter Heranziehung des empirica-Gutachtens ein schlüssiges Konzept (...) vorgelegt hat.“ (S 17 AS 6/17)

Das **Sozialgericht Düsseldorf** bestätigt am 29.12.2015: „Das von der Firma empirica erstellte ‚schlüssige Konzept‘ genügt (...) den Anforderungen, die die Kammer in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes an die Ermittlung von Mietobergrenzen und sich daraus ergebende Gewährung der Kosten der Unterkunft stellt.“ (S 43 AS 1778/14)

Das **Sozialgericht Köln** hat am 24.09.2015 das empirica-Konzept als ein „schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG“ bezeichnet (S 17 AS 3680/10).

Sachsen	Das Landessozialgericht Sachsen hat am 01.06.2017 geurteilt: „Die vom Beklagten festgelegte Mietobergrenze für den Vergleichsraum (...) erfolgte auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts“ (L 7 AS 917/14).⁶⁷ Das Sozialgericht Leipzig hat am 24.09.2013 einen von empirica ermittelten Richtwert für die Nettokaltmiete als „nach einem schlüssigen Konzept ermittelt“ bezeichnet. (S 23 AS 2794/13 ER)
Rheinland-Pfalz	Das Sozialgericht Koblenz hat am 27.10.2022 geurteilt: „Nach alledem erweist sich das Konzept des Landkreises (...) als schlüssig (...).“ (S 14 AS 19/20)
Schleswig-Holstein	Das Sozialgericht Schleswig hat sich bereits mehrfach zum empirica-Konzept geäußert: Laut Beschluss der 24. Kammer des SG Schleswig vom 20.08.2020 ist das Konzept „gemäß den Anforderungen des BSG schlüssig.“ (S 24 AS 82/20 ER); die 24. Kammer nennt bereits am 08.12.2015 das empirica-Konzept „gemäß den Anforderungen des BSG schlüssig“. (S 24 AS 202/15 ER) Am 22.05.2019 urteilt die 15. Kammer zum empirica-Konzept: „Die Bewilligung der Unterkunftskosten (...) hält einer gerichtlichen Überprüfung stand.“ und „Nach alledem ist das Konzept gemessen an den Anforderungen des Bundessozialgerichts für einen Einpersonenhaushalt schlüssig.“ (S 15 SO 50/17) Die 25. Kammer urteilt am 25.08.2017 zum empirica-Konzept: „Nach alledem ist das Konzept gemessen an den Anforderungen des BSG schlüssig.“ (S 25 AS 403/15). Sie bezeichnet am 11.2.2016 das empirica-Konzept als „gemessen an den Anforderungen des BSG schlüssig“ (S 25 AS 206/15 ER).

⁶⁷ Das Prüfschema des betroffenen Landkreises sieht vor, dass die von empirica ermittelte angemessene Nettokaltmiete (zzgl. der kalten Nebenkosten) nur dann zum Tragen kommt, solange nicht wenigstens 80% der im Bestand des Leistungsträgers befindlichen Wohnungen je Wohnungsgrößenklasse und Vergleichsraum eine höhere Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zzgl. Nebenkosten) aufweisen. Dem Streitfall lagen aber dennoch die empirica-Werte zugrunde.

6.4 Referenzliste

Die von empirica ermittelten Richtwerte haben sich in der Praxis bewährt: Inzwischen arbeiten **über 60 Landkreise und kreisfreie Städte** mit Angemessenheitsgrenzen, die nach dem empirica-Konzept hergeleitet wurden (siehe unten). Seit 2008 hat empirica damit bereits **über 300 Gutachten** zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen erstellt. Die regelmäßigen Aktualisierungen (siehe Jahreszahlen in Klammern) zeigen, dass die Richtwerte des empirica-Konzepts offensichtlich **zielführend und alltagstauglich** sind.

- **Landkreis Miesbach (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Miesbach“.
Landkreis Miesbach (2024)
- ***Landkreis Ahrweiler (Rheinland-Pfalz):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Ahrweiler“.
Landkreis Ahrweiler (2024)
- ***Landkreis Mittelsachsen (Sachsen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Mittelsachsen“.
Landkreis Mittelsachsen (2024)
- ***Landkreis Hildburghausen (Thüringen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Hildburghausen“.
Landkreis Hildburghausen (2024)
- ***Landkreis Tirschenreuth (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Tirschenreuth“.
Landkreis Tirschenreuth (2024)
- ***Landkreis Neustadt an der Waldnaab (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“.
Landkreis Neustadt an der Waldnaab (2024)
- ***Kreis Borken (Nordrhein-Westfalen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Borken“.
Kreis Borken (2023)
- ***Landkreis Donau-Ries (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Donau-Ries“.
Landkreis Donau-Ries (2023, Aktualisierung 2025)
- ***Landkreis Märkisch-Oderland (Brandenburg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Märkisch-Oderland“.
Landkreis Märkisch-Oderland (2023)

- ***Landkreis Rostock (Mecklenburg-Vorpommern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Rostock“.
Landkreis Rostock (2023)
- ***Landkreis Havelland (Brandenburg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Havelland“.
Landkreis Havelland (2023)
- ***Hohenlohekreis (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Hohenlohekreis“.
Hohenlohekreis (2022)
- ***Landkreis Reutlingen (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Reutlingen“.
Landkreis Reutlingen (2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Garmisch-Partenkirchen“.
Landkreis Garmisch-Partenkirchen (2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Altenburger Land (Thüringen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Altenburger Land“.
Landkreis Altenburger Land (2021, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Offenbach (Hessen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Offenbach“.
Stadt Offenbach (2021, Aktualisierung 2022)
- ***Rhein-Kreis Neuss (Nordrhein-Westfalen):** Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Rhein-Kreis Neuss“.
Rhein-Kreis Neuss (2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2024, Aktualisierung 2025)
- ***Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Rems-Murr-Kreis“.
Rems-Murr-Kreis (2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Limburg-Weilburg (Hessen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Limburg-Weilburg“.
Landkreis Limburg-Weilburg (2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)
- ***Landkreis Tübingen (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Tübingen“.
Landkreis Tübingen (2020, Aktualisierung 2025)

- ***Landkreis Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald“.
Landkreis Vorpommern-Greifswald (2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge“.
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz“
Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Altenkirchen (Rheinland-Pfalz):** „Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung angemessener Unterkunftskosten gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Altenkirchen“.
Landkreis Altenkirchen (2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Altötting (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Altötting“.
Landkreis Altötting (2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Kaiserslautern (Rheinland-Pfalz):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Kaiserslautern“
Stadt Kaiserslautern (2019, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Hagen (Nordrhein-Westfalen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Hagen“
Stadt Hagen (2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2024)
- ***Stadt Solingen (Nordrhein-Westfalen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Solingen“,
Stadt Solingen (2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Böblingen (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Böblingen nach einem schlüssigen Konzept“
Landratsamt Böblingen (2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Kreis Plön (Schleswig-Holstein):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Plön nach einem schlüssigen Konzept“
Kreis Plön (2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)

- ***Landkreis Günzburg (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Günzburg nach einem schlüssigen Konzept“
Landkreis Günzburg (2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Dortmund (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Dortmund nach einem schlüssigen Konzept“
Stadt Dortmund (2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2024, Aktualisierung 2025)
- ***Stadt Mönchengladbach (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Mönchengladbach nach einem schlüssigen Konzept“
Stadt Mönchengladbach (2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hessen):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Marburg-Biedenkopf“
Landkreis Marburg-Biedenkopf (2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Bad Tölz-Wolfratshausen (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen“
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (2016, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2024)
- ***Kreis Kleve (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Kreis Kleve“
Jobcenter Kreis Kleve (2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Weimarer Land (Thüringen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Weimarer Land nach einem schlüssigen Konzept“
Landratsamt Weimarer Land (2015, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Ebersberg (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Ebersberg“
Landkreis Ebersberg (2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2022)
- ***Landkreis Ludwigsburg (Baden-Württemberg):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Ludwigsburg“
Jobcenter Landkreis Ludwigsburg (2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)

- ***Rheinisch-Bergischer Kreis (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Rheinisch-Bergischen Kreis“
Jobcenter Rhein-Berg (2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)
- ***Landkreis Heidenheim (Baden-Württemberg):** Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Heidenheim“
Landratsamt Heidenheim (2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Kreis Nordfriesland (Schleswig-Holstein):** „Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Kreis Nordfriesland“
Kreis Nordfriesland (2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Helmstedt (Niedersachsen):** „Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Helmstedt“
Landkreis Helmstedt (2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021)
- ***Stadt Trier (Rheinland-Pfalz):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der Stadt Trier“
Stadt Trier (2014, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Gelsenkirchen (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept in Gelsenkirchen“
Stadt Gelsenkirchen (2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Schaumburg (Niedersachsen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Schaumburg“
Landkreis Schaumburg, Jobcenter (2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Gifhorn (Niedersachsen):** „Wohnungsmarktgutachten zur Überprüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Landkreis Gifhorn“
Landkreis Gifhorn (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Osnabrück (Niedersachsen):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Osnabrück“
Landkreis Osnabrück, Jobcenter (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2024, Aktualisierung 2025)

- ***Landkreis Oberallgäu (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Oberallgäu“
Landkreis Oberallgäu (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Nienburg/Weser (Niedersachsen):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Nienburg“
Landkreis Nienburg (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Grafschaft Bentheim (Niedersachsen):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Grafschaft Bentheim“
Landkreis Grafschaft Bentheim, Jobcenter (2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Unterallgäu (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Unterallgäu“
Landkreis Unterallgäu (2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Mainz-Bingen (Rheinland-Pfalz):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Mainz-Bingen“
Landkreis Mainz-Bingen (2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)
- ***Kreis Recklinghausen (NRW):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Kreis Recklinghausen“
Kreis Recklinghausen (2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis München (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II im Landkreis München“
Landkreis München (2013, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)
- ***Landkreis Ravensburg (Baden-Württemberg):** Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Ravensburg“
Landkreis Ravensburg (2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2024)

- ***Landkreis Lindau (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Lindau (Bodensee)“
Landkreis Lindau/Bodensee (2013, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)
- ***Kreis Viersen (NRW):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II / § 35 SGB XII im Kreis Viersen“
Kreis Viersen (2012, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2023)
- ***Stadt Mainz (Rheinland-Pfalz):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für die Stadt Mainz“
Stadt Mainz (2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Rhein-Erft-Kreis (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Rhein-Erft-Kreis“
Rhein-Erft-Kreis (2012, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Kulmbach (Bayern):** „Schlüssiges Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Kulmbach“
Landratsamt Kulmbach (2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
- ***Landkreis Ostallgäu (Bayern):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II für den Landkreis Ostallgäu nach einem schlüssigen Konzept“
Landratsamt Ostallgäu (2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)
- ***Stadt Krefeld (NRW):** „Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für die Stadt Krefeld“
Stadt Krefeld (2012, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2024)
- ***Rhein-Neckar-Kreis (Baden-Württemberg):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des §22 SGB II für den Rhein-Neckar-Kreis“
Rhein-Neckar-Kreis (2011, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- ***Landkreis Landsberg am Lech (Bayern):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien von Kosten der Unterkunft im Sinne des §22 SGB II für den Landkreis Landsberg am Lech“
Landkreis Landsberg am Lech (2011, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)

- ***Landkreis Fulda (Hessen):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II für den Landkreis Fulda“
Landkreis Fulda (2010/2011, Aktualisierung 2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023, Aktualisierung 2025)
 - ***Landkreis Leipzig (Sachsen):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II für den Landkreis Leipzig (insgesamt) und vier ausgewählte Kommunen (Grimma, Borna, Markkleeberg und Markranstädt)“
Landkreis Leipzig (2010, Aktualisierung 2012, Aktualisierung 2014, Aktualisierung 2016, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
 - ***Ennepe-Ruhr-Kreis (NRW):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II in den Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises“
Ennepe-Ruhr-Kreis (2010, Aktualisierung 2011, Aktualisierung 2012, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2018, Aktualisierung 2020, Aktualisierung 2022, Aktualisierung 2024)
 - ***Rhein-Sieg-Kreis (NRW):** „Herleitung der Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II in den Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises“
Rhein-Sieg-Kreis (2009, Aktualisierung 2011, Aktualisierung 2013, Aktualisierung 2015, Aktualisierung 2017, Aktualisierung 2019, Aktualisierung 2021, Aktualisierung 2023)
- * Richtwerte gelten bereits.